J. Can. P.
886°

P. 886º Rom.

Rom und Belgien.

Rom und Belgien,

oder:

Was will der römische Papst noch im neunzehnten Jahrhunderte?

und

was sollen die Regierungen?

Beantwortet

und

mit Actenstücken begleitet

von

einem Freunde der Wahrheit und allseitiger Freiheit.

Dem Papste mag, wer will, die Füße küssen; aber die Hände muß man ihm binden!

Voltaire.

Neustadt a. d. O. 1831.

Druck und Verlag von J. K. G. Wagner.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Großherzoglich-Weimarischen Herrn

Regierungsrathe

Alexander Müller,

dem aufgeklärten und wohlgesinnten Katholiken, dem Freunde echt-evangelischer Freiheit,

widmet dieß,

als Zeichen seiner Hochachtung,

der Verfasser.

Vorwort.

Der Kampf des Lichts mit der Finsterniß, allseitiger Freiheit mit unwürdigem Despotismus, starrer Reaction gegen zeitgemäße Reformen, hat seit dem Jahre 1814 die einzelnen Länder Europa's mehr als je bewegt, im Staate wie in der Kirche, dort mächtiger, hier in geringerem Grade. Die französische Revolution, selbst eine Tochter freierer Ideen, mußte auch, an und für sich und in ihren Folgen, freiere Ideen in Staat und Kirche in Umlauf bringen, die dann, Theils wirklich zur That wurden, Theils in den Gemüthern und Geistern der denkenden Zeitgenossen sich vestsetzten und weiter ausbildeten. Mit dem Sturze Napoleon's, welchem auf diese Weise die zu Theil gewordene Erbschaft der französischen Revolution, gleichsam als unwürdigem Erben, wieder entzogen ward, kehrten die äußeren politischen Verhältnisse Europa's, wie sie vor 1789 gewesen waren (die Verweltlichung der geistlichen Fürstenthümer, neben andern, als eine besonders wichtige Wohlthat abgerechnet), fast unverändert zurück, uud es wird dadurch um so erklärlicher, daß man dann, wie man hier und da, sogar die Spuren des schaffenden Geistes Napoleon's selbst zu verwischen bemüht war, nun auch dasjenige, was die französische Revolution in Staat und Kirche mittelbar und

unmittelbar zum Leben befördert hatte, auch wenn es gut war, wieder zu vernichten suchte. Alles freilich, was sie hervorgerufen hatte, vermochte weder einseitiger Haß des Neuen, noch bequeme Vorliebe für das Alte wieder zu verdrängen; aber dieß hielt die blinden Gegner des Neuen und die lichtscheuen, eigennützigen Anhänger des Veralteten gleichwohl nicht ab, die Werke der Zeit offen, oder im Geheimen, mit Worten und mit Hülfe elender Intriguen, zu bekämpfen. Mit dem Sturze Napoleon's begann die Restauration und Reaction den Kampf gegen die Früchte der Revolution, ohne zu fragen, ob diese Früchte gut oder schlecht seien? denn sie kämpften ja diesen Kampf fast einzig und allein für ihren eigenen Vortheil! Die Vorfechter in diesem Kampfe gegen die Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts waren Adel und römisch-katholische Geistlichkeit, und beide sind diese Vorfechter auch noch, wenn gleich das Terrain des Kampfes sich immermehr verenget und hoffentlich auch ferner immer mehr noch sich verengen wird.

Ein gefährlicher Kampf in dieser Beziehung war der Kampf, zu welchem, unter dem Deckmantel des Heiligen, die römisch-katholische Geistlichkeit, Theils gegen den in ihrer eigenen Kirche sich geltend machenden, auf Freiheit von dem Papste und den Anmaßungen des Papstthums gerichteten, Katholicismus, Theils gegen die protestantische Kirche, Theils auch gegen die Staatsregierungen, wie früher, so auch nach der erfolgten Restauration gewisser römisch-katholischen Regierungen und der des Papstes selbst, nur um so mehr sich veranlaßt fand. Mit dieser Restauration bekam die römisch-katholische Geistlichkeit theilweise

ihren frühern Einfluß, oder doch die Lust, zu versuchen, ob sie ihn wieder erlangen könne; und der Papst, der selbst die verlorne Macht, sichtbar oder über die Geister, von Neuem sich anzumaßen suchte, wußte auch solches Streben gar klüglich und auf alle nur mögliche Weise — in majorem dei gloriam! — zu unterstützen. Rom will ja nun einmal einzig und allein sich selbst, und es kann sich selbst und seine Herrschaft auch nur um so erfolgreicher befördern, je mehr es den Völkern seinen Despotismus fühlen läßt, um sie auf diese Weise zur Dummheit früherer Jahrhunderte zurückführen und dann desto sicherer auch seine Anmaßungen geltend machen zu können. Der Papst sieht nun einmal gern rückwärts, nicht vorwärts; und er muß um so sehnsüchtiger nach rückwärts sehen, je weiter ihn das neunzehnte Jahrhundert, mit seinem Geiste der Aufklärung, von dem Zeitalter, welches das Papstthum entstehen und wachsen sah, entfernt. Kann er freilich auch jene Zeiten selbst nicht zurückführen, so will er doch, so lange es eben geht, dem neunzehnten Jahrhunderte und den Werken des Geistes desselben widerstreben und den Kampf der Reaction gegen die Civilisation, des Despotismus gegen die Freiheit, um so hartnäckiger kämpfen, je mehr er selbst wohl einsehen mag, daß er die Gespenster seiner Infallibilität und Irrefragabilität vor dem kräftig erwachten Geiste des neunzehnten Jahrhunderts nur mühsam zu schützen und sicherzustellen vermag. — Wie Rom in diesem Kampfe wegen der Mittel nicht in Verlegenheit ist, so auch nicht wegen seiner Bundesgenossen. Frühere Anmaßungen, wie sehr sie auch, außer der Geschichte, der Vernunft und dem Sittengesetze, dem Rechte und dem

Christenthume überhaupt widerstreben, sind doch dem Papste auch im neunzehnten Jahrhunderte noch willkommen, und er zehrt an diesem Erbtheile seiner Vorfahren, bis — es aufgezehrt seyn wird und einst der Stuhl Petri in das Nichts wieder zusammenfällt. Der Papst, wenn er seyn will, was er als Papst seyn muß, kann auch etwas Anderes, als er überhaupt jemals gewesen, gar nicht seyn, oder — er wird vergiftet, wie Clemens XIV. *); und es heißt in der That das Papstthum nicht kennen, wenn man sich einbildet, daß der Papst um des Geistes des neunzehnten Jahrhunderts willen sich nicht als den wahren Repräsentanten des Papstthums ansehen wolle. Und wer nur irgend mit sehenden Augen die Geschichte unserer Zeit seit 1814 verfolgt hat, muß auch erkannt haben, daß es wenigstens nicht am Papste gelegen habe, wenn er das Papstthum in sich und durch sich selbst nicht ganz und vollkommen auch wirklich hat repräsentiren können.

Aber der Papst ist nur das Oberhaupt der Hierarchie, mit welcher er, als einer vielgliedrigen Kette, die Welt und die einzelnen Staaten und Völker umfassen und umklammern möchte, doch, zu um so größerem Glücke für diese, nur zum geringsten Theile wirklich umfaßt und umklammert. Vielgliedrig ist jene Kette; aber alle einzelnen Glieder greifen so vest in einander, daß, wenn auch nur ein einziges ausfällt, Rom seiner Herrschaft überhaupt nur um so weniger

*) Daß er vergiftet worden sei, ist nach dem von de Potter in s. „Vie de Scipion Ricci" u. s. w. mitgetheilten Actenstücke nicht mehr, auch nur im Geringsten nicht, zu bezweifeln.

sicher sich zu erfreuen hat. Wie wahr das sei und wie sehr Rom das selbst fühle, lehrt die fast eifersüchtige Aengstlichkeit, womit es auch über dem Jota seines Systems wacht, so daß es eben auch nicht ein Jota davon aufopfert, wenn — es nicht muß! Es kann indeß hier nicht davon die Rede seyn, die einzelnen Theile dieses Systems selbst näher betrachten zu wollen. Das Papstthum erscheint im Allgemeinen als ein gegen die Welt außer ihm aufgestelltes Kriegsheer: in der Mitte stehet das canonische sogenannte Rechtsbuch, mit seinen unsinnigen, unmoralischen, unchristlichen und staatsgefährlichen, gegen Christenthum, Staat und Kirche offenbar revolutionairen, Bestimmungen, mit dem Wuste von Bullen und Breven und mit dem, namentlich auf das Tridentiner Concilium gegründeten, römischen Systeme; weiter vor befindet sich die römisch-katholische Geistlichkeit, und zu beiden Seiten tirailliren die Mönchsorden, namentlich die Jesuiten; als General en chef erscheint der Papst mit seinem Stabe, der römischen Curie, und zu Adjutanten benutzt er Legaten und Beichtväter, während er als schweres Geschütz Inquisition, Bannbullen, Autos da Fe und dergleichen mehr mit sich führt. Die ganze, zum Theil etwas schwerfällige, zum Theil gar bewegliche, Maschine wird durch die Begriffe: Papismus, Ultramontanismus, Romanismus, Jesuitismus, Monachismus, Hierarchismus u. s. w. von den Gegnern bezeichnet: es sind dieß nur mehrere Namen für eine Sache; aber sich selbst kennt das Heer nur unter der Firma der heiligen, apostolischen, römisch-katholischen Kirche. Daß zu jenen Gegnern, als welche überhaupt alle Regierungen, und vorzüglich die protestantische

Kirche, sich betrachten müssen, im eigenen Schooße der römisch-katholischen Kirche der Katholicismus als ein besonders gefährlicher Feind sich gesellt habe, kann dem aufmerksamen Beobachter der Zeit eben so wenig entgehen, als er die Erneuerung jenes Kampfes von Seiten des Papstes und seiner Glaubens-armee gegen Staat und Kirche seit 1814 nicht hat verkennen können. Es kann jedoch hier auch nicht die Absicht seyn, diesen Kampf selbst in allen seinen Theilen darzustellen, wie es denn auch nicht darauf allein ankommt, ihn auch nur von einer einzigen Seite Etwas genauer darzustellen. Wenn dieß gleichwohl versucht wird, so geschieht es nur, um an einem Beispiele besonders auffallend zu zeigen, was Rom und seine Satelliten auch noch im neunzehnten Jahrhunderte wollen, und an der Betrachtung Dessen die Pflicht der Regierungen erkennen zu lassen und nachzuweisen, was diese, katholische und protestantische, im neunzehnten Jahrhunderte sollen. Denn die christlichen Regierungen sollen, von Gottes und Rechts wegen, eben so wenig römisch-katholisch seyn, als auch die katholische Kirche keine päpstliche seyn soll; und protestantische Regierungen haben die Angelegenheiten des Staates und der protestantischen Kirche keineswegs nach dem römischen Systeme zu handhaben, eben so wenig, als ihre katholischen Landeskirchen als Heerden Roms dem römischen Stalle nicht ewig eingepfercht seyn sollen!

Ein Beispiel, statt anderer! Der im August d. J. gegen die Regierung der Niederlande begonnene offene Kampf in Belgien hat dieß eine Beispiel dargeboten, indem sich nämlich von Belgien ziemlich ausführlich nachweisen läßt, wie sehr geschäfftig gerade in

jenem Lande der Ultramontanismus, wie früher, so besonders seit 1814 in planvoller, wohlberechneter Bekämpfung der Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts, um so mehr gewesen sei, als er es da mit dem Protestantismus einer aufgeklärten Regierung offen zu thun hatte *). Mag dieser geistliche Ultramontanismus oder der politische sogenannte Liberalismus die eigentliche Quelle jenes Aufstandes seyn; mag derselbe ein Werk mehr der Priester-Partei oder der Ultraliberalen, oder beider in gleichem Grade, seyn **): es handelt

*) Ich habe bei dieser Darstellung besonders und in der Hauptsache Venturini's „Chronik," Philippi's „Geschichte der vereinigten Niederlande" (1826.), den Art. „Niederlande" in Pierer's „Encyclopädischem Wörterbuche," ferner die hierher gehörigen Mittheilungen in Münch's „Aletheia." 1830. 1—3 Heft, auch zwei gutgeschriebene Aufsätze, Theils im „Politischen Journale." 1830. Sept., Theils in den „Deutschen allgemeinen Berichten." 1830. Nr. 96. ff. benutzt. Die Wahrheit der darin mitgetheilten Thatsachen scheint einem Zweifel nicht zu unterliegen. Was die Darstellung selbst anlangt, so fühlt der Verfasser nur zu gut, wie mangelhaft sie sei. Allein es mag überhaupt, nicht nur jetzt, schwer seyn, eine Geschichte der Cabalen und Intriguen der Priesterpartei in Belgien zu schreiben, da, selbst bei der Klarheit des Zweckes dieser Opposition, die Verschiedenheit der von ihr dabei angewendeten Mittel und Intriguen eine gewisse Unklarheit in das Treiben und die Machinationen jener Partei bringen muß, die sich auch in einer Darstellung derselben nicht ganz vermeiden läßt. Es muß unter solchen Umständen ebenfalls der Zweck genügen. Die hier versuchte Darstellung selbst war nicht Zweck; der Zweck aber, welchen der Verfasser dabei hatte, ist nicht zu verkennen, wenn — man ihn nicht verkennen will.

**) Die Correspondenz des de Potter, der Seele dieser ultraliberalen Partei in Belgien, wie sie, aus dem Jahre 1826 und folgenden in dem „Procès contre L. de Potter" etc. (zwei Bände. Brüssel, 1830.) — s. „Blätter für liter. Unterh." 1830. Novbr. — sich befindet, dürfte den Jakobinismus desselben (und auch des Tielemans) an und für sich hinreichend bezeugen. — Siehe auch Münch's „Aletheia." 1830. Heft 4. Der Proceß gegen de Pot-

sich hier vielmehr einzig und allein darum, zu zeigen, in welchem Verhältnisse sich vor dem Ausbruche jenes Aufstandes der Ultramontanismus in Belgien an und für sich kundgethan habe; zu zeigen, daß das lichtscheue und revolutionaire Prinzip, das anderer Orten, z. B. in Frankreich (bis 1830), in Spanien, Italien, einem Theile der Schweiz und Deutschlands, von den Staatsbehörden selbst vertreten ward und leider! auch gegenwärtig noch vertreten wird, in Belgien von der Regierung bekämpft werden mußte. Was den innern Zusammenhang der Umtriebe der Priesterpartei in Belgien und außer Belgien mit dem Aufstande seit dem August 1830, nach Absicht und Zweck, anlangt, so mag und wird vielleicht die Zukunft noch deutlicher lehren, inwiefern und in welchem Grade jene Partei diesen Aufstand mittelbar oder unmittelbar, herbeige-

---

ter, Tielemans, Barthels u. s. w., dem dieses ganze vierte Heft gewidmet ist, hat die Intriguen der sogenannten liberalen Union in Belgien gegen die Niederländische Regierung, und den Zweck derselben, genugsam kennen gelehrt. Die Geschichte des Aufstandes selbst seit September 1830 lehrt weiter, daß dieser insofern nur eine Fortsetzung jener geheimen Intriguen ist. Ein unbedingter und wirklicher Anhänger des Ultramontanismus ist übrigens de Potter wohl nie gewesen, wenn anders seine früheren Schriften, Kinder der Entrüstung über das System der Heuchelei und des Trugs am römischen Hofe, hier irgend Etwas gelten; aber aus einem offenen, heftigen Gegner desselben scheint er 1829 dessen warmer Lobredner geworden zu seyn. Das politische Glaubensbekenntniß de Potter's, d. d. Brüssel d. 31. Oct. 1830, wie es die „Literar. Blätter der Börsenhalle." 1830. 551. mittheilen und welche selbst es „excentrisch" nennen, bezeugt des Mannes Ultraliberalismus. Diese Verbindung des Ultraliberalismus mit dem Ultramontanismus ging aber nur aus der gemeinschaftlichen Opposition gegen die Regierung hervor: die Feinde derselben bedeckten sich, nicht ohne Grund, mit dem Mantel der Religion, und die römisch-kathol. Geistlichkeit in Belgien borgte ihnen auch gern diesen Mantel.

führt habe. — Außer den Umtrieben des Ultramontanismus und Jesuitismus in Belgien mag noch ein kurzer Ueberblick Dessen, was diese revolutionaire Partei anderer Orten in der letzten Zeit versucht habe, und die Nachweisung, wie geschäfftig der römische Einfluß auch anderwärts gewesen sei, dazu dienen, die Ueberzeugung zu gewähren, daß Rom — überall seyn will und daß es nirgends ganz ruht, wenn man es nur und seine Satelliten ruhig gewähren läßt. Auch mag zugleich an einigen, wenig bekannten, Actenstücken aus der neuesten Zeit erkannt werden, wie wenig Rom selbst Lust habe, von der Erbschaft eines Gregorius VII., Innocentius III. und Bonifacius VIII. sich gutwillig loszusagen, wie sehr vielmehr die römische Hierarchie ihr früheres System auch gegenwärtig noch befolge. Denn es muß wohl unterschieden werden: Rom selbst bewegt zwar die ganze Maschine und sorgt also mit allem Eifer dafür, daß, zu diesem Zwecke und nach seinen Plänen, die einzelnen Räder der Maschine vest und genau in einander greifen. Geistlichkeit und Mönchsorden bilden diese Räder; aber wie sie nicht immer und streng nach dem römischen Systeme eingreifen: so verdient ihr Verhalten, auch dann, wenn sie überhaupt gleichwohl nur für Rom arbeiten, doch besonders und abgesehen von der obersten Leitung der römischen Curie berücksichtigt zu werden. Hängen sie auch von dieser mehr oder weniger ab: auf ihre eigene Rechnung nur kommt, was sie in dieser Beziehung, im Sinne Roms, Schlechtes und — wie selten! — gegen Roms Ansinnen, Gutes thun; und nur sie selbst haben es vor Mit- und Nachwelt zu vertreten. Aber um so nöthiger ist es, das, was von Rom selbst un-

mittelbar ausgeht, und das, was seine Satelliten im Sinne Roms thun, hier von einander wohl zu sondern.

Im Uebrigen muß die Zukunft entscheiden und sie wird es, vielleicht nicht ohne große Nachtheile für Staat und Kirche! — ob gewisse Lehren der Geschichte ungestraft von den Regierungen bisher überhört werden durften. Die Welt will Ruhe und Frieden; sie will Freiheit der Geister und Freiheit des Gedankens, sie will Herrschaft des Sitten- und des Rechtsgesetzes, aber sie will nicht, — und besonders die christliche Welt nicht! — eine stehende und unter dem Paniere der Religion nur um so gefährlichere Revolution gegen die Ruhe und den Frieden der Staaten, gegen Freiheit, gegen Sitten- und Rechtsgesetze! Nicht in einem Tage ist einst das heidnische Rom erbaut worden; aber der Tag kam, da es fiel, weil es, alt und schwach geworden, fallen mußte. Man soll das heidnisch-christliche Rom nicht stürzen wollen durch unmittelbaren Angriff; aber man darf seinen Fall auch nicht aufhalten wollen, indem man es stützt! Man soll Rom's Herrschaft über die Welt und über den Glauben der Menschen durch Hebel der Verfinsterungssucht nicht länger befördern! Man soll Rechts- und Sitten-Gesetz, man soll die Freiheit der Geister höher achten, als die Anmaßungen des Priesters an der Tiber, finstere Ausgeburten finsterer Jahrhunderte, wie auch Er selbst nur eine solche ist! Indeß — auch der Tag wird nicht ausbleiben, wo einst das heidnisch-christliche Rom mit seinem Vaticane, zum Heile der Menschheit, gleichfalls zusammenstürzt!

Geschrieben in der Mitte des November 1830.

Inhalt.

Rom und Belgien.

Anhang.

I. Denkschrift der Generalvicarien des Bisthums Gent. Seite 57

II. Gutachten der Bischöfe des Königreichs der Niederlande über den durch die neue Verfassung vorgeschriebenen Eid. . . . . — 79

III. Allgemeines Edict des heil. Gerichts . . . — 90

IV. Rundschreiben des Papstes Pius VIII. an alle römische Patriarchen, Primaten ꝛc. . . . . . — 99

V. Schreiben des Papstes Pius VIII. an den Erzbischof und die Bischöfe der rheinischen Kirchenprovinz. . — 109

Nachträgliche Bemerkungen und Verbesserungen. . . — 113

Als sich im sechzehnten Jahrhunderte der Geist des Protestantismus auch nach dem von Spanien abhängigen Holland verbreitet hatte, und in Folge der Utrechter Union von 1579 die nördlichen Provinzen: Geldern, Holland, Zeeland, Utrecht, Ober-Yssel, Friesland, Gröningen, nebst Drenthe, gegen den politischen und religiösen Druck Philipp's II., als unabhängige Republik der vereinigten Niederlande, zusammengetreten waren; verharrten die südlichen Provinzen: Luxemburg, Namur, Hennegau, Limburg, Antwerpen, Brabant und Flandern, nebst dem Bisthume Lüttich, bei dem echtkatholischen Spanien und dem Systeme der römischen Kirche. Zwar hatte das Volk in diesen Provinzen, eben so wie in den nördlichen, für die neue Lehre sich erklärt, allein sowohl Adel als Klerus, die Glaubensgerichte Philipp's II., wie die Schafotte und die Kriegsknechte Alba's, hatten die Rückkehr zum Gehorsame gegen Rom und gegen Philipp II. erzwungen [1]). Der westphälische Friede erkannte die Republik der vereinigten Niederlande an, die katholischen oder spanischen Niederlande

---

1) Aehnlich war es früher und später in Italien, Steyermark, Ungarn, Böhmen, Spanien. Gewalt, List und Egoismus unterdrückten und hinderten auch hier die Reformation. — Siehe z. B. „Geschichte der Fortschritte und Unterdrückung der Reformation in Italien im sechszehnten Jahrhunderte, nebst einem Abrisse der Reformation in Graubünden. Aus dem Englischen des Thomas M'Crie, herausgegeben und mit einer Vorrede und Anmerkungen begleitet von G. Friedrich. 1829." Von demselben M'Crie ist auch ein ähnliches Werk in Betreff Spanien's erschienen.

aber blieben bei dem katholischen Spanien bis 1713, und waren darauf bei dem katholischen Oestreich bis 1794, wo sie in den Strudel der französischen Revolution verwickelt und später mit Frankreich vereinigt wurden. Als Theil der spanischen Monarchie, welche, neben dem Adel, ihren Einfluß besonders auch auf die Geistlichkeit stützte, erkannten die katholischen Niederlande die römisch-päpstliche Religion als die ausschließend herrschende an, und huldigten den Grundsätzen des Romanismus und Ultramontanismus in dem Umfange, in welchem Rom, sie in Religion und Kirche geltend zu machen, es sich angelegen seyn ließ. Im Innern der Kirche herrschte grasse Unwissenheit, finsterer Aberglaube und fanatische Intoleranz, und äußerlich stellte sich eine mächtige, herrschsüchtige und anmaßende Geistlichkeit als eingreifendes Glied in der Kette römischer Hierarchie offen dar; eine Geistlichkeit, die sich besonders des Volksunterrichts gänzlich bemächtigt hatte und über die öffentliche Meinung in Belgien eine unumschränkte Gewalt ausübte. Dieß Verhältniß oder vielmehr Mißverhältniß, dieses Widerstreben gegen die Bewegung der allmälig vorwärts schreitenden Zeit blieb auch dasselbe, als im Utrechter Frieden die spanischen Niederlande an Oestreich gelangten. Besonders zeigte sich dieser Ultramontanismus und die hierarchische Anmaßung jener Geistlichkeit unter Joseph II. [2]), als bereits ein freierer Geist in der Kirche und richtigere Grundsätze im Kirchenstaatsrechte sich geltend zu machen angefangen hatten, und Joseph, in Gemäßheit dessen, der Reformator auch auf dem Gebiete der Kirche zu werden begann. Gegen diesen freieren Geist und diese richtigeren

---

2) Zur Zeit desselben hatte die katholische Kirche in den österreichischen Niederlanden einen Erzbischof, sieben Bischöfe, 108 Abteien, deren jede zwischen 60,000 und 300,000 Gulden Einkünfte besaß, und viele Klöster. Jenen Erzbischof und die sieben Bischöfe hat die katholische Kirche Belgiens nun auch nach dem Concordate vom Jahre 1827.

Grundsätze kämpfte, da freilich der Egoismus der Privilegirten überhaupt von den Reformen Joseph's für seine Privilegien zu fürchten hatte, auch die römisch-katholische Geistlichkeit in den östreichischen Niederlanden beharrlich an, indem sie dabei nicht unterließ, von dem katholischen Volke, um es für sich desto gewisser zu erhalten, alle Aufklärung zu entfernen. Joseph's II. Reformationspläne überhaupt, und besonders die Absicht, der römisch-katholischen Geistlichkeit das Geschäfft der Volkserziehung und des Unterrichts zu entziehen, und diesen auf eine zweckmäßigere und liberalere Weise einzurichten, scheiterten an der Widersetzlichkeit jener Geistlichkeit und an der Unwissenheit des Volkes selbst. Denn als Joseph in dieser Beziehung im J. 1786 die im J. 1426 von Johann IV. gestiftete, streng katholische und dem päpstlichen Stuhle blind ergebene, darum auch durch die dickste Glaubensfinsterniß und grausamste Unduldsamkeit ausgezeichnete Universität Löwen in Freiheit, Vortrag und Lehrart beschränkte, und zum Unterrichte für junge Leute, welche sich der Kirche widmen wollten, eine Oberlehranstalt gründete, der er fremde Geistliche als Lehrer gab und die er selbst der Oberaufsicht der Bischöfe entzog, empörten sich im December 1786 die Studirenden; der widersetzliche Erzbischof von Mecheln mußte nach Wien abgeführt werden, und der päpstliche Nuntius selbst, der unbescheidene Vorstellungen gemacht und unschickliche Aeußerungen gethan hatte, erhielt Befehl, sich aus den Niederlanden zu entfernen [3]. Dieser Geist der Bigotterie und der Widersetzlichkeit gegen Aufklärung und die im Sinne derselben vorgenommenen Reformen ward auch ferner Ver-

[3]) Vgl. Schneller „Oesterreichs Einfluß auf Deutschland und Europa." Bd. 2. S. 163. 164. und, in Betreff der josephinischen Reformen im öffentlichen Unterrichtswesen, die Schrift: „Die Freiheit des Unterrichts mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande und die gegenwärtige Opposition in demselben." Bonn, 1829. S. 206—212.

anlassung, daß man in Brabant, gegen Joseph's Willen, das Oberseminarium aufhob und die fremden Lehrer verjagte, indem man sich übrigens dabei von Seiten der Stände darauf berief, daß in dem jedesmaligen Bestätigungsbriefe (joyeuse entrée) der Privilegien Brabants, Limburgs und Antwerpen gestanden habe, daß diese Provinzen nicht mehr zum fernern Gehorsame verpflichtet seyn sollten, wenn der Regent diese Privilegien verletzte. Als ferner Joseph II. im J. 1787 die gänzliche Aufhebung der Löwener Universität versuchte, protestirte dieselbe dagegen; sie ward jedoch 1788 wirklich aufgehoben, ihr Rector verbannt und das Oberseminarium ebenfalls wieder eingeführt, so wie auch die Schulen zu Mecheln und Antwerpen wegen ihrer papistischen, monachistischen und ultramontanen Lehren ebenfalls geschlossen wurden. Zwar erfolgte im J. 1789 die Wiedereinsetzung jener Universität und die Aufhebung des Oberseminariums, allein dieß dämpfte die durch die Reformen Joseph's einmal hervorgerufene Gährung in den Gemüthern keineswegs, welche vielmehr offen ausbrach [4]), bis, nach Joseph's Tode im J. 1790, Belgien im J. 1792 in die französische Revolution verwickelt und dann, später mit Holland, nachdem dieß nur kurze Zeit eine Republik und dann ein unabhängiges Königreich vorgestellt hatte, ein Theil des französischen Reiches wurde.

Auch während dieser Zeit, und selbst unter der Herrschaft des gewaltigen Napoleon, ließ es die hierarchische Geistlichkeit Belgiens an Protestationen und Umtrieben gegen

---

4) Vergl. Schneller a. a. O. S. 212 ff. Es geht aus der von ihm gegebenen Darstellung hervor, daß damals besonders auch Priester das Volk und den Pöbel aufreitzten, die Waffen zu ergreifen. Schon damals erklärten sich die Stände von Brabant für unabhängig; alle Herzogthümer und Landschaften thaten dasselbe, und es ward eine Verbindung, unter dem Namen: „Vereintes Belgien,“ geschlossen. Ein Congreß führte die Oberregierung. S. 214.

Neuerungen, von denen sie, so wie, bei dem Systeme starrer Stabilität Roms, von allem Neuen an und für sich, für ihre und Roms Interessen fürchten zu müssen glaubte, nicht fehlen. Hatte auch die belgische Geistlichkeit ihre Güter und den Zehenten und damit ihren physischen Einfluß verloren, so blieb ihr doch noch der auf alte Gewohnheit, auf Aberglauben und Unwissenheit des Volkes gegründete Einfluß, und sie unterließ auch nicht, denselben gegen die französische Herrschaft mit Hartnäckigkeit zu üben. Indeß wußte Napoleon's eiserne Ruthe den Trotz der Widerspännstigen im Allgemeinen niederzuhalten und seinen Maßregeln und Einrichtungen Gehorsam zu verschaffen, wenn gleich in Ansehung des Unterrichts die Errichtung der Primär- und Centralschulen keinen günstigen Erfolg hatte; von der Geistlichkeit wurden sie verschrieen und von der Jugend wurden sie gemieden [5]).

Eine neue Zeit begann für Belgien mit dem J. 1814. Nachdem der Sohn des letzten Erbstatthalters der vereinigten Niederlande, Wilhelm's V., gegen Ende des Jahres 1813 in Holland gelandet und als souverainer Fürst von Holland begrüßt worden, nachdem sowohl Holland als Belgien von den Franzosen befreit und jenes unter constitutioneller Monarchie wiederhergestellt worden war, nahm König Wilhelm I. von Holland zu Ende des Juli 1814 zugleich von dem ihm bereits zugedachten Belgien Besitz, und der Wiener Congreß, welcher ihm diesen Besitz zu Anfange des J. 1815 verwilligt hatte, erkannte auch am 23. März 1815 den neuen, aus Holland und Belgien unter dem Namen des Königreichs der Niederlande constituirten Staat förmlich an.

Bereits in einer Proclamation aus Brüssel vom 1. Au-

---

5) S. über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in den Niederlanden während der französischen Periode das schon erwähnte Werk: „Die Freiheit des Unterrichts" u. s. w. S. 214 ff.

gust 1814 hatte sich der protestantische Wilhelm I. den Belgiern als ihren Herrscher verkündiget und darin zugleich erklärt, daß er ihre Religion ehren und schützen wolle; auch in einer gleichen vom 18. Juli 1815 sicherte er insbesondere der katholischen Kirche ihren Bestand und ihre Freiheiten zu. Diese Religionsverschiedenheit, welche zwischen den südlichen und nördlichen Provinzen und der Dynastie selbst Statt fand, regte schon an und für sich eine gewisse feindselige Stimmung unter denselben auf, die um so feindseliger von Seite der Belgier seyn mußte, je bigotter und intoleranter diese waren, und je mehr die römisch-katholische Geistlichkeit Belgiens an den Grundsätzen der römischen Curie hing und jene Stimmung unterhielt und nährte. Eine gewisse Unzufriedenheit der Belgier über die Vereinigung mit Holland unter einem protestantischen Monarchen erstreckte sich wohl mehr oder weniger über alle Classen der Nation, und sowohl Adel als Geistlichkeit, sowohl die mittlere als die untere Classe mochten dieselbe, wenn auch aus verschiedenen Ursachen und in verschiedenem Grade, theilen. Der unruhige, widerspännstige Geist der Belgier mußte schon im Voraus jenes Mißverhältniß ihnen selbst um so greller erscheinen lassen; und wie dieser an und für sich und das dadurch nothwendig erzeugte Mißtrauen die Regierung zu manchen, von den Belgiern freilich nicht gut aufgenommenen Maßregeln nöthigte, so entfremdete er auch in seinen Folgen und Ergebnissen die Nation nur um so mehr ihrer Regierung, und weder die Milde des Königs, noch die Weisheit seiner Minister vermochte die Gährung im Volke und das Widerstreben der hierarchisch-stolzen Geistlichkeit und der anderen Parteien zu beschwichtigen. Wußten auch vielleicht die Belgier, nach der bereits stattgefundenen Vereinigung mit Holland, eigentlich nicht, was sie wollten, indem eine Partei Dieß, die andere Jenes wollte, so blieb doch der Nationalwunsch der Belgier mehr oder weniger gegen jene Vereinigung; und

wenn auch nach und nach, besonders bei der industriösen Classe des Volkes, insofern durch geschickte und weise Maßregeln der Regierung Handel und Gewerbe sich bedeutend hoben und die Cultur des Landes eine gewisse Wohlfahrt erlangte [6]), diese Wohlthaten jenen Wunsch immer mehr zurücktreten ließen, so betrachtete doch die Masse des Volkes im Allgemeinen die Regierung fortwährend nicht nur als fremd und den Belgiern aufgedrungen, sondern auch als feindselig, und sie, im Vergleiche mit den nördlichen Bewohnern des Reichs, absichtlich und böswillig als Stiefkinder behandelnd [7]).

---

6) „Fragt man," heißt es in den „Aphorismen über Belgien" in der „Aletheia" von Münch. 1830. 2. 3. S. 123. „nach den öffentlichen Anstalten, den Fortschritten des Volksunterrichts, der Wissenschaften, des Handels und der Industrie in Belgien, so wird man von jedem Verständigen und Unparteiischen im Ganzen nur Lobeserhebungen auf die Regierung hören; aber die Verständigen und Unparteiischen im Volke sind von jeher die Minderzahl gewesen und müssen dieß, ganz abgesehen von Culturverhältnissen, in Belgien noch in viel stärkerem Grade seyn, da ganz unleugbar eine Abneigung gegen Holland bestand und noch besteht u. s. w."

7) Siehe in dieser Hinsicht und zur Rechtfertigung der Regierung, was den behaupteten Vorzug der Holländer vor den Belgiern in Ansehung gewisser Stellen und die Einführung der niederländischen Sprache in die Verwaltung anlangt, Münch's „Aletheia." 1830. Heft 1. S. 9. 10. 22 ff. Sehr wahr heißt es in derselben Zeitschrift Heft 2 und 3. S. 123. „Was die Verstöße gegen allgemeine Freiheitsgrundsätze und die sogenannten Verletzungen der Constitution angeht, wovon man so viel Lärmen in Belgien gemacht hat, während man in Holland nicht das Mindeste vernahm, so läßt sich dieser Unterschied erklären, ohne daß man gerade **nur** Böswilligkeit von Seite der Belgier voraussetzen mußte. In Holland ist man der Freiheit gewohnt, prasselt nicht nur Alles in kindische Flammen auf und denkt nicht gleich an Freiheitsmord und Tyrannenlist, wenn die Regierung einen ungeschickten Bürgermeister seines Amtes entläßt. In Belgien, möchte man sagen, ist die Freiheit noch in den Flegeljahren, und

Die einzelnen Parteien, welche bald nach dem Sturze Napoleon's in Belgien sich gebildet hatten und nach Errichtung des Königreichs fortdauerten, die ultramontane, die aristokratische und die französische, thaten natürlich bei jener Stimmung des Volkes in Belgien das Ihrige, indem sie auf verschiedene Weise auf dasselbe wirkten. Daß indeß die Schwierigkeiten, auf welche die niederländische Regierung unter solchen Umständen in Betreff Belgiens stoßen mußte, ursprünglich und hauptsächlich in dem feindseligen und intoleranten Geiste der römisch-katholischen Religion, welchen die römisch-katholische Geistlichkeit Belgiens, besonders in Flandern und Brabant, zu Erregung und zu fernerem Unterhalte der Unzufriedenheit des Volkes mit der protestantischen Regierung der Niederlande, unablässig zu nähren und zu benutzen wußte, und bei der Unwissenheit des Volkes um so leichter nähren und benutzen konnte, ihren eigentlichen Grund hatten; daß es besonders jene Geistlichkeit war, welche bei Allem, was die Regierung aus dem Gesichtspuncte des gesunden Staatsrechts und des reinern Katholicismus, dann aber nur um so mehr gegen den finstern Geist des Ultramontanismus und Jesuitismus that, über Verletzung des heiligen Glaubens und des Fundamentalgesetzes schrie und die Regierung bei dem Volke, als wolle sie diesem das Heiligste entreißen, in ein gehässiges Licht zu setzen suchte; daß die Grundlage der allgemeinen Opposition gegen die Regierung die Priesterpartei war, mit welcher sich ein Theil des von ihr gewonnenen belgischen, politisch bedeutend einflußreichen Adels vereinigte, bis im J. 1828 auch die sogenannte liberale Partei mit dem Ultramontanismus sich verband und beide

---

diese sind um so schlimmer, je weniger allgemeine Bildung verbreitet und je mehr der gährenden Masse unreiner Stoff einwohnt." — Das Jahr 1830 hat die Wahrheit des letztern Satzes nur gar zu sehr bewährt.

vereint gegen die Regierung durch Kabalen, Intriguen und Libelle auf jede mögliche Art zu operiren begannen, lehrt, bei dem bekannten Wesen der Irrefragabilität und Intoleranz und bei dem sich offen kund gebenden revolutionären Geiste der römischen Hierarchie und der römisch-katholischen Kirche überhaupt, die Geschichte Belgiens seit dem Jahre 1814 insbesondere nur zu deutlich [8]), und sie läßt es nicht verkennen, daß die ultramontane Geistlichkeit Belgiens seit 1814 eine fortwährende Opposition gegen die Regierung planvoll und wohlberechnet gebildet habe. Fand doch übrigens auch diese ultramontane Geistlichkeit Belgiens in dem glücklich restaurirten Frankreich, wo die Regierung selbst ihre Stärke in der Beförderung der Macht der Geistlichkeit, neben der des Adels, suchte und wohin überdieß noch von früher her so manche Blicke von dort aus sehnsüchtig sich wandten, mehr noch als brüderliche Theilnahme an ihren revolutionären Umtrieben! Wurde doch auch dieser widersetzliche Geist der römisch-katholischen Geistlichkeit in Belgien von Frankreich aus durch Intriguen und Geld gar eifrig genährt!

Schon mit Napoleon's erstem Sturze im J. 1814 brach, wie über andere Nationen Europas, auch über Belgien das Zeitalter der Restauration und Reaction, nach welchem, nebst dem Adel, auch die Geistlichkeit sich gesehnt hatte, wieder ein. Die katholische Geistlichkeit Belgiens hob sogleich ihr Haupt stolz empor, und unterließ nicht, ihre auf frühern Einfluß und auf alte Gewohnheiten ge-

---

8) Man müßte denn etwa so kurzsichtig seyn und in Thatsachen nur vereinzelte Thatsachen ohne innern Zusammenhang sehen wollen! Rom aber thut Nichts halb! und Alles, was es thut, hat Zweck und Bedeutung! Das eben sehen freilich viele Cultuslenker, in katholischen und protestantischen Staaten, und überhaupt Katholiken und Protestanten, ganz und gar nicht, oder — sie übersehen es bei ihrer Kurzsichtigkeit! Und doch ist es so nöthig, Roms Zwecke und Absichten nicht aus den Augen zu lassen!

gründeten Ansprüche von Neuem geltend zu machen. Noch ehe die hohen Mächte zum Congresse in Wien versammelt waren, ward schon ein an sie gerichtetes Memoire [9]) im Namen der belgischen Geistlichkeit ausgearbeitet, worin, unter dem Vorwande der Aufrechthaltung der Religion und als ob (was man, um das Gift des Argwohns und Mißtrauens ja gleich in Belgien auszustreuen, hämisch voraussetzte) es von Seite der niederländischen Regierung darauf abgesehen wäre, die Katholiken in ihren Rechten zu kränken, alle alten Vorrechte unter gewissen Garantieen zurückgefordert wurden, die Geistlichkeit aber namentlich ihre Güter, den Zehenten und die Landschaft, zurückverlangte.

Es war dagegen von der protestantischen Regierung der Niederlande, zumal unter einem so guten und humanen, weisen und aufgeklärten Monarchen, als Wilhelm I. sich schon früher während seines Aufenthaltes in Fulda in den Jahren 1802—1806 gezeigt hatte [10]), zu erwarten,

---

9) Dieses Mémoire ist im Anhange unter Nr. I., in einer nach dem französischen Originale, wie es sich in Münch's „Aletheia." 1830. Heft 1. S. 61 ff. mitgetheilt findet, vorgenommenen Verdeutschung mit Anmerkungen beigefügt. Denn dasselbe ist nicht etwa ein leicht hingeworfenes Actenstück, sondern in Anlage und Ausdruck sehr wohl berechnet; es beleuchtet mehr als irgend Etwas den Zweck der apostolischen Partei in den Niederlanden, und es verdiente daher auch, bei seiner Wichtigkeit, um so mehr hier mitgetheilt zu werden, als es bisher, außer der „Aletheia," noch nirgends anders ganz mitgetheilt worden ist. Der Herausgeber der „Aletheia," welcher durch glücklichen Zufall in den Besitz des sehr seltsamen Mémoire's gekommen ist, verbürgt dessen Authenticität und bemerkt zugleich, daß es dem Wiener Congresse ganz bestimmt überreicht worden sei.

10) S. „Wilhelm Friedrich von Oranien, als König der Niederlande Wilhelm I. Von J. v. Arnoldi," in den „Zeitschriften." 1817. VI. S. 31 ff. — Es kann übrigens dem Verfasser gegenwärtigen Schriftchens nicht im Geringsten in den Sinn kommen, eine Geschichte Wilhelm's I., namentlich in Betreff Belgien's, schreiben zu wollen, und auch nur um so viel weniger kann er die

daß sie das System allmäliger Reformen kräftig handhaben und so zwischen den beiden Abgründen der starren Reaction und der im Flugschritte Alles vernichtenden Revolution den sichern Gang mit Vestigkeit gehen werde. In diesem Falle mußte sie, um gleich im Beginne der hierarchischen Reaction erfolgreich entgegenzutreten, Theils bei der Unwissenheit des belgischen Volkes an und für sich, Theils bei der zum Theil darauf gestützten Opposition der Priesterpartei, bemüht seyn, eben so jener Unwissenheit durch bessern Volksunterricht zu steuern, als überhaupt die Macht und den Einfluß der staatsgefährlichen Priesterpartei zu schwächen; sie mußte, ohne im Geringsten den Rechten und Freiheiten der katholischen Kirche zu nahe zu treten, aber auch ohne Rücksicht auf äußerlichen Religionsunterschied, um so kräftiger gegen die veralteten Ansprüche der ultramontanen Geistlichkeit auftreten und, ohne die auf das System der römischen Curie gegründeten Anmaßungen dieser römisch-katholischen Geistlichkeit zu beachten, im echten Sinne des Protestantismus und nach den Forderungen des wahren Staatsrechts, sich gegen die Eingriffe des gefährlichen Ultramontanismus sichern; sie mußte vor allen Dingen das lichtscheue und staatsgefährliche Princip des Romanismus möglichst bekämpfen und niederhalten. In diesem Sinne war auch die für Holland und Belgien bestimmte Constitution vom

---

Absicht haben, eine Apologie jenes, wenn es einer solchen in dieser Hinsicht bedürfte, zu versuchen. Dieß muß vielmehr Dem überlassen bleiben, der diese Regierung nach allen Seiten hin, aus dem Gesichtspuncte des ruhigen Beobachters, hat betrachten können und betrachtet hat. Wer freilich, bei nun ausgebrochenem Aufstande Belgiens gegen die holländische Regierung, das Recht des Königs, den Belgiern gegenüber, nur darnach beurtheilt, daß Belgien und Holland zwei ganz ungleichartige Theile, und dem Könige, weil er sie unter einer Dynastie, und ohne Trennung der Administration, vereinigt hat, unbedingt Unrecht gibt, der urtheilt nicht unbefangen.

24. August 1815 abgefaßt worden, und es schien, daß durch die dabei beobachtete, im wahren Kirchenstaatsrechte und dem Wesen des Protestantismus begründete Billigkeit gegen die Katholiken, unter Vermeidung eines Concordats mit Rom [11]), die ultrakatholische oder ultramontane Partei werde besiegt und unschädlich gemacht werden können. Jene Constitution sprach nun in Ansehung der Religion und Kirche die Freiheit aller religiösen Meinungen aus [12]), gewährte jeder Religionspartei gleichen Schutz, hob allen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte um des religiösen Bekenntnisses willen auf, gestattete die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes allen Religionsparteien und stellte den öffentlichen Unterricht unter die Aufsicht der Regierung. Hatten nun aber im Allgemeinen in Betreff dieser Constitution mehrere Mitglieder der römisch-katholischen Geistlichkeit Belgiens stiller oder lauter die Meinung geäußert, daß die katholischen Unterthanen des Königs der Niederlande wegen Verschiedenheit

---

11) Wenn auch das Sprichwort: „Concordiren heißt verlieren!" wirklich nicht so wahr wäre, als es ist, und insofern mit drei Worten ein richtiges Urtheil über die Concordate mit Rom nicht ausspräche, so sprächen doch die Concordate selbst, für den Unbefangenen wenigstens, das nämliche Urtheil nur zu vernehmlich aus. Durch Gründe der Theorie, wie durch die Praxis, ist die Frage wohl schon längst gegen die Concordate entschieden worden: nur Römlinge, nur befangene Kurzsichtigkeit erkennen diese Gründe nicht an. Siehe statt Anderer, nur des Katholiken Keller's „Nachlaß." (1829). Bd. 2. S. 53—56. und des Katholiken E. Münch's Vorwort zu seiner Sammlung der „Concordate." 1830. Bd. 1. S. 7 ff.

12) Pius VI. freilich sprach am 17. Juni 1793 im geheimen Consistorium: „Die einzige Religion, welche der Fürst annehmen, bewahren und mit aller Macht handhaben muß, ist die katholisch-römische. Diejenigen, so anders denken und die Religionsfreiheit wollen, werden mit den Gottesleugnern vom Himmelreiche ausgeschlossen." S. „Vollständige Sammlung aller Briefe von Pius VI. u. s. w. 1797." B. 2. S. 207.

des Glaubens und aus Sorge für ihr Gewissen dieselbe nicht wohl annehmen könnten, weil sie ihnen ein protestantischer Regent gäbe [13]), so erklärte sich die römisch-katholische Geistlichkeit Belgiens, namentlich wegen der obenbemerkten Puncte, offenherzig und unumwunden in einem besonderen Gutachten vom August 1815, Jugement doctrinal [14]), gegen jene Verfassungsurkunde, indem sie sich zugleich weigerte, die in derselben vorgeschriebenen Eide, wodurch sie sich zur Beobachtung und Aufrechthaltung dieses Grundgesetzes verbindlich machen sollte, zu leisten. Auf solche Art war die Opposition der belgischen Priesterpartei gegen die niederländische Regierung ziemlich offen begründet; ihr Zweck war zugleich deutlich darin ausgesprochen, und ihre Intriguen und Kabalen fingen allmälig an, sich auf verschiedene Weise zu entwickeln. Denn kam auch jene Constitution für Belgien im J. 1816 zu Stande, so hörte doch damit die in jenem Gutachten kundgegebene Widersetzlichkeit gegen die Regierung, nur in so ferne sie nicht mehr offen geübt ward, auf; im Stillen aber mochte der Geist dieser Widersetzlichkeit um so geschäfftiger zu wirken sich bemühen, als die römisch-katholische Geistlichkeit Belgiens in der in jenem Jugement doctrinal offen sich aus-

---

13) Papst Pius VII. erklärte noch im Jahre 1803 in seiner Instruction an den Nuntius zu Wien, „es sei eine veste Regel des canonischen Rechts, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten von aller Huldigung, Treue und Gehorsam gegen ihn entbunden bleiben." (Krug's „Gesammelte Schriften." Bd. 2. S. 337.). Eine veste Regel, die also jeder — infallible — Papst beobachten muß! Aber — Concordate haben unsere Monarchen gleichwohl mit ihm und mit Leo XII. auf Treu und Glauben abgeschlossen!! und auch er mit ihnen!

14) Auch dieß wichtige Actenstück, das den Charakter der Widersetzlichkeit und die Intoleranz der ultramontanen Geistlichkeit Belgien's deutlich ausspricht, ist unter Nr. II. in einer Verdeutschung des ebenfalls in Münch's „Aletheia." 1830. Heft 2. 3. S. 128 ff. enthaltenen französischen Originals mitgetheilt.

sprechenden Anhänglichkeit an Roms intolerante und revolutionäre Grundsätze von Rom selbst ausdrücklich bestärkt und erhalten wurde. Wie nämlich Venturini in seiner „Chronik" vom J. 1817 mittheilt, übergab der Cardinal Consalvi am 19. März 1816 dem niederländischen Gesandten zu Rom eine Note im Namen des Papstes, worin es hieß, „daß die belgische Geistlichkeit mit Recht, nach der Proclamation vom 15. Juni 1815 [15]), hätte erwarten können, daß die Constitution mit den Grundsätzen der katholischen Religion [16]) nicht im Widerspruche stehen würde; daß, wenn man die Art. 190—192 der Constitution [17]) und das Decret vom 16. Septbr. 1815 nicht abändere, die Widersetzlichkeit der Bischöfe nicht getadelt werden könne" u. s. w. Vor Allen trieb der Erzbischof von Gent, Herzog von Broglio [18]), der kräftigste Wortführer der widerspännstigen katholischen Geistlichkeit Belgiens, seine

---

15) Liegt vielleicht hier eine Verwechselung zum Grunde? und ist etwa obenerwähnte Proclamation vom 18. Juli 1815 gemeint? Am 15. Juni 1815 stand der Feind vor den Thoren, und wohl eher von andern Proclamationen, als von einer solchen Inhalts, war damals die Rede.

16) Sollte der Papst nicht wissen, daß seine Religion nur eine römische, aber keine katholisch-christliche sei?

17) Diese Artikel setzen die Freiheit aller Religionen, den gleichen Schutz für alle Religionsparteien und den Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte für alle Unterthanen ohne Ansehen der Religion vest. Auch das erwähnte Jugement doctrinal erklärte sich ausdrücklich, unter andern, gegen diese Artikel.

18) Nach Venturini in der „Chronik" für 1817 (Bd. 14. S. 446) war derselbe zu Anfange der französischen Revolution nach Polen ausgewandert. Von da kehrte er 1803 nach Frankreich zurück, ward von Napoleon zu dessen Hofcaplan, 1805 zum Bischofe von Acqui und 1807 zum Bischofe von Gent ernannt. Weil er sich jedoch Napoleons kirchlichen Reformen und Anordnungen widersetzte, ward er 1811 in den Kerker von Vincennes geworfen, woraus er erst 1814 befreit wurde, um wieder auf den Bischofsstuhl von Gent erhoben zu werden.

fanatische Hartnäckigkeit besonders weit. Wiewohl Papst Pius VII. durch seinen Legaten den ärgsten Unruhestiftern Stillschweigen geboten und Einhalt gethan, wiewohl er namentlich den Erzbischof von Gent ermahnt hatte, sich der niederländischen Regierung zu nähern und mit ihr zu versöhnen, so gab derselbe doch den Pfarrern seines Sprengels den Befehl, Niemandem die Absolution zu ertheilen, der dem Könige den Eid auf die Constitution geleistet hätte und nicht feierlich zurücknähme, und er verirrte sich sogar zu der öffentlichen Behauptung, daß es eine Sünde sei, einen protestantischen Fürsten während der Messe in das Gebet einzuschließen [19]. Er ward auch wegen dieser Widersetzlichkeit und namentlich wegen des obenerwähnten Jugement doctrinal, ferner wegen eines gegen die Constitution und ohne vorher die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Generaldirectors des Cultus eingeholt zu haben, noch im J. 1816 unterhaltenen Briefwechsels mit dem päpstlichen Hofe, Theils auch weil er zwei Bullen und ein Breve des Papstes, ohne das königliche Placet erhalten zu haben, bekannt gemacht hatte, vor Gericht gefordert. Als er sich jedoch weigerte, vor einem weltlichen Richter zu erscheinen und auf mehrmalige Aufforderung sich nicht gestellt, sondern nach Frankreich entfernt hatte, ward er von dem Assisengerichte zu Brüssel in contumaciam verurtheilt, und es wurde darauf dem Domcapitel aufgegeben, die erzbischöflichen Einkünfte während der Abwesenheit des Erzbischofs zu verwalten. Allein dieß erklärte, daß es Broglio noch

---

19) Die unchristliche Intoleranz der römisch-katholischen Geistlichkeit in Belgien verirrte sich sogar so weit, daß, als für die Prinzessin von Oranien in den Kirchen gebetet werden sollte, die Bischöfe von Gent, Dorint und Namur Anstand nahmen, es zu thun, weil sie — eine Ketzerin sei. — Rom befindet sich nämlich in dem Zustande der Revolution nicht nur gegen Staat und Kirche, gegen Wissenschaft und Moral, sondern auch gegen Menschheit und Menschlichkeit!

immer als seinen rechtmäßigen Bischof anerkenne, indem es die weltliche Regierung gar nicht für befugt halte, demselben sein geistliches Amt und seine Verwaltung zu entziehen, und daß es sich daher der Administration seiner Einkünfte nicht unterziehen könne. Der Papst selbst hatte sich Mühe gegeben, die Widersetzlichkeit des Erzbischofs in ein günstiges Licht zu setzen und mit dem Eifer für die Sache der katholischen Kirche zu beschönigen, und er hatte sich auch sogar mit einer Fürbitte an den König gewendet; allein es blieb Trotz diesem Allen bei der Verurtheilung des Erzbischofs. Daß übrigens derselbe in Folge jener Verurtheilung keineswegs von seiner frühern Widersetzlichkeit abgelassen habe, vielmehr gerade in Frankreich in dieser Hinsicht nicht unthätig geblieben sei, ist mehr als Vermuthung. Uebrigens hörten mit dem Tode desselben, im J. 1821, die Umtriebe der römisch-katholischen Geistlichkeit gegen Regierung und Staatsgesetze nicht auf; er selbst galt nun den fanatischen Geistlichen als ein glorreicher Märtyrer ihrer angeblich heiligen Sache, und eben durch dieses vermeintliche Märtyrerthum ward der hierarchische Fanatismus nur noch stärker angefacht.

Im J. 1817 waren in den südlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande öffentliche Unruhen ausgebrochen. Das im Stillen gegen die Regierung fortglimmende Feuer wurde von Journalisten und Zeitungsredactoren, wie von Broschürenschreibern fortwährend geschürt, so daß sich die Regierung, mit Unterdrückung der gar zu kecken Preßfreiheit, zu Prozessen, Verhaftungen und dergleichen Maßregeln genöthigt sah. Vorzüglich unterließ auch die römisch-katholische Geistlichkeit nicht, die feindselige Stimmung des Volkes zu nähren und zu vermehren, und es spricht sich der Geist dieser Priesterpartei an dem Beispiele, welches Einer von ihnen gab, der, als er zur Beichte und Absolution an das Sterbebette eines Mitgliedes der zweiten Kammer der Generalstaaten, Wargny, gerufen

rufen worden war, die Absolution zu ertheilen sich weigerte, wenn Jener nicht zuvor den auf die Constitution geleisteten Eid feierlich zurücknähme, deutlich genug aus. Auch der Papst selbst nährte immer von Neuem solche Widerspännstigkeit, indem er unter Anderen den vormaligen Bischof von Lüttich, Franz Anton Prinz von Meau, welchen der König zum Erzbischofe von Mecheln auserkoren hatte, nöthigte, eine erläuternde Erklärung gegen den Papst auszustellen, daß er durch Ableistung des Constitutionseides schlechterdings eine Verpflichtung, welche den Dogmen und Gesetzen der römisch-katholischen Kirche entgegen sei, nicht übernommen habe. Hatte doch auch selbst der Papst seinen Willen offen erklärt, daß die römisch-katholischen Priester Belgiens den niederländischen Staatsdienern die Absolution nur dann ertheilen sollten, wenn dieselben die Verfassung nur im bürgerlichen Sinne beschworen hätten! — Wiewohl nun auch die Regierung, um die durch dieß Alles angeregte Spannung und Gährung einigermaßen zu beschwichtigen, in manchen Dingen nachgeben zu müssen gemeint und z. B. die von den Franzosen 1797 aufgehobene Universität zu Löwen 1817 wiederhergestellt hatte, so that dieß doch dem Ultramontanismus und den offenbaren Umtrieben der römisch-katholischen Geistlichkeit Belgiens keinen Einhalt. Vielmehr sah sich, Dem zum Trotz, die niederländische Regierung zu anderen Maßregeln und so im J. 1818 gegen den Erzpriester Kramer zu Amsterdam wegen einer mit dem päpstlichen Nuntius in Brüssel, Cambiati, geführten Correspondenz, so wie gegen die zwei Großvicarien des gewesenen Erzbischofs von Gent, des genannten Broglio, welche Letztere nicht nur die Fortdauer der Gewalt desselben fortwährend behauptet, sondern auch (im Vereine mit ihrem Secretäre) in einem Hirtenbriefe ihren Geistlichen angedeutet hatten, mit den Civilbehörden über geistliche Sachen [20])

---

[20]) Man kennt den römischen Begriff von „geistlichen Sachen.“

in keine Verbindung zu treten, und weil sie fortfuhren, die gläubigen Seelen ihres Sprengels mit Haß und Widerwillen gegen die, liberalen Religionsgrundsätzen huldigende Regierung zu erfüllen, zu Prozessen gezwungen. Die bezeichneten Großvicarien behaupteten, daß der Klerus, so viel die kirchliche Disciplin betreffe, dem Erzbischofe fernerweit unterworfen bleibe; die vacanten Pfarreien wurden absichtlich nicht wieder besetzt, und den öffentlichen Beamten wurden sogar die Ehren eines christlichen Begräbnisses verweigert, wenn sie den auf das Grundgesetz des Königreichs geleisteten Eid auf dem Sterbelager nicht widerrufen und für gotteslästerlich erklärt hatten. Indeß wurden auf jene Anklage die Großvicarien freigesprochen, welches erfolglose Einschreiten der Staatsgewalt die feindselige Stimmung des fanatischen Volkes gegen die Regierung freilich

---

Rom und die Römlinge ziehen in den Kreis desselben, was ihnen beliebt: das, unter dem Einflusse der ultramontanen Partei und des Jesuitismus, im J. 1825 in Frankreich erschienene Sacrilegiengesetz ist ein Beispiel dafür, statt anderer. In Baiern hat noch ganz vor Kurzem ein Romanist die Wiedereinführung der bischöflichen Büchercensur vorgeschlagen und unter den die Religion betreffenden Schriften, welche deßhalb der bischöflichen Approbation unterliegen sollten, auch die historischen und philosophischen Schriften mit aufgeführt. Siehe die Aschaffenburger „Kathol. Kirchenzeitung.“ 1830. 55. 56. Maßte sich doch einst Rom eine Art Censur über die Ansichten des Copernicus und Galilei vom Weltgebäude an! und übt es doch noch heut zu Tage eine gleiche Inquisition in seinem index librorum prohibitorum aus! — Was der römischen Curie „geistliche Sachen“ seien, sieht man unter Anderem auch aus der „Uebersicht der dem katholisch-geistlichen Consistorio übertragenen Geschäffte, welche dem für das Königreich Sachsen unter dem 19. Febr. 1827 erschienenen Mandate über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit beigegeben ist. Aber der Begriff der „reingeistlichen Sachen“ ist in diesem Mandate nicht genau angegeben, damit ja der authentischen Interpretation und gewissen Mentalreservationen ein Hinterthürchen offen bleibe!

nur vermehren mußte, indem dasselbe nun in jenen Männern Heilige erblickte, und den Trotz der Belgier steigerte.

Daß, zumal unter den angegebenen Umständen und bei der Nähe Frankreichs, wo die Jesuiten als pères de la foi und unter anderen Namen ihr Wesen trieben, auch in Belgien diese revolutionäre Secte [21]) nicht fehlen würde, war zu erwarten. Die Uebersiedelung von Frankreich aus war bald bewirkt, und in Kurzem fing auch die Colonie an, von Frankreich aus geleitet, gar herrlich aufzublühen. Bald wurden einzelne Collegien errichtet, und immer größere Thätigkeit begann die Jesuitenpartei zu entfalten; selbst hochgestellte Glieder der römisch-katholischen Geistlichkeit in Belgien wurden als besonders eifrige Mitglieder derselben bezeichnet. In Löwen, Gent, Lüttich u. s. w. waren besondere Hauptniederlassungen der Jesuiten [22]), und mit

21) Daß sie das seien, lehren die gehörig beglaubigten Darstellungen ihrer Grundsätze, und die Geschichte bezeugt es, daß sie diesen Grundsätzen gemäß auch gehandelt haben. Pius VII. hat sie 1814 repristinirt; aber sie selbst haben ihre früheren Grundsätze nicht abgeschworen. Und bezeugte wirklich nicht die Geschichte seit 1814, daß die repristinirten Jesuiten die alten Satelliten des Papstes seien? Schon das stellt sie an und für sich als revolutionair dar, und auch dann, wenn es nicht wahr wäre, was der Franzose *Montgaillard* in seiner „Histoire de France.“ 1828. Tom. v. P. 192. 246. von ihnen sagt, indem er sie als „faction, qui veut se rendre maîtresse de l'instruction publique, afin de plonger la génération, qui arrive, dans l'ignorance de ses droites constitutionels, dans la superstition et la servitude,“ bezeichnet, so sind sie doch um so staatsgefährlicher, schon weil sie einen auswärtigen Obern, ohne Controle der Regierung, haben.

22) Unter andern blühte das in der Nähe von Gent vom Grafen Rambeck neu gestiftete Jesuitercollegium mit vierzig Mitgliedern, unter welchen zehn Priester waren, herrlich empor. — Aus dem, nach der Katastrophe im Juli 1830, in Montrouge aufgefundenen „Verzeichnisse aller Jesuitenniederlassungen in der Welt,“ welches, was die Assistenz Deuschland anlangt, im „Canonischen

den auswärtigen Congregationen in Frankreich, Irland, der Schweiz und Rom ward eine geheime Verbindung fortwährend unterhalten. Ultramontane Propaganden und römisch-katholische Gesellschaften, wie z. B. in Utrecht, wurden errichtet; Emissäre, frères ignorantins oder andere, kamen und gingen, mitunter auch, um junge Leute für auswärtige Jesuitencollegien anzuwerben [23]), und von Belgien aus sollen oft regelmäßig Abgeordnete jener Gesellschaften nach Paris gereist seyn. Unter andern bestand auch dort, neben der zu Utrecht, eine sogenannte Societé catholique, deren Sitz in Brüssel war und deren Mitglieder jährliche Beiträge gaben, welche ebenfalls nach Paris in die Hauptcasse von Montrouge geflossen seyn sollen. Unter Anderem war jedes Mitglied dieser Gesellschaft gehalten, die unchristlichen, unsittlichen und staatsgefährlichen Bullen In coena domini und Unigenitus zu unterschreiben! In diesen Gesellschaften zu Utrecht und Brüssel wurden, nach Venturini's „Chronik" vom J. 1823, S. 466. u. 467., die Pläne gegen die Regierung geschmiedet und durch sie die Verbindungen mit der römischen Curie unterhalten; dort wurden die Anathemen gegen abtrünnige Gläubige, besonders gegen alle katholische Priester, ausgefertigt,

---

Wächter" 1830. Nr. 20. aus der französischen Zeitschrift: Figaro mitgetheilt worden ist, erhellt, wenn anders jenes Verzeichniß ganz echt und durchgängig für die neuere und neueste Zeit gültig ist, daß auch Belgien von der Gesellschaft Jesu ziemlich stark heimgesucht war.

23) So hatten Jesuiten im J. 1825 sechs und achtzig junge Leute aus den ersten Familien Belgien's für das Collegium zu St. Acheul bei Amiens angeworben; so sagt der Verf. der Schrift: „Die Freiheit des Unterrichts, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande und die gegenwärtige Opposition in demselben." Bonn, 1829. S. VI der Vorrede, daß im Sommer 1829 ein und vierzig Belgier in Freiburg in der Schweiz bei den Vätern der Gesellschaft Jesu ihre Bildung erhalten hätten.

die, untreu der Mutterkirche, in Glaubens- und Gewissenssachen der ketzerischen Staatsgewalt sich unterwerfen, oder die Verfügungen derselben höher als des unfehlbaren Roms Machtgebote achten würden. Die Regierung fand sich daher im J. 1823 veranlaßt, jene beiden gesetzwidrigen Gesellschaften aufzuheben.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß, Theils bei der großen Unwissenheit des belgischen Volkes und der niederen katholischen Geistlichkeit in Belgien, Theils bei dem mächtigen Einflusse der höhern Geistlichkeit auf jenes, der Unterricht des Volkes, welcher sich von frühern Zeiten her in den Händen der Geistlichkeit, der Jesuiten und der Anhänger ihrer lichtscheuen Maximen befand, und namentlich auch die Bildung der niedern Geistlichkeit ein Hauptgegenstand der Sorge und Aufsicht der niederländischen Regierung seyn mußte. Anders sah dieß freilich die Geistlichkeit selbst an. Denn diese mußte, eben da das Volk in Belgien fast ganz katholisch ist und bei dem genauen Zusammenhange der Religion mit dem Unterrichte, um ihres eigenen Vortheils willen wünschen, daß nur ihr der Unterricht frei und uneingeschränkt bleibe. Indeß die Regierung ließ sich in ihrem Systeme allmäliger Reformen nicht irremachen, und sie handelte auch dabei nur in Gemäßheit der Constitutionen. Es galt, überhaupt Aufklärung unter dem Volke zu verbreiten — keine Regierung, zumal eine c h r i s t l i c h e, soll Dummheit als Eigenthum ihres Volkes dulden wollen! — und auf diese Weise, so wie dadurch, daß der Volksunterricht der Priesterpartei nach und nach entzogen werde, die Macht und den Einfluß dieser revolutionären Kaste zu schwächen. Die niederländische Regierung unterwarf daher auch in Belgien den Lehrstand einer strengen Aufsicht, entfernte die untauglichen Subjecte und ersetzte sie durch aufgeklärte und wissenschaftlich gebildete Männer, welche, da an solchen in Belgien Mangel war, zum Theil aus Deutschland und anderen Ländern

gerufen werden mußten. Das gab nun zwar, wie gegründet auch solches System der Regierung und wie zweckmäßig diese Wahl auch war, zu manchen Klagen und Beschwerden über Hintansetzung der Belgier u. s. w., so wie nicht minder zu Spöttereien über die fremden Lehrer, reichen Stoff [24]). Allein auch dieß brachte die Regierung nicht von dem einmal betretenen Wege ab, und wirklich fingen auch der Volksunterricht und das wissenschaftliche Leben an, sich nach und nach in Belgien zu entwickeln und Fortschritte zu machen. Um so mehr suchte die Geistlichkeit dagegen zu wirken, und sie errichtete auch zu diesem Zwecke, ohne weitere Genehmigung der Regierung, Schulen und Seminarien, die indeß bald wieder, in Folge der arretés der Regierung, zum Theil mit Gewalt geschlossen wurden. Dieselbe erklärte nun auch ausdrücklich, daß in Zukunft keine Schule ohne Bewilligung der Regierung errichtet werden solle, daß sie allein alle Lehrer ernenne und daß alle künftighin anzustellenden Lehrer auf einer Landesuniversität den Grad eines Doctors der freien Künste erlangt haben müßten. Uebrigens sollten für die Studirenden der katholischen Geistlichkeit, unter Aufsicht der Diöcesan-Vorsteher, besondere Erziehungshäuser errichtet und darin, unter Leitung jener Vorsteher, die Dogmen der christlichen Religion und Kirchenzucht gelehrt werden. Um ferner eine wohlunterrichtete und zeitgemäß gebildete katholische Geistlichkeit zu erziehen, beschloß die Regierung im J. 1825 unter ihrer Aufsicht, als einzige Pflanzschule für junge katholische Geistliche, ein Collegium philosophicum zu Löwen zu errichten, und schloß auch zugleich, um ihren Zweck dabei erreichen zu können, alle außerhalb des Königreichs gebildeten katholischen Geistlichen und sonstigen Unterthanen von Pfründen, Aemtern und Lehrstellen in Belgien, sowohl an den niederländischen Hochschulen, als am Collegium philosophicum,

---

24) Siehe z. B. „Aletheia.“ 1830. Heft 1. S. 23.

besonders von allen geistlichen Lehrstellen aus. Zu Unterrichtsgegenständen in jenem Collegium waren übrigens bestimmt: vaterländische Literatur, Latein, Griechisch und Hebräisch, Logik, Beredtsamkeit, Geschichte, Moral, Metaphysik, canonisches Recht und ein Cursus über Physik, Chemie, Naturgeschichte und Landwirthschaft, und die Professoren dazu, als welche besonders tüchtige katholische Priester zu wählen, sollten auf den Vorschlag des Erzbischofs von Mecheln eingesetzt werden. Allein nur um so heftiger reizte dieß die dadurch in ihrem Einflusse bedrohte römisch-katholische Geistlichkeit Belgiens auf und zu um so größerem Widerstande gegen die Regierung an, je mehr sie jetzt an dem in Frankreich unter Villèle gewaltig um sich greifenden Jesuitismus und Ultramontanismus und an den in Folge dessen um so geschäfftigeren Congregationen einen gewissen Rückhalt zu haben glaubte und wohl auch hatte. Von allen Seiten erfolgte lebhafter Widerstand des römisch-katholischen Klerus in Belgien und sogar auf den Kanzeln und in den Versammlungen der Generalstaaten heftiger Widerspruch; man wandte sich sogar nach Rom, um Beistand gegen so heilloses ketzerisches Beginnen zu erhalten, und der Papst verfehlte auch nicht, eine sehr bündige Proclamation an den König abgehen zu lassen, indem er übrigens seiner Geistlichkeit in Belgien rieth, keinen offenen Widerstand zu leisten, sondern sich lieber passiv zu verhalten, wenn die niederländische Regierung zur Vollziehung ihrer Verordnungen schreiten sollte. Geschah nun auch Jenes, in so fern z. B. der Erzbischof von Mecheln, Fürst von Meau, die ihm angebotene Curatel über das Collegium anzunehmen sich weigerte, weil sein Gewissen es ihm verbiete; so trat doch überhaupt die ultramontane Geistlichkeit Belgiens nun kecker auf und bekämpfte heftiger als zuvor und mit schonungsloser Bitterkeit das System der Regierung, welche geradezu beschuldigt wurde, das Land protestantisiren zu wollen; die Clubbs wurden thätiger und die

Verbindungen mit Paris lebhafter. Der Bischof von Namur unter Andern erklärte geradezu, daß in seinem Sprengel die Zöglinge des neuen Collegiums nimmermehr ordinirt werden würden; der Erzbischof von Mecheln nannte öffentlich die Beschlüsse des Königs als vernichtend für die römisch-katholische Religion und den von demselben geleisteten Versprechungen zuwider; auch wurde das Gerücht von den Ultramontanen verbreitet, daß der Papst verboten habe, allen Denen, welche den von der Regierung vorgeschriebenen philosophischen Cursus gemacht hätten, die Priesterweihe zu ertheilen. Auch fand schon jetzt eine Art von Union der ultramontanen und ultraliberalen Partei, da ja in den Plänen beider Opposition gegen die Regierung lag, Statt; die Ultraliberalen forderten, weil sie keine Beschränkung dulden wollten, unbeschränkte Freiheit des Unterrichts vom Einflusse der Regierung, und Jene ließen Diese hierin gern für sich arbeiten. Allein was auch die Apostel blinden Wahnes offen und im Geheimen durch List gegen die Regierung der Niederlande unternahmen, um die Beschlüsse derselben, namentlich die gegen den Besuch auswärtiger Lehr- und Erziehungsinstitute, zu vereiteln, dieselbe fuhr gleichwohl fort, ihr System der Aufklärung kräftig zu handhaben und jeder Einwirkung Roms und seiner Trabanten auf die Unwissenheit und den Fanatismus des Volkes und der Geistlichkeit in Belgien mit Ernst und Energie entgegenzutreten, wenn gleich sie in Ansehung des im Octbr. 1825 wirklich eröffneten Collegium philosophicum sich nicht abgeneigt zeigte, so weit es ihre Würde zuließ und das Bewußtseyn, daß sie mit echtchristlicher Toleranz und ohne Beschwerung der Gewissen ihrer katholischen Unterthanen verfahre, gestattete, nachzugeben und die Concurrenz der römisch-katholischen Geistlichkeit zuzulassen. Dessenungeachtet sollen römisch-katholische Geistliche der Provinz Namur und Hennegau den Aeltern, deren Kinder das Collegium philosophicum besuchten, die Absolution versagt haben,

und es wird berichtet [25]), daß sie sogar folgendes Circular, gedruckt, überall verbreitet hätten:

„Avis très important aux bons Catholique de la Belgique".

„Il s'établit à Louvain un Collège philosophique. Comme tous les chefs des Dioecèses de la Belgique et le souverain Pontife sont en réclamation contre son établissement, qui est en opposition avec les principes de la réligion catholique, ce seroit oublier et mépriser les principes de cette sainte réligion, que d'y concourir en quoique ce soit, par conseil, par impulsion, par contrainte ou en le fréquentant".

Bereits im Jahre 1824 hatte der König der Niederlande für die religiösen Congregationen eine bestimmte Anzahl vestgesetzt und dabei den Grundsatz ausgesprochen, daß die noch nicht anerkannten und nur geduldeten Vereine dieser Art einstweilen in ihrem gegenwärtigen Zustande gelassen, aber keine neuen Mitglieder unter irgend einem Vor=

---

25) In Alex. Müller's antijesuitischer Zeitschrift: „Der canonische Wächter." 1830. Nr. 12. Daselbst wird auch noch Folgendes erzählt, was ein Beweis dafür ist, daß der Papst das italienische Sprichwort: „le parole sono femmine, ma i fatti sono maschi" trefflich zu bethätigen weiß. Leo XII. habe nämlich (1826) gegen den niederländischen Botschafter in Rom geäußert: „Ich bin erstaunt, daß das philosophische Collegium zu Löwen in Belgien so viele Gegner hat; denn es ist in aller Rücksicht lobenswürdig. Man sollte sich überall damit beschäfftigen, die Geistlichkeit zu unterrichten. Unwissende Priester sind eine wahre Landplage, und unter allen Landplagen ist katholischer Priester Unwissenheit die größte;" und als der Bothschafter sich darauf zu Hause diese Worte aufgeschrieben und bald nachher dem Papste gezeigt und ihn gefragt habe, ob seine Notiz genau sei? habe Leo XII. geantwortet: „Das ist meine Meinung; ich versichere, meine wahre Meinung." — (Die das philosophische Collegium in Löwen betreffenden Actenstücke siehe übrigens in Paulus „Sophronizon." VIII. 1. 2.).

wande aufgenommen werden sollten. Dessenungeachtet hatten verschiedene religiöse Brüderschaften des Bisthums Gent Novizen aufgenommen, und die Regierung fand sich dadurch veranlaßt, alle Die, welche sich, der bestehenden Verordnung zuwider, darin befanden, herausweisen zu lassen. Indeß nahmen, bei dem immer keckerem Auftreten des Ultramontanismus in Belgien im J. 1825, auch die besonders aus Frankreich, wo der Jesuitismus unter Villèle gewaltig um sich griff, sich eindrängenden Missionarien bedeutend überhand, und dieselben machten sich auch auf manche Weise, unter Anderem durch Erregung von Unruhen und Zwistigkeiten in mehreren katholischen Kirchsprengeln zu Gunsten des Ultramontanismus in der That genug bemerkbar. Die Regierung fand sich dadurch veranlaßt, an die Bischöfe und andere Vorgesetzte der Kirchsprengel ein Circular unter dem 4. April 1825 ergehen zu lassen, worin die Gegenwart jener Missionarien nicht nur für unnütz und beleidigend für die Pfarrer, sondern auch für schädlich erklärt, und den Pfarrern befohlen wurde, dergleichen Leute in ihren Kirchsprengeln durchaus nicht zuzulassen; und der Generalvicar von Lüttich forderte in einem Rundschreiben d. d. 28. Mai 1825 die Pfarrer seiner Diöcese auf, gegen die sogenannten Missionarien, welche nur den alten Kirchenzwist fortzupflanzen suchten, stets auf der Hut zu seyn, auch durchaus nicht zu gestatten, daß jene Betrüger irgend eine geistliche Verrichtung in den Pfarrkirchen vornähmen, indem er jedem Pfarrer für den Fall der Nichtbeachtung dieser Ermahnung mit Suspension vom Amte drohte. Eben so sah sich die Regierung genöthigt, durch ein Decret vom 21. Febr. 1826 die von den frères ignorantins nachgesuchte Erlaubniß, sich auch in den Niederlanden dem Unterrichte der Jugend widmen zu dürfen, zurückzuweisen und zu befehlen, daß, wie die außerhalb des Reiches gebornen Glieder jener Gesellschaft schon früher aus dem Lande entfernt worden, nun auch die einheimischen

die Ordenstracht abzulegen hätten. Denn jene frères ignorantins waren von einem auswärtigen Generalsuperior abhängig, und — wozu bedurfte es überhaupt dieser geistlichen Brüder zum Unterrichte der Jugend, da es ja an weltlichen Lehrern nicht gebrach? Der Kenner des päpstlichen Roms und des römischen Papstthums weiß die Antwort auf diese Frage: auch jene frères ignorantins bilden ein Glied in der Kette, womit Rom den Geist der Zeit und der Völker, der Staaten und der Kirchen fesseln und in seinem Gange gewaltsam aufhalten will; auch sie sind ein Theil des status in statu, welchen Rom gegen die großen politischen und kirchlichen Vereine außer sich zu errichten und vestzustellen eifrig bemüht ist. Auch den Unterricht will Rom durch seine Satelliten an sich reißen. Denn wie das päpstliche Rom und das römische Papstthum nur in finstern Jahrhunderten entstanden ist und nur aus der Nacht der Unwissenheit sich heraufgebildet hat, so kann es auch ferner nur da gedeihen, wo Nacht und Dummheit in den Geistern und Gemüthern herrschen!

Trotz aller Intriguen und Kabale, durch welche die ultramontane Geistlichkeit in Belgien, offen und im Geheimen, unmittelbar und mittelbar durch ihre Verbindungen mit der römischen Geistlichkeit in Frankreich und mit den Congregationen in und außer Belgien, den Maßregeln der aufgeklärten niederländischen Regierung, nur zu Gunsten Roms und in ihrem eigenen Interesse, seit dem J. 1814 entgegenzuwirken bemüht gewesen war, hatte die Priesterpartei dennoch Wenig oder Nichts über die veste Consequenz der Regierung und das Selbstbewußtseyn, womit sie ihren Weg zeitgemäßer Reformen fortging, zu erlangen vermocht. Sie mußte endlich suchen, ihre Ansprüche durch ein Concordat der niederländischen Regierung mit Rom zu bevestigen und ihrer Opposition wider jene eine bessere Grundlage, als die Ansprüche früherer Jahrhunderte waren, zu geben; denn nur eine solche Opposition Roms gegen die

Staatsregierungen, nur die Ansprüche des Ultramontanismus und Papismus sanctioniren jene sogenannten Concordate; nur im Interesse der römisch-katholischen Kirche werden sie geschlossen; die katholische Kirche überhaupt bedarf ihrer eben so wenig, als die einzelnen katholischen Landeskirchen des Papstes bedürfen. Wie dem auch sei, es ist zu bedauern, daß solche Wahrheiten die Staatsregierungen von Eingehung der Concordate bisher nicht haben abhalten können, sei es, weil man sie gar nicht erkannt und gehörig beachtet, oder weil man andere Rücksichten vor ihnen nehmen und um dieser willen durch jene Wahrheiten sich von Schließung solcher Concordate nicht abhalten lassen zu müssen gemeint hat. Auch die niederländische Regierung hat vielleicht andere, aber wohl nicht höhere Rücksichten genommen, indem sie sich willig finden ließ, ein Concordat mit dem Papste abzuschließen; und wohl muß man glauben, daß sie es nur in der Hoffnung, auf diese Weise die Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche sicher und vest ordnen zu können, nicht aber in der Absicht, dabei dem Romanismus und Ultramontanismus Etwas zugestehen zu wollen, gethan habe. Aber — Rom bleibt Rom, und — wie kann ein giftiger Baum gute und andere als auch giftige Früchte tragen?

Schon im Jahre 1823 kam wegen des zwischen der niederländischen Regierung und Rom abzuschließenden Concordats ein päpstlicher Legat, Nasalli, nach den Niederlanden; allein er reiste unverrichteter Dinge 1824 wieder ab, wie es heißt, weil alle weiteren Verhandlungen deßhalb weniger durch den Tod des Papstes Pius VII. († d. 20. Aug. 1823) gehindert worden, als an der Energie und Consequenz der Regierung, welche die von Jenem gemachte Forderung der Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Dotation der Bisthümer durch Staatsdomänen nicht habe zugestehen wollen, sich gebrochen hätten. Der neue Papst Leo XII. schien noch weniger, als sein

Vorgänger, geneigt zu seyn, den alten Ansprüchen der curia romana Etwas zu vergeben, und so geschah es wohl, daß erst im J. 1826 der Graf von Celles als außerordentlicher Gesandter vom Könige der Niederlande zum Papste nach Rom gesendet wurde [26]), um durch ein Concordat dem langen Zwiste zwischen der Regierung und der römisch-katholischen Geistlichkeit Belgiens ein Ende zu machen. Das Concordat kam am 18. Juni 1827 zu Stande; allein es soll von Seiten des Grafen von Celles nicht ohne Ueberschreitung der ihm ertheilten Vollmachten abgeschlossen worden seyn. Das wenigstens ist gewiß, daß der römischen Curie durch das mehr im Interesse Roms als in dem der niederländischen Regierung abgeschlossene Concordat zu Viel eingeräumt ward, und daß sich die Regierung der Niederlande vom Papste durch ihren eigenen Abgeordneten unvorsichtig hatte täuschen lassen. Das zeigte sich auch bald in der lauten und offenen Schadenfreude, womit die Apostolischen dieses Concordat, das sie als einen Triumph über die Regierung ansahen und ansehen konnten, erfüllte, nicht minder in der eigenen Erklärung des Papstes darüber und in der sophistischen Auslegung mehrerer wichtigen Puncte des Concordates, welche er im geheimen Consistorium am 17. Septbr. 1827 gab. Ja selbst die Regierung gab dieß nicht undeutlich zu erkennen. Denn wiewohl sie in gewisser Hinsicht ein Recht hatte, gegen die Deutungen des Concordats nach dem Buchstaben, wie die römische Curie und deren Anhänger sie wollten, sich zu erklären und solche

---

26) Es wird behauptet, daß de Potter um diese Sendung sich beworben habe und daß er, in Folge der Verweigerung, aus Unwillen darüber in die Reihen der Opposition getreten sei. Auch läßt sich allerdings sein seit jener Zeit offenbarer Widerstand gegen die Regierung damit in Verbindung setzen. Aber — einen de Potter nach Rom zu schicken, wäre, bei dessen bekannten Ansichten über Rom und Papstthum, von der niederländischen Regierung diplomatisch doch gar zu unklug gewesen!

Deutungen bei Vollziehung des Concordats nicht zuzulassen; wenn sie sich also auch in so fern rechtlich veranlaßt fand, in einer Circularnote vom 5. Octbr. 1827 jene Auslegungen des Papstes zu berichtigen; so kam doch eine Verwahrung ihrer Rechte nun zu spät, und es mußte ihr allerdings Tadel zuziehen, daß sie Manches allzuleicht Preisgegebene in jener Note wieder zurücknehmen wollte. Dieß reizte die apostolische Partei, welche sich einen errungenen Sieg so leicht nicht wieder entreißen lassen wollte, nur um so mehr, und ward Veranlassung, daß sie über Unterdrückung des Katholicismus und einseitige Verletzung eines beschwornen Vertrages laut und öffentlich sich beklagte, so wie auch selbst die anfängliche Nichtvollziehung des Concordates die genannte Partei mit besonderer Stärke gegen die Regierung waffnete. Im Allgemeinen bleibt das wahr, daß, wenn man auf der einen Seite durch das Concordat etwanige Beschwerden der Katholiken beschwichtigen und die Ansprüche der ultramontanen Partei zurückweisen zu können gemeint hatte, diese in ihren Anmaßungen im Gegentheile nur noch mehr bestärkt und auf diese Weise die revolutionäre Reaction der ultramontanen Geistlichkeit in Belgien, welche sie seit 1814 gegen die Regierung versucht hatte, gleichsam sanctionirt worden war.

Die ultramontane Partei, welche sich dadurch in ihren Plänen nicht wenig unterstützt sah und auch durch das System des Martignac'schen Ministeriums in Frankreich begünstigt ward, entwickelte nun um so thätiger jene Pläne, als ihre Opposition durch die Verbindung mit der liberalen Partei in Belgien, mit welcher sie schon vorher die Zwecke gegen die Regierung — und wohl auch bisweilen die Mittel gemein gehabt hatte, verstärkt wurde. Schon gegen Ende des Jahres 1828 ward diese Union wirklich gebildet. Der Plan der liberalen Partei war nun, in Folge dieser Vereinigung, weiter ausgedehnt, der Widerstand ward heftiger und die Umtriebe wurden frecher als je getrieben;

man forderte sogar das Volk in Masse auf, den Verbindungen (ligues), wie man die Opposition nannte, sich anzuschließen, und bediente sich dabei offenbarer als vorher des Einflusses der niedern Geistlichkeit. Gegründete Beschwerden gegen die Regierung wurden klug benutzt und gewandt, mehr als vorher, übertrieben, und, wie man nun einmal die Constitution aus manchen Gründen nicht wollte, auf unconstitutionellem, wahrhaft frivolem und revolutionärem Wege geltend gemacht. Offener gab sich nunmehr die Priesterpartei [27]) zu Umtrieben in Betreff der Wahlen zu den Generalstaaten für Ende 1828 her; offen stellte sich nun, besonders in Flandern und Brabant, der niedere Klerus an die Spitze der Petitionärs, indem er, bei den Petitionen, mit denen man nun die Regierung gleichsam erdrückte [28]), sich besonders thätig bewies. Er feuerte die Masse des Volkes, Mädchen von 10—14 Jahren, Dienstboten u. s. w. zu Unterschriften an, ja! zwang diese den Leuten, „le crucifixe à la gorge," durch Drohungen und Schmeicheleien gleichsam ab, machte das Petitioniren zur Gewissenssache und bedrohte die Widerspännstigen mit kirchlichen Strafen. Indeß waren ja auch jene Petitionen, wenigstens zum Theil, in so fern man besonders Freiheit der Religion und namentlich des Jugendunterrichts von der Obhut der Regierung [29]), ganz so, wie schon früher unter

---

[27]) Besondere Organe derselben waren der päpstliche Nuntius, *Capaccini*, und der Bischof von Lüttich, van Bommel, so wie nicht minder der Erzfanatiker und Jesuitenfreund *Robiano*.

[28]) Der Catholique von Gent z. B. sagte in jener Zeit mehrmals: „Wir müssen auf die Massen wirken. Wenn die Gründe und Bitten Nichts vermögen, so haben wir ja die 100,000 Petitionaire für uns."

[29]) S. „Die Freiheit des Unterrichts, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande und die gegenwärtige Opposition in demselben. Bonn, 1829." besonders S. 219 ff. Der — ungenannte — höchst achtbare Verfasser dieser Schrift ist dem Kun-

Joseph II., forderte, im Interesse der ultramontanen Geistlichkeit und der Gesellschaft Jesu. Die engere Union des Ultramontanismus und Ultraliberalismus gab sich nun auch in der Uebereinstimmung mehrerer in Belgien erscheinenden Journale, welche bisher wenig Uebereinstimmung gezeigt hatten, kund, indem sie zugleich eine noch frechere und mehr revolutionäre Sprache als vorher annahmen. So „Le Belge," so das in Gent erscheinende pfäffische Oppositionsblatt: „Le Catholique," dessen Hauptredacteur der ultramontanisch und jesuitisch gesinnte Barthels [30]) war; so der unter jesuitischem Einflusse redigirte „Courrier des Pays-Bas" [31]), welcher Anfangs blindlings gegen die Regierung zu Felde gezogen war, später gegen Katholicismus und Jesuitismus sich erklärt hatte und nun die katholische Kirche und den Jesuitismus vertheidigte; so der in Lüttich erscheinende erzultramontanische „Courrier de la Meuse," und

---

digen nicht unbekannt. Uebrigens bemerkt derselbe in dieser Schrift sehr richtig: es habe sich in Betreff Belgien's nur darum gehandelt, unter wessem Einflusse die nachwachsende Generation erzogen werden solle, ob unter dem des bigotten und herrschsüchtigen Klerus, oder unter dem der aufgeklärten Regierung. Er erklärt sich unumwunden für das Regierungsrecht, die Nationalerziehung zu leiten, und — hatte er darin Unrecht?

30) S. über ihn das kurze Urtheil in der „Aletheia." 1830. Heft. 4. S. 98.

31) Nach dem „Hesperus." 1829. 108 (wo aus diesen Journalen mehr solche Stellen mitgetheilt werden), sagte der Courrier des P. B. ein Mal im J. 1829: „Ofres konnte auch von uns sagen: „„In seinem Zorne gab Gott Israel einen König."" Gott hat sich für die demokratische Regierungsform erklärt; die heutigen Verfassungen sind also gegen Gott und dessen Gebote. Drum beginne der Kampf! Despotismus und Königthum auf der einen, Gott und die Nation auf der andern Seite. Jene haben für sich nur einzelne Menschen und unsere Freiheit, diese Gott, ihr gutes Recht und die Massen. Sieg oder Tod!" — Ist das nicht die Sprache der Jakobiner?

und das frechste aller belgischen Oppositionsblätter: „Journal de Louvain" [32]). Im Mai 1829 entfaltete endlich die katholisch-liberale Union ihr Panier ziemlich öffentlich [33]), und entwickelte damit um so deutlicher ihre Pläne. Man bearbeitete das Volk mit dem Schreckbilde, als ob die katholische Religion gefährdet, der König zu Schließung aller katholischen Schulen und zu völliger Protestantisirung Belgiens entschlossen sei; man bildete eine association constitutionelle, nach dem Muster der irländischen, an deren Spitze Priester und Aristokraten standen, und deren Zweck war, die Wähler, vorzüglich auf dem platten Lande, auf eine skandalöse Art zu bearbeiten, indem man dazu Crucifix, Beichtstuhl, Kanzel, Sacramente, Weiber, Geld, alle Künste des Betruges und der Ueberredung, der Verführung und Lockung anwendete. Die Priesterpartei hatte nun auch gegen Ende des Jahres 1829 die förmliche Aufhebung des durch das Concordat für facultativ erklärten, von den Bischöfen aber durch illusorische Auslegung des Concordates und der spätern Verordnungen bereits factisch vernichteten Collegium philosophicum zu Löwen erlangt und die Wie-

---

32) S. über den Ultraliberalismus einiger dieser Oppositionsblätter die in von Raumer's Briefe aus Brüssel vom 13. März 1830 (in den „Blättern für lit. Unterh." 1830. 325.) mitgetheilten Stellen aus jenen Blättern. Der Brief ist auch sonst von Interesse.

33) Es ward nämlich damals eine lithographirte Zeichnung verbreitet, auf welcher man den belgischen Löwen in der Stellung, wie auf den Münzen aus der brabantischen Revolutionsperiode, erblickte, wie er gebrochene Fesseln mit dem Fuße tritt und auf dem Altare des Vaterlands eine Schlange zerreißt; darüber schwebte der Genius der Freiheit mit einer rothen Mütze, und noch höher sah man ein flammendes Kreuz mit der Umschrift: In hoc signo vinces. Unter der Zeichnung standen die Worte: Pro aris et focis. — Daß dieselbe von der Priesterpartei ausgegangen sei, ist nach Münch's „Aletheia." 1830. 4. S. 27, außer allem Zweifel.

dereröffnung der bischöflichen Seminarien bewirkt; sie befand sich also im entschiedenen Siege. Was überhaupt von der Union durch revolutionäre Mittel versucht und gewirkt worden war, fing an, entschiedener und deutlicher gegen Ende des Jahres 1829, als die Sitzungen der Generalstaaten begonnen hatten, in ihren revolutionären Plänen und Zwecken sich zu entwickeln. Die Correspondenz des de Potter und Tieleman's aus jener Zeit (s. oben die Vorrede) geben hierüber weitere Aufschlüsse. Unter Anderem projectirten Dieselben für die römisch-katholische Kirche eine völlige Unabhängigkeit des Katholicismus und der Priesterschaft vom Staate (s. „Aletheia," 1830. 4. S. 32.), und es war auch schon von einer Organisation dieser Unabhängigkeit die Rede gewesen (S. 33.). Immer mehr entfaltete sich der Plan zu einer großen Association, wie in Frankreich und Irland, welche auf dem aus ihrem Gesichtspuncte „gesetzmäßig" erscheinenden Widerstande gegen die Regierung beruhte; man legte die ersten Grundsteine zu dem Gebäude einer Macht neben dem Throne und bereitete den offenen und entscheidenden Kampf zwischen der Nation und der Regierung vor. Allein diese wollte sich in ihrem vesten Gange, eben so wenig als früher, nicht irren lassen; sie wollte vielmehr beiden, dem Ultramontanismus und Ultraliberalismus, offen auf den Kopf treten, und ließ daher im Februar 1830 denen L. de Potter, Tielemans, Barthels, de Neve, Coché-Mommens und van der Straeten, von welchen die ersten drei die Bürger direct zu einem Complotte oder einem Attentate, welches die Aenderung oder den Umsturz der niederländischen Regierung bezweckt, aufgemuntert und hierbei als Urheber, Miturheber oder Mitschuldige gehandelt zu haben; die letzten drei aber als Mitschuldige dabei thätig gewesen zu seyn angeklagt worden waren, den Prozeß machen. Das Resultat desselben ist bekannt; die vier ersten wurden Ende April d. J. zu mehrjähriger Verbannung verurtheilt,

die beiden letzten aber freigesprochen. De Potter begab sich nach Paris, von wo er gegen Ausgang des September, nach der Revolution von Paris zu Ende des Juli und dem Ausbruche des Aufstandes der Belgier im August und September, nach Brüssel zurückkehrte.

In wie fern nun jener Aufstand in Brüssel zu Ende Augusts 1830, welcher zu Ende des Septembers von Neuem ausbrach, und die seitdem fast über ganz Belgien verbreitete Rebellion nur durch die Ereignisse in Paris zu Ende des Juli 1830 veranlaßt worden sei, oder ob diese Rebellion schon früher im Plane der Parteien gelegen habe; in wie fern, nach der schon im J. 1828 bewirkten Union der ultramontanen und ultraliberalen Parteien in Belgien, jene oder diese geschäfftiger gewesen sei, ihre frühere Opposition gegen die Regierung bis zur offenen That zu treiben und Pöbel und Volk zum Aufstande anzufeuern und diesen zu nähren, und ob dieser, seinem Ursprunge und seiner weitern Verbreitung nach, mehr ein Werk des Ultramontanismus und Jesuitismus, oder des Ultraliberalismus [34])

---

34) Wegen dieses Ultraliberalismus oder Jakobinismus, wie er sich, um von Andern zu schweigen, in de Potter's Ansichten ausspricht, beziehe ich mich auf den, schon im Vorworte erwähnten, in der Hauptsache bald nach dem Anfange des Juli 1830 abgefaßten, Aufsatz über die Opposition in den südlichen Provinzen der Niederlande, mit besonderer Rücksicht auf den de Potterschen Proceß, in den „Blättern für liter. Unterh." 1830. Novbr. und auf Münch's „Aletheia." 1830. Heft 4. Nach dem Vorgange der letztern entlehne ich aus de Potter's Briefen folgende Stellen. In einem Briefe von 1829 nennt er die Könige „die gebornen Feinde aller Menschenwürde," und sagt, daß „in ihm mehr Vertrauen und Ehre sei, als in allen Königen und ihren Lakaien zusammen" (S. 65); an einem andern Orte nennt er die Könige „Tyrannen, die ohne Unterlaß unsere Ketten schmieden," mit dem Zusatze: „es ist dringend nothwendig, die Regierungen zu ändern, welche bei den Menschen den geringen Grad von gesundem Sinne, den sie außerdem noch behalten hätten, ver-

gewesen sei; in wie fern auf gleiche Weise, wie in Frankreich, zur Unterdrückung des Volkes und dessen natürlicher Menschenrechte und gesetzlicher Freiheiten, so auch in Belgien ein bestimmter und entschiedener Plan zum Umsturze der Regierung Statt gefunden habe; in wie fern etwa beide Pläne, wie sie in Betreff des Zweckes der ultramontanen Parteien in Frankreich und Belgien mit einander in genauer Verbindung stehen, so auch überhaupt und in Betreff der Zeit, zu welcher die Ausführung des Planes dort versucht, hier unternommen ward, genau zusammengehangen haben und beide nur das Werk der Jesuiten, dieser Feinde politischer und kirchlicher Freiheit, welche zugleich in Frankreich und in Belgien ihr Spiel hätten gewinnen wollen, gewesen seien, wird vielleicht die Zukunft — und in Betreff des Ultraliberalismus muß sie es durch weitere Entwickelung der eigentlichen Pläne der liberalen Partei, welche, wenigstens ostensibel, allein, nach Ausbruch der Rebellion, die Angelegenheiten Belgiens zu leiten scheint — noch deutlicher und klarer machen. Denn daß schon lange die ultra=

---

derben" (S. 66). Vom Könige der Niederlande selbst schrieb er zu Ende 1829: „Sie wissen es, ich habe es mit dem dümmsten und eigensinnigsten Könige zu thun. Ich fürchte ihn nicht; ich werde entzückt seyn, ihn zu necken, ihn in Verlegenheit zu setzen. Daß er mich in die Lage gebracht hat (de Potter war damals, November 1829, wegen Proceßvergehen im Gefängnisse), in der ich mich befinde, soll er büßen. Ich werde Allem zufolge im nächsten Juli (1830 nämlich; hier erlosch seine Gefängnißstrafe) niederkommen können (de Potter schrieb damals unter einem Weibernamen); aber das Kind, das ich zur Welt bringen werde, soll ihn andere von allen Farben sehen lassen" (S. 66. 67.). Kommt man nicht in Versuchung, nach dieser Drohung de Potter's einen gewissen Plan für Juli 1830 schon damals, im November 1829, anzunehmen? — Uebrigens hat derselbe seit 1826 seine antimonarchischen Grundsätze nicht geändert. S. das Urtheil über ihn in den „Blättern für liter. Unterh." a. a. O. und „Aletheia" a. a. O. S. 98—104.

montane und Jesuitenpartei in Frankreich, wie in Belgien, an dem Netze thätig gearbeitet habe, womit sie dort das Volk, hier die Regierung hat umstricken wollen, um dann desto sicherer wider das Licht des neunzehnten Jahrhunderts die Nacht der früheren Jahrhunderte heraufbeschwören zu können, dieß hat bereits die Zeit wohl klar und deutlich genug gemacht. In Frankreich gab sich die Regierung dem Einflusse und den Plänen jener im Finstern schleichenden lichtscheuen Macht hin, und sie scheute sich, im Interesse dieser Macht, nicht, natürliche Rechte und gesetzliche Freiheiten mit Füßen zu treten; aber das Volk, vernünftiger und gesetzlicher als sie, erhob sich gegen die im Jesuitismus befangene Regierung, und diese fiel, und mit ihr fiel die römisch-jesuitische Partei in Frankreich — hoffentlich für immer! In Belgien dagegen hatte sich der Jesuitismus, der unter allen Farben und Masken dennoch einen Zweck verfolgt, populär machen zu müssen gemeint und zuletzt sich mit dem Ultraliberalismus gegen die protestantische Regierung der Niederlande verschworen [35]), und so haben wir, unter dem Einflusse der ultramontanen und ultraliberalen Parteien, den Aufstand Belgiens gegen jene Regierung ausbrechen sehen. Aber nicht wie in Fraukreich ist die Insurrection der Belgier die Folge eines illegitimen, wohlangelegten Systems der Regierung und der allgemeinen und rechtlich begründeten Unzufriedenheit des Volkes; sie erscheint, nach dem, was vorhergegangen ist, als das Machwerk fort-

---

35) Sehr wahr sagt Pölitz in den „Jahrbüchern für Geschichte und Staatskunst.“ 1830. 12. S. 532: „Der Jesuit kann auch ultraliberal seyn, um den gemäßigten Liberalismus zu bekämpfen, wenn gegen den letztern die Waffen des Obscurantismus nicht ausreichen.“ — In Belgien kämpften Jesuitismus und Ultramontanismus unter der Fahne des Ultraliberalismus gegen den Liberalismus der niederländischen Regierung, weil sie müde waren, ihn, wie früher, nur unter der Fahne des Obscurantismus und der Reaction zu bekämpfen.

gesetzter Umtriebe, wohlangelegter Intriguen und einer seit sechszehn Jahren planmäßig eingeleiteten Verschwörung, und — Rom ist die eigentliche Seele dieser Verschwörung! Nicht wie in Frankreich ging in Belgien die Regierung den Weg der Reaction, sondern sie verfolgte den Weg der Reformen; aber Rom will Reaction gegen Aufklärung jeder Art und gegen allseitige Freiheit, bürgerliche und kirchliche, und Rom predigt ein für alle Mal die Revolution gegen diese Aufklärung und die Freiheiten des neunzehnten Jahrhunderts! Mögen auch vielleicht nicht alle Maßregeln der niederländischen Regierung in Betreff Belgiens die Billigung des Unbefangenen und streng-rechtlich Denkenden erhalten können: doch wollte sie, in ihrer Gesammtrichtung, Freiheit des Gedankens und Glaubens und Freiheit der Religionsausübung, Freiheit — nicht Frechheit — der Presse und des Unterrichts, und nicht ohne Erfolg beförderte sie den Wohlstand des Landes; aber Rom will nicht Freiheit der Geister, sondern Sklaverei und Knechtschaft, und weil die Herrschaft der Dynastie der Oranier den Belgiern ursprünglich fremd war, sehen wir nun, ohne daß das Volk, wie in Frankreich, von der Regierung der Niederlande gleichsam herausgefordert worden war, die Insurrection das blutige Panier der Freiheit über Belgien entfalten. Unabhängigkeit von der Dynastie der Oranier bezweckt diese Insurrection; die Formen, unter welchen sich jene Unabhängigkeit einst — vielleicht! — darstellt, sind hier gleichgiltig, aber — ist es wirklich die wahre politische und religiöskirchliche Freiheit, welche die Parteien und das belgische Volk auf dem Wege dieser Rebellion[36]) wollen?

---

36) Allerdings hat das Centralcomité des provisorischen Gouvernements in Brüssel im October 1830 eine Verordnung erlassen, wodurch die Freiheit des Gedankens und seiner Aeußerung ausgesprochen, jedem Bürger oder jeder Gesellschaft von Bürgern, welche sich zu einem religiösen, philosophischen oder irgend einem andern

Haben wir nun in dem Vorstehenden auf eine klare und deutliche Weise in Belgien gesehen, was der Papst und die päpstliche Hierarchie mit ihren Kampfgenossen wollen und wie sie auf jede mögliche Weise versuchen, um ihre Zwecke auch noch im neunzehnten Jahrhunderte zu erreichen; wie sie deßhalb gegen Staat und Kirche eine revolutionaire Opposition bilden: so zeigt sich dieß, mehr oder weniger, offener und versteckter, auch in andern Ländern, sei es, daß jene ultramontane Priesterpartei, im Geiste der Reaction, eine Art gesetzlichen Einflusses auf die Staatsregierungen bereits erlangt hat und diese sich solchem römischen Einflusse blind hingegeben haben, oder daß sie, im Geiste der Revolution, gegen die Regierungen selbst, welche sich ihrem Einflusse entziehen, ankämpfen. Zeigt sich auch dieser Kampf der Reaction und Revolution anderwärts nicht so wohlangelegt und ausgeführt, als in dem römisch-katholischen, in Bildung und Aufklärung des Volks noch

---

Zwecke verbindet, das Recht, auf jede beliebige Art ihre Meinung frei zu äußern und zu verbreiten, zuerkannt, auch die Freiheit der Ausübung eines Religionsbekenntnisses bestimmt und jede Institution, jede Magistratur, welche von der Regierung zur Aufsicht über philosophische oder religiöse Versammlungen niedergesetzt seyn könnte, aufgehoben wird (Allg. Kirchenz. 1830. 176. S. 1448.). Aber wie de Potter schon 1829 sich dafür erklärt hatte, daß der Priesterschaft die Lehre frei bleiben müsse, daß von der völligen Freiheit und Emancipation des Katholicismus in Belgien Belgiens Emancipation überhaupt abhänge (Münch's „Aletheia." 1830. 4. S. 27. 28): so befördern Verordnungen, wie die obenerwähnte, nur, à la *de la Mennais*, die Unabhängigkeit der römisch-katholischen Kirche, d. i. des Papstes und seiner Hierarchie, von der Staatsregierung, nur die Bildung eines status in statu; und — so ist denn schon auch hier das planmäßige Zusammenwirken des belgischen Ultraliberalismus und Ultramontanismus bei Aufrichtung des Gebäudes der neuen kirchlichreligiösen Freiheit in Belgien durchaus nicht zu verkennen. Man darf sich nur durch Worte nicht täuschen lassen!

tief stehenden, und von einer protestantischen Regierung beherrschten, Belgien: so beweisen doch die Spuren solcher Opposition in andern Ländern, — nicht daß dieß nur einzelne Thatsachen ohne Zusammenhang und Zweck seien, sondern vielmehr daß sie, im römisch-päpstlichen Systeme begründet, nur von diesem ausgehen und nur durch den Zusammenhang mit demselben Sinn und Bedeutung erhalten. Haben wir nun zwar, klarer und deutlicher, als anderswo möglich seyn dürfte, in Belgien zu erkennen vermocht, was der Papst noch heut zu Tage wolle und beabsichtige: so scheint es doch nicht unzweckmäßig zu seyn, nun auch noch auf einige andere Länder Europa's einen flüchtigen Blick in dieser Beziehung zu werfen, damit auch daran die Ueberzeugung von dem, was Rom will und daß dasselbe, wo und wenn nur sonst thunlich, nicht unterlasse, nach seinen Zwecken, in offenem oder in verdeckterem Spiele, zu handeln, in den Geistern und Gemüthern sich bilde und bevestige. Es kam übrigens hierbei auf Vollständigkeit durchaus nicht ankommen, da diese selbst nicht im Geringsten Zweck ist: was die flüchtige Gegenwart lehrt, mag in flüchtigen Zügen und kurzer Betrachtung, welche übrigens hier weniger auf Thatsachen selbst gerichtet ist, zur Warnung und Belehrung aufgefaßt und zusammengestellt werden; die Warnung und Belehrung selbst aber ist ernst und voll Bedeutung.

Wenden wir unsere Blicke von Belgien und von der dort blutig aufgegangenen Saat jener revolutionairen Opposition gegen die Regierung der Niederlande ab und zuerst nach Frankreich; so finden wir in diesem Lande das System des reactionairen und revolutionairen Romanismus und Jesuitismus durch die Katastrophe vom Juli 1830 wenigstens insofern gestürzt, als dieß System mit der Dynastie selbst, welche jenes System des Absolutismus, weil sie in ihm ihre eigene Stütze suchte, angenommen hatte und handhabte, vom Throne herabsteigen mußte. Aber

eben in diesem Falle spricht sich die Lehre für die Regierungen, daß solches römische System dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts eben so wenig entspreche, als daß es überhaupt der Staatsregierungen unwürdig und offenbar eine verkehrte Maßregel sei, ihr Streben nach wahrer Beglückung der Nationen auf dieses System zu gründen und den Völkern das Streben nach allseitiger Freiheit unter römischem Einflusse gewähren zu wollen, mit blutigen Zeichen vernehmlich genug aus. Und wie erst diese Katastrophe der in einseitigem Streben nach Absolutismus befangenen Dynastie die Verblendung derselben besonders klar hat erkennen lassen, so erkennt man auch nun erst ganz deutlich, wie wohl angelegt der Plan jener im Dunkeln schleichenden Macht gewesen sei, was sie eigentlich gewollt und welche Mittel dieselbe klug benutzt habe, um ihre Zwecke, bürgerlichen und religiösen Despotismus, zu erreichen. Es zeigt sich hier offenbar, daß die Regierungen im neunzehnten Jahrhunderte nur an der Hand des Rechts- und Sitten-Gesetzes, nur indem sie in der harmonischen Ausbildung der physischen, moralischen und geistigen Kräfte des Menschen, und nur in allseitiger Freiheit den höhern Zweck der Staaten und der Menschheit erkennen, die Völker zu diesem Ziele zu führen vermögen. Rom dagegen, in seiner egoistischen Anmaßung und stabilen Infallibilität, widerstrebt jenem Zwecke: Rom's Zweck ist nicht der Zweck der Menschheit, und nie wird römischer Einfluß die Mittel zu diesem Zwecke darbieten können. Hoffen wir, daß die neue französische Regierung, nachdem sie durch den Willen des Volkes, welches sich hierbei als den Repräsentanten des Rechts- und Sitten-Gesetzes, der Aufklärung unserer Zeit und der ewigen Menschenrechte ansah, auf den Thron Frankreich's berufen worden ist, jene Lehren, ohne deren Nichtbeachtung sie nicht darauf berufen worden wäre, auch immer wohl beachten und die Mittel stets haben möge, um mit Kraft und Selbstbewußtseyn das französische Volk zur

wahren Freiheit, zum wahren Glücke zu geleiten! und mögen nicht minder auch andere Regierungen nach diesen Lehren stets und unwandelbar ihre Wege, zum Segen ihrer Völker und zum Frieden der Welt, fernerhin wandeln! Ob Rom diese Wege führe, mögen sie selbst in dem Spiegel, welchen Karl X. allen Regierungen vorhält, weiter erforschen und erkennen!

Inwiefern durch die Katastrophe vom Juli 1830 und deren Folgen die Priesterpartei, welcher sich auch in Frankreich ein Theil des Adels zugesellt hatte, in diesem Lande besiegt und der Jesuitismus unterdrückt worden sei, läßt sich gegenwärtig und in der Entfernung um so weniger erkennen. Aber es genügt, daß mit der vorigen Dynastie auch jenes lichtscheue, gegen bürgerliche und geistige Freiheit revolutionaire, Princip vom Throne und von dem Besitze der Herrschaft gewiesen und gleichsam abgesetzt worden ist, und daß dieses Princip von der gegenwärtigen Regierung, wenn anders dieselbe ihre Interessen und ihre Zeit nicht verkennt, kräftig niedergehalten werden muß. Daß die römisch-katholische, ultramontan-päpstliche Partei in Frankreich, gereizt durch ihren Sturz, um so weniger von ihren früheren Anmaßungen und Plänen abstehen, daß sie vielmehr nun gegen die neue Regierung, zu Gunsten der durch ihre eigene Verblendung und das von ihr gewählte System der Reaction gestürzten vorigen Regierung und für dieses System, ferner reagiren werde, ist erklärlich; und es bedarf in dieser Hinsicht, zumal da man jene Pläne deutlich genug erkannt hat, nur um so mehr der Wachsamkeit und des guten Willens von Seiten Derer, welche ihre Zeit richtig gefaßt haben. Aber diese Zeit selbst läßt sich dergestalt wohl nicht verkennen, daß die Zurückführung mittelalterlicher Finsterniß, die Vernichtung der Aufklärung der Zeit und der ewigen Menschenrechte so systematisch, wie in Frankreich, von Neuem versucht, und daß sie ernstlich gefürchtet werden könnte! Ist auch der Ultramontanismus in Frankreich nicht

als gefesselt anzusehen, so dürfte doch, bei der Aufklärung im Volke, sein Ankämpfen gegen den Liberalismus der Regierung und der Nation um so weniger befürchten lassen, je offener die Regierung den sichern Weg der Reformen, gegen Reaction und Revolution, vesten Schrittes gehet. Wie mächtig auch der Ultramontanismus in Frankreich von Rom selbst aus genährt werden mag: er wird sich doch immer mehr in sich selbst verlieren, wenn man nur, seine Spuren zu verfolgen und ihn darnach mit Kraft zu bekämpfen, von Oben nicht unterläßt, und je weniger er weder an der Regierung, wie früher in Frankreich, noch am Volke, wie in Belgien, einen Stützpunct findet. Und wie einerseits die neue französische Regierung nur den reinen Katholicismus zu befördern suchen muß, so wird sie sich auch nur um so kräftiger dem Papismus und allen seinen Bundesgenossen widersetzen müssen; während auf der andern Seite die französische Nation die erlangte Aufklärung sich nicht wird entreißen lassen wollen, so wird sie sich auch nicht im Netze päpstlicher Anmaßungen und in den Schlingen des jesuitischen Obscurantismus fangen lassen.

Es ist gewiß, daß das päpstliche Rom auch in Betreff Frankreichs weder seine Pläne aufgeben, noch unterlassen wird, sie, wenn nicht offen, doch im Geheimen, unmittelbar oder mittelbar, auszuführen; dafür bürgt sein System und der Zweck, welchen Rom, so lange es Rom bleibt, um so hartnäckiger zu verfolgen pflegt, je mehr es sich in seinem Systeme angegriffen fühlt. Nur um desto heftiger wird dieß den Widerstand der päpstlichen Glaubensarmee aufreizen; flammt doch auch das Licht, ehe es verlöscht, noch ein Mal um so höher und heller auf! — Und an Organen des Romanismus, an Verfechtern seiner hierarchischen Zwecke wird es auch in Frankreich dem Papste ferner nicht fehlen; auch dort werden seine Satelliten, offen und im Geheimen, das Feuer der Revolution gegen Staat und Kirche unterhalten und die Fahne der Reaction für geistigen

und weltlichen Despotismus schwingen! Was sich, wenn nicht offen in andern Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft Frankreichs, in seiner Journalistik hier und dort regt und kundgibt, bezeugt die Thätigkeit der Römlinge in Frankreich für Roms Zwecke unwiderleglich. Daß Diese eben ihr offen verlornes Spiel durch kluge und gewandte Züge — Winkelzüge — wieder zu gewinnen, im Geheimen bemüht seien, beweist unter Anderem das Unternehmen eines der beredtesten Wortführer des Ultramontanismus in Frankreich, des Abbé de la Mennais, welches er in seiner neuen Zeitschrift: „L'Avenir," zu Gunsten Roms, wenn gleich ostensibel gegen religiösen Servilismus, seit Kurzem begründet hat. Wie gefährlich dieser römische Priester werden könne und was die Tendenz dieses „L'Avenir" — der Papst und die Verfechter des Papstthums hoffen ja nun einmal von der Zukunft die Rückkehr der Vergangenheit! — eigentlich sei, lehren seine auch in dieser Zeitschrift von Neuem und nicht ohne glänzende Beredtsamkeit, mit Feinheit und scheinbarer Resignation ausgesprochenen Grundsätze von der Nothwendigkeit der gänzlichen Trennung der katholischen Kirche vom Staate [37]), lehrt seine Behauptung, daß die Freiheit der katholischen Kirche nur dann möglich sei, wenn die Geistlichkeit nicht mehr vom Staate besoldet werde. Daß er damit auf Dotation der römisch-katholischen Geistlichkeit mit Staatsdomänen, auf Restitution der Kirchengüter, wie es vor 1789 gewesen, hinziele, ist wohl eben

---

37) Schon in seiner Schrift: „De la religion considerée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil" (Paris, 1825) hat de la Mennais die Suprematie der geistlichen Gewalt über die weltliche in allen Staaten vertheidigt, so wie er auch darin diejenigen Staatsregierungen, welche den verschiedenen Religionsparteien gleichen Schutz gewähren, als atheistisch verdammt. Man sehe über diese und andere ähnliche Ideeen des Abbé's Tzschirner's „Briefe eines Deutschen" u. s. w. Herausgegeben von Krug. 1828. S. 85 ff.

so wenig zu verkennen, als er sich hierin als Lehrer des de Potter (s. oben) beurkundet. Aber — heißt das nicht Reaction und Revolution offen predigen?

Wenn wir, bei der Nähe Spaniens und Portugals, von Frankreich aus auf diese, in Hinsicht auf Cultur und Bildung tiefgesunkenen Länder den Blick richten, so erkennt der nach Gründen der Erscheinungen Forschende die Herrschaft römischer Hierarchie in allen ihren Zweigen wohl leicht als die einzige, wenigstens als die vorzüglichste Ursache jenes gesunkenen Zustandes Spaniens und Portugals. Die absolute und despotische, in letzterem Lande sogar ihrer factischen Begründung nach wahrhaft illegitime Regierung beider Länder meint nun einmal jener Hierarchie als eines Stützpunctes sich bedienen zu müssen; das Volk aber ist in der Aufklärung so weit zurück, daß es noch nicht zum Bewußtseyn seiner Menschenwürde und seiner Menschenrechte gelangt ist, daß es daher lieber die Priester für sich denken und von Adel und König in oberster Instanz sich willig beherrschen läßt. Denn wo einmal die Völker noch nicht mündig sind, oder wo, bei anerkannter Mündigkeit der Nation, dieselbe gleichwohl nicht zum politischen Leben und zur wahren bürgerlichen Freiheit gerufen ist, da pflegt leicht Despotismus der Regierung, im Geleite von Hierarchie und Aristokratie, die fernere Erziehung der Völker zu verhindern oder das System der Reaction auf dem mündig gewordenen Volke zu lasten. Daß indeß auch in Spanien und Portugal, wie Rom dieß überall will und beabsichtigt, die Regierung selbst von jener ultramontanen Partei und deren jesuitischem Obscurantismus beherrscht wird, geht aus den schwankenden Maßregeln derselben, aus den Schritten, welche sie — in Spanien — jetzt vorwärts, jetzt rückwärts thut, nicht undeutlich hervor. Was Rom immer und überall gewollt habe: nur sich selbst und seine Herrschaft, das zeigt sich besonders offen in Spanien und Portugal, und um so offener, als

Rom dort auf die, durch Klöster und Jesuiten, durch Pfaffen und römischen Censurzwang beförderte Dummheit des Volkes, auf den Egoismus der oberen Classen der Nation und auf die Verblendung und Schwäche der Regierung die Erreichung seiner Zwecke um so sicherer zu gründen vermag. Denn das päpstliche Rom will nicht reges Leben der Geister, nicht Freiheit der Gedanken, nicht Anerkennung der Menschenwürde und der Menschenrechte; Rom will einzig und allein sich selbst, und wo Rom herrscht, da ist auch nicht Leben der Geister und Freiheit der Gedanken, nicht Bewußtseyn der Menschenwürde und der Menschenrechte. Das lehrt in blutigen Zeichen die Geschichte der Vergangenheit, und Spanien und Portugal weisen die Früchte des römischen Systems, in der eigenen traurigen Erfahrung und zur Warnung für Andere, in der über jene Länder verbreiteten Kirchhofsruhe deutlich genug nach. Und wenn nun solchem mittelalterlichen Geiste starrer Reaction die Regierung selbst in Spanien und Portugal sich hingibt, oder wenn sie nun auch einmal, wie in Spanien nach der Katastrophe Karl's X. von Frankreich, der Macht äußeren Einflusses sich hingebend, der Herrschaft jenes Geistes auf Augenblicke sich entziehen will; wie mag man sich dann wundern, daß die Geistlichkeit und eine jesuitische Congregation da in erster Reihe sich befindet? Daß sie das Netz über die unglücklichen Länder lieber noch dichter zusammenzuziehen versucht, damit ja kein Strahl bürgerlicher und kirchlicher Freiheit eindringe? Kann man sich dann noch besonders wundern, daß, bei der im Herbste 1830 entdeckten sogenannten karlistischen Verschwörung gegen den König von Spanien, vorzüglich auch Geistliche als Theilnehmer daran erkannt worden sind? Daß selbst der Erzbischof von Toledo mit unter ihnen gewesen ist? Aber freilich! entweder mag man dem Systeme der Reaction ganz und vollkommen entsagen, oder man muß das System der Reformen kräftig handhaben. Hat auch dieses, von der

Regierung der Niederlande mit Festigkeit befolgt, die reactionäre Opposition der ultramontanen Priesterpartei in Belgien nicht beschwichtigen können: so zeigt sich eben hier nur um so auffallender, wie nahe Reaction und Revolution gegenseitig verwandt seien und welche Stellung Rom gegen Staat und Kirche einnimmt. Wie seine Geistlichkeit und hierarchischen Bundesgenossen in Belgien mit dem revolutionären Systeme des Ultraliberalismus sich befreundet hatten, so hatten sie sich in Frankreich der reactionären Macht der Regierung gegen die Nation bemeistert, gegen die Nation, welche sie auf solche Weise zur Revolution im Interesse des Rechts und der Aufklärung, gegen jene Reaction, antrieben, eben so wie die Priesterpartei anderwärts nöthigenfalls auch gegen die Regierung und gegen das Volk ihre reactionären und revolutionären Pläne zu verfolgen weiß.

Was sich von Spanien und Portugal in dieser Beziehung sagen läßt, gilt auch mehr oder weniger von Sardinien und den einzelnen Staaten Italiens, mit alleiniger Ausnahme von Toscana, wo der Geist Leopold's II. und seines treuen Gehilfen im Fache kirchlicher Reformen, des Bischofs Ricci [38]), noch nicht ganz ent-

38) Siehe „Vie de Scipion de *Ricci*, évêque de Pistoie et Prato etc. Bruxelles, 1825. Dieses Buch enthält die klarsten Zeugnisse für das Widerstreben der römischen Curie gegen jede kirchliche Reform und erscheint insofern als eine Art von Commentar zu dem Obigen. Sehr wahr heißt es da Tom. I. P. 204: „Quand une nation, par la force de l'habitude, a servilement soumis son intelligence à l'autorité des prêtres et des grands, elle cesse de réfléchir et perd tout désir de s'éclairer. S'abandonnant peu à peu, comme à un sommeil léthargique, elle-même se ferme à jamais la voie pour sortir de cet état de stupeur. Le clergé et la noblesse profitent habilement de son ignorance et de son inertie, et au moyen de petites séductions, qu'ils savent lui présenter à propos, ils la guident

schwunden zu seyn scheint. Möge indeß die von dem Erscheinen und — wenn auch geringen — Wirken Ricci's entlehnte Hoffnung, daß auch dem Süden Europas sein kirchlicher Reformator nicht fehlen werde, den Freund des Besserwerdens unter den Menschen an die Zukunft weisen, jetzt, wo die Gegenwart in jenen Gegenden allerdings noch manche Wünsche veranlaßt! Denn nur gering sind in jenen Ländern die Anfänge bürgerlicher und kirchlicher Cultur, nur gering die Spuren geistiger und religiöser Bildung, sei es, daß von Unten zu wenig Aufklärung und Empfänglichkeit für geistige Freiheit vorherrscht, oder daß man von Oben die Unmündigkeit des Volkes zu eifrig erhält, um dieselbe desto sicherer für seine Interessen, gegen die der Nation, egoistisch zu benutzen. Noch ruht auf jenen römisch-katholischen Ländern eine gar zu undurchdringliche Nacht starrer Reaction [89]), noch haben sich dort die ewigen Menschenrechte in Staat und Kirche zu wenig geltend gemacht; und daß da vor Allem die Geistlichkeit gegen Alles, was, als Frucht der Zeit anderer Orten sich geltend gemacht hat, um so wachsamer und kräftiger ankämpft, bringt der Geist dieser Geistlichkeit mit sich. Was aber ist von der Ruhe eines Kirchhofes, wo solche Geister umgehen, weiter zu sagen? — Wenn wir übrigens in diesen, zu dem pa-

tri-

---

sans peine à leur gré et selon les vues de leurs intérêts. On voit alors, que, quoique ces deux classes soient toujours rivales entre elles et jalouses l'une de l'autre, quand il s'agit de dominer, cependant elles ne manquent pas de se liguer fortement, chaque fois qu'il faut combattre ceux, qui menacent leurs priviléges et qui travaillent à rompre l'enchantement de leur pouvoir, pour améliorer le sort du peuple."

89) Ein Zeugniß für die grasse Intoleranz und finstere Irrefragabilität des römischen Systems, wie es noch im neunzehnten Jahrhunderte im Kirchenstaate selbst gehandhabt wird, enthält das unter Nr. III. im Anhange mitgetheilte Edict des heiligen Gerichts d. d. 14. Mai 1829.

trimonium Petri und dem päpstlichen Stuhle gehörenden oder ihm näher gelegenen Ländern den Papismus mit seinen Begleitern vielleicht um so schwerer auf dem katholischen Volke lasten und in alle Verhältnisse des Staates und der Kirche um so tiefer eingreifen sehen, so scheint doch nur eine größere Bewußtlosigkeit und Indolenz für das Höhere im Menschen dieses Joch dem Volke weniger unerträglich zu machen, als daß ein besonderer Eifer für das vermeintlich Heilige im Romanismus das Joch ihm erträglicher erscheinen ließe. Dazu fehlt es eben dem Volke noch gar zu sehr an Aufklärung, und nur die Gewohnheit läßt es den bürgerlichen, kirchlichen und geistigen Despotismus geduldig ertragen, da es wahre Freiheit noch kaum im Dämmerlichte kennen gelernt hat. Die mittleren und höheren Classen aber in der bürgerlichen Gesellschaft scheinen jene Bewußtlosigkeit ebenfalls mehr oder minder zu theilen, während zugleich ihr Egoismus an dem Bestehenden hängt; und vielleicht gewinnt auch ihre bessere Einsicht keinen Einfluß auf das Ganze, da Rom und die römische Hierarchie unmittelbar und durch die Staatsregierungen, welche in jenen Ländern ihre Stellung und ihre Würde noch gar zu wenig erkannt haben, jene Bewußtlosigkeit zu unterhalten, den Egoismus zu nähren und allen fremden Einfluß, wie jede bessere Einsicht niederzuhalten und zu entfernen bemüht ist.

Wie ganz anders ist es in dieser Hinsicht in Deutschland! Die dem kirchlichen Protestantismus huldigenden Regierungen müssen in so fern auch dem Principe des Vorwärtsschreitens im Allgemeinen zugethan seyn, wenn gleich sie nicht alle und nicht immer nach demselben die Angelegenheiten ihrer eigenen Kirche handhaben und sogar auch, so wie die katholischen Regierungen, welche freilich ihrer Natur nach zum Romanismus sich hinneigen, wiewohl sie dieß nicht sollen! — in Ansehung der katholischen Landeskirchen eben dem verderblichen Einflusse des

Romanismus, z. B. was die Concordate anlangt, nicht immer widerstanden haben [40]. Aber namentlich die katholische Kirche in Deutschland hat ein hellerer, freier Geist zu durchdringen seit längerer Zeit begonnen; ein Geist der Freiheit und Aufklärung, der sowohl die Hierarchie selbst, als das Volk, sowohl die Lehre und den Glauben der Kirche, als das äußere Leben ihrer Glieder, innig und tief berührt hat, so daß hier der römische Einfluß um gar Vieles weniger mächtig sich zeigt, daß vielmehr, während der antirömische Geist des Katholicismus die Abhängigkeit der deutsch-katholischen Kirche von Rom immer mehr zu erschüttern droht, die Unabhängigkeit derselben vom Papste immer sichtbarer vorbereitet wird. Mag es auch seyn, daß dieser Katholicismus mehr von Unten herauf in den Gemüthern sich ausbildet und vestsetzt, als daß derselbe von Oben, wo Theils Egoismus und Anhänglichkeit am Alten, Theils vielleicht auch Klugheit im Geheimen dagegen wirken und ankämpfen, begünstigt und befördert würde: so kann doch eben dieß die Emancipation der deutsch-katholischen Kirche von Rom nur um so sicherer vorbereiten, als das Volk immer mehr zum Bewußtseyn seiner Menschenrechte, zum Bedürfnisse nach Freiheit des Glaubens und Denkens, zum Gefühle für Recht und Sittlichkeit gelangt. In diesem helleren Bewußtseyn, diesem stärkeren Bedürfnisse und richtigerem Gefühle erbaut sich das deutsch-katholische Volk eine reinere Kirche, als die päpstlich-römische ist, und diese bessere Einsicht dürfte, wie einst im sechszehnten Jahrhunderte eine hellere Einsicht die Reformation mit dem offenen Abfalle der protestantischen Kirche herbeiführte, so im neunzehnten Jahrhunderte im eigenen Schooße der römisch-katholischen Kirche die Rückkehr zu einer christlichen Kirche begründen. Daß Rom und die römische Curie die-

---

40) Siehe Alex. Müller „Ueber den Indifferentismus in Cultusangelegenheiten.“ Leipzig, 1830.

sem bessern Geiste mittelbar oder unmittelbar feindselig entgegenstreben, ist eben so wenig zu verkennen, als daß es offenbar ist, wie geschäfftig manche Römlinge auch in Deutschland dem Ultramontanismus — in majorem dei gloriam! — das Wort reden. Kann auch der Papst, eben so wenig als anderwärts, mit Sicherheit auf alle einzelnen Glieder der hierarchischen Kette, als auf blinde und willige Werkzeuge, in Deutschland nicht rechnen; ehrt vielmehr die deutsch-katholische Kirche manchen Erzbischof und Bischof als wahrhaft aufgeklärt und antirömisch, so verharrt doch der Papst selbst nichtsdestoweniger bei seinem Systeme, dem Systeme der allein wahren und allein seligmachenden Kirche. Und so wie einst die Reformation den Jesuitenorden, namentlich zur Bekämpfung dieser selbst im Besondern und zur Erweiterung der päpstlichen Macht im Allgemeinen erzeugte: so ist es auch ganz natürlich, daß dieser Orden, nach seiner Repristination im Jahre 1814, von Neuem die päpstliche Macht gegen ihre Feinde um so mehr vertrete, als die vorwärts schreitende Zeit die Zahl derselben immer vermehrt, und daß er diese, wie anderwärts und früher, so auch jetzt in Deutschland bekämpfe; und wie einst der Papst selbst durch seine Hartnäckigkeit die gänzliche Trennung der protestantischen Kirche von Rom beförderte, so sieht man ihn auch jetzt dem Geiste der Zeit einseitig widerstreben und sich selbst gleich bleiben [41]). Und wie er selbst und seine ihm getreue Hierarchie gegen den Geist der Aufklärung in der eigenen Kirche ankämpft, so unterläßt er auch nicht, seine frühern Anmaßungen und die darauf ge-

---

41) Siehe, zum Beweise Dessen, das unter Nr. IV. im Anhange in einer Uebersetzung des lateinischen Originales (in der katholisch-theologischen Zeitschrit: „Von der katholischen Kirche." Breslau, 1830. Heft 2. S. 270 — 280) mitgetheilte Rundschreiben des gegenwärtigen Papstes, Pius VIII., d. d. Rom den 24. Mai 1829.

gründete Widersetzlichkeit gegen die Staatsregierungen geltend zu machen und zu üben, unbekümmert um die Vernunft der Zeit, in welcher wir leben, nur dem Zwecke des Papstthums folgend. Können wir z. B. in Baiern [42]) und Sachsen [43]) Theils in Ansehung der Angelegenheiten der katholischen Kirche, Theils auch außerhalb des Bereiches derselben, den römischen Einfluß, welchen Rom und die päpstliche Hierarchie auf die Regierungen dieser Länder üben, nicht verkennen; können wir in Oestreich, Baiern u. s. w. Spuren römischer Glaubens- und Geistestyrannei und das Wehen eines unfreien, römischen Geistes in der katholischen Kirche, z. B. in dem finstern Treiben der Jesuiten [44]), Liguorianer und anderer Orden, in dem Wirken der katholischen Gesellschaften für gute Bücher, in dortigen Censurverhältnissen, in der Zeitschriftenliteratur u. s. w. nicht übersehen; so finden wir anderwärts, z. B. in Preußen [45]),

---

42) Es genügt hier, auf das Concordat vom J. 1817 und, unter den Folgen desselben, nur auf das Verbot des ersten Theiles des „Handbuchs des in Deutschland geltenden Kirchenrechts von Alex. Müller" (1829) zu verweisen. Dieser A. M. ist freilich ein aufgeklärter Katholik und deßhalb den Bischöfen in Baiern und andern Römlingen, mit sammt seinen Schriften, ein Dorn im Auge!!

43) Auch hier ist es hinreichend, des Mandates vom 19. Febr. 1827 für die römisch-katholische Kirche in Sachsen zu gedenken. Der Ultramontanismus in demselben ist ausführlicher in der Schrift: „Ueber die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken" u. s. w. 1828 nachgewiesen worden. Unter Anderem liegt der in Sachsen bestehenden — katholischen — Bücher- und Zeitschrift-Censur des Vicarius apostolicus nur der verderbliche römische Einfluß zu Grunde. Siehe, in dieser Hinsicht, über das in Sachsen erfolgte Verbot und die nachherige Unterwerfung des „Canonischen Wächters" von Alex. Müller unter jene Censur, die bei Bran in Jena erscheinende „Minerva." 1830. August. Nr. I.

44) Ich beziehe mich hier nur auf das oben über das „Verzeichniß der Jesuiten-Niederlassungen" Gesagte.

45) Es ist hier das widerspenstige Benehmen des Paderborner Bi-

offenbare Opposition der katholischen Geistlichkeit gegen Verordnungen der Regierung, wobei es denn immer nur Rom mit seinen Dogmen ist, was den Rückhalt bildet, und auch den Papst selbst sehen wir in offenem Kampfe gegen protestantische Regierungen, wie in Belgien, so auch in Deutschland [46]).

Die Regierungen sehen denn nun also, wenn sie sonst wollen, aus der vorstehenden, auf Thatsachen beruhenden Darstellung, was der Papst auch noch im neunzehnten Jahrhunderte will und wie geschäfftig zu diesem Zwecke Romanismus, Ultramontanismus, Jesuitismus und andere Vorfechter des sogenannten Statthalters Christi sind, um ihn in seinen gefährlichen Plänen und unsinnigen Anmaßungen zu unterstützen. Der Zweck des Papstthums ist nicht das Wohl der Staaten und nicht das Heil der Kirche; er ist eben so wenig der Zweck der Menschheit. Die Regierungen aber sind berufen, die Staaten zu schützen und die Kirche so zu stellen, daß beide den Zweck der Menschheit: die Erziehung des Menschengeschlechts zu einem höheren Seyn, durch allseitige Freiheit und harmonische Ausbildung der physischen, moralischen und geistigen Kräfte des Menschen befördern können; und sie selbst sollen nur dem Streben nach der Herrschaft des Rechts und der Sittlichkeit,

---

schofs Dammer gemeint. S. Alex. Müller „Ueber den Indifferentismus in Cultusangelegenheiten." 1830. S. 30 ff.

46) Siehe unter Nr. V. des Anhangs, das Schreiben des Papstes Pius VIII. u. s. w. Dasselbe bezieht sich, unter Anderm, auch mit auf die großherzogl. Hessische Verordnung: Die Ausübung des oberhohheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend, d. d. 30. Jan. 1830, welche die „Allg. Kirchenzeitung." 1830. 22. mittheilt. Wie nöthig es sei, alle Zuschriften des Papstes der Prüfung von Seiten der Staatsgewalt zu unterwerfen, lehrt jenes päpstl. Schreiben.

nach allseitiger Freiheit unter dem Schutze des Vernunftgesetzes, als dem Zwecke des Staates und der Kirche und zugleich als dem wahren Lebensprincipe für Staat und Kirche selbst huldigen. Sie haben also offenbar die Pflicht, allseitiges Weiterschreiten zu befördern und alles Das, was dieses hindert, zu entfernen; aber sie selbst dürfen jenes Weiterschreiten nicht hemmen. Recht und Sittlichkeit, Vernunft und Freiheit sollen die Regierungen kräftig handhaben und aufrichtig befördern; aber Unvernunft und Unrecht, und, was gegen Vernunft und Recht ist, Sklaverei der Geister sollen sie selbst nicht üben und nicht dulden! Rom dagegen will nicht Recht und Freiheit, nicht Vernunft und Sittlichkeit; während die Welt vorwärts schreitet, will Rom das neunzehnte Jahrhundert in seinem Gange aufhalten und in die Räder der Zeit gewaltsam eingreifen, um die Menschheit rückwärts zu geleiten; was wollen die Regierungen?

Anhang.

I.

Denkschrift

der Generalvicarien des Bisthums Gent, unter dem 18. Octbr. 1814 dem Wiener Congresse übergeben.

Seitdem die protestantische Religion in mehrern Ländern Europas eingeführt ist, weiß man von keinem Volke, das sich der Regierung eines Fürsten anderen Glaubensbekenntnisses unterworfen hätte, ohne vorher alle nur möglichen Vorsichtsmaßregeln ergriffen zu haben, um die Freiheit seiner Religionsübung und alle damit verbundenen Rechte und Privilegien gegen jede Verletzung von Seiten jenes Fürsten sicher zu stellen. Alle diese Nationen sehen recht gut ein, wie leicht es selbst einem Fürsten mit dem besten Willen geschehen könne, daß er in seinen neuen Staaten seine eigene Religion, die er jeder andern vorzuziehen sich stets veranlaßt finden wird, nach und nach einzuführen suche, und wie sehr die Mehrzahl Derer, die sich um seine Gunst bewerben und nach den ersten Stellen streben, die wahren Interessen der Religion ihres Landes ihrer unersättlichen Ehrbegierde aufzuopfern pflegen. Es verdient bemerkt zu werden, daß in manchen Ländern die Protestanten ihre Vorsicht in dieser Beziehung bis auf den höchsten Grad gesteigert haben. Wir finden davon mehrere Beispiele in der Geschichte Deutschlands. Der Kurfürst von Sachsen, Friedrich August, mußte die Lutherische Religion abschwören, ehe er die Krone Polens annehmen durfte, und die sächsischen Stände, welche von dieser Aenderung des Glaubensbekenntnisses für ihr Land fürchteten [1]), nö-

---

1) Und wohl nicht ohne Grund! Denn wenn jener Friedrich August um einer neuen Krone willen eine neue Religion annehmen konnte, war da nicht auch Alles für diejenige Religion, welche

thigten ihn am 25. Juli 1697 eine Versicherungsacte zu unterzeichnen, worin er erklärte, „daß dieser Religionswechsel nur persönlich sei und keinen nachtheiligen Einfluß in Betreff der Religion, der Rechte und Freiheiten seiner Unterthanen, der Kirchen und Universitäten u. s. w. haben solle." Die Nachfolger des Königs von Polen mußten als Kurfürsten von Sachsen bei ihrer Thronbesteigung diese feierliche Erklärung wiederholen, und seit dieser Zeit haben die Lutheraner allein Ansprüche auf die verschiedenen Stellen der bürgerlichen und kirchlichen Verwaltung [2]). Die Ausübung der katholischen Religion ist in Sachsen nicht öffentlich, und nicht einmal eine Glocke hat die kurfürstliche

---

er nur um jener Krone willen aufgab, in seinen ererbten Ländern zu befürchten? Bedurfte es da nicht, zu Gunsten dieser, gewisser Schranken, damit er sein Spiel mit der Religion nicht zum offenbaren Nachtheile dieser treiben könne? Und — wäre denn überhaupt wirklich kein Unterschied zwischen Protestanten unter einem römisch-katholischen und zwischen Katholiken unter einem protestantischen Monarchen? Wenn hätte denn die protestantische Kirche den Grundsatz, daß sie die alleinseligmachende Kirche sei, wenn hätte sie den Grundsatz der Intoleranz ausgesprochen und geltend gemacht? und steht denn sie einer andern Kirche so feindselig gegenüber, wie die römisch-katholische? In wie fern also hätten die Katholiken — die Römisch-katholischen freilich und von Rechtswegen! — von einer protestantischen Regierung für sich zu fürchten? D. Uebers.

2) Was die Verwaltung der Angelegenheiten der protestantischen K i r c h e anlangt, so liegt dieß in der Natur der Sache, und in wie fern es von a l l e n Stellen der b ü r g e r l i c h e n Verwaltung n o c h j e t z t o h n e A u s n a h m e gilt, ist es wohl als eine Folge davon, daß nur ein ganz kleiner Theil der Einwohner Sachsens Katholiken sind, anzusehen. Uebrigens haben sich die Römisch-katholischen in Sachsen seit dem Mandate vom 19. Febr. 1827 wohl nicht über Ungleichheit der Behandlung zu beklagen! Im Gegentheile! — Und wo ist denn das Land, in welchem die Protestanten unter einem römisch-katholischen Monarchen s o l c h e Rechte und Freiheiten genössen, wie die Katholiken in dem protestantischen Sachsen? D. Uebers.

Kapelle [3]). Eben so machte sich der Herzog Karl Alexander von Würtemberg, der 1712 die Lutherische Religion abgeschworen hatte, bei seiner Thronbesteigung 1733 durch eine feierliche Erklärung verbindlich, die Lutherische Religion in seinen Staaten als die bestehende betrachten zu wollen, und er sicherte seinen Unterthanen den freien Genuß aller mit derselben verbundenen Rechte und Freiheiten zu. Noch mehr Beachtung verdient Dasjenige, was im Landgrafenthume Hessen-Cassel bei einer ähnlichen Gelegenheit geschah. Friedrich II., Landgraf von Hessen, hatte, noch bei Lebzeiten seines Vaters, Wilhelm's VIII., die katholische Religion angenommen, und er behielt sie bei, als er 1754 seinem Vater auf dem Throne folgte. Die dadurch besorgt gemachten Stände ließen kein Mittel unversucht, ihre Religion und ihre Privilegien gegen den Einfluß des katholischen Fürsten sicherzustellen. Zuerst nöthigte man ihn, am 1. Octbr. 1754 einen Religions-Assecurations-Act zu unterzeichnen. Da indeß dieser zur Beruhigung der Gemüther nicht hinreichend schien, so unterzeichnete er am 28. Octbr. deff. J. einen anderen, worin er sich eidlich verpflichtete, weder in dem gegenwärtigen Zustande der Religion, noch in der Ausübung derselben, noch in dem, was damit in Verbindung stehe, nämlich in Ansehung der Kirchen, Universitäten, Schulen, Hospitäler und Stiftungen, weder an und für sich, noch in Rücksicht auf ihren Zusammenhang mit dem evangelischen Wesen überhaupt, Etwas ändern zu wollen. Der Landgraf verband sich außerdem, die Einkünfte jener Anstalten und Stiftungen nur zu den ursprünglich vestgesetzten Zwecken zu verwenden und von deren Genusse alle Katholiken auszuschließen. Was die Ausübung der Kirchen-Jurisdiction anlangt, so entsagte er derselben

---

[3]) Eine Glocke hat die katholische Hofkirche in Dresden nunmehr allerdings, und zwar, wenn ich nicht irre, seit 1806 oder 1807.
D. Uebers.

förmlich und überließ sie den Consistorien. Er beschwor auch, die Universitäten zu Marburg und Rinteln, die Collegien und Schulen, nach ihrem gegenwärtigen Zustande und zufolge ihren Statuten und ihrer Errichtung, aufrecht zu erhalten, und als Professoren an dieselben, es sei in welcher Facultät es wolle, nur Lutheraner oder Reformirte zuzulassen. Er versprach endlich auf das Feierlichste, Nichts in dem Zustande der evangelischen Religion ändern zu wollen, sei es unmittelbar oder mittelbar und unter irgend einem Vorwande, und in seinen Staaten die Ausübung der katholischen Religion nicht, und nur in seiner Privatkapelle, welche er auf seine Kosten bauen lassen und unterhalten müßte, zu dulden. Um seine protestantischen Unterthanen noch mehr sicher zu stellen, schickte der Landgraf am 6. Decbr. Reversalien an das Corpus Evangelicorum beim deutschen Reichstage. Daselbst wurden alle diese Erklärungen gehörig eingetragen, und jenes Corpus faßte darauf einen Dem gemäßen Beschluß vom 28. Decbr. Der Landgraf stellte auch noch einen anderweiten Assecurationsact aus, und die in Cassel versammelten Prälaten, Ritter und Landschaft gaben dagegen unter dem 11. Jan. 1755 einen Receß von sich. (Alle diese hierauf bezüglichen Verhandlungen und Documente sind 1765 in einem Quartbande und mit dem Titel: „Unparteiische Geschichte der im Jahre 1754 bekannt gewordenen Religionsveränderung des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel" erschienen.) Endlich ward auch noch diese Verhandlung, welche vor noch nicht sechszig Jahren Statt fand, von Preußen, England, Schweden, Dänemark und Holland, so wie vom Corpus Evangelicorum in Deutschland, garantirt.

Dieß und Aehnliches haben die Protestanten gethan, um sich die freie Ausübung ihrer Religion und den Genuß aller damit verbundenen Rechte und Vortheile zu sichern, und die katholischen Fürsten, wiewohl natürliche Landesherren durch das Recht der Geburt, haben es für klug er-

achtet, Das nicht zu verweigern, was Jene verlangten. Sollten die Einwohner Belgiens sich weniger gedrungen fühlen, durch einen öffentlichen Act dieselben Vortheile für ihre heilige Religion von einem zur Herrschaft über sie, nicht durch die Rechte der Geburt, sondern durch eine ihnen durchaus fremde Uebereinkunft berufenen protestantischen Fürsten zu erlangen? Ein Volk, daß der katholischen Religion so zugethan ist, wie das belgische, kann nicht weniger Eifer und Energie in Vertheidigung ihrer heiligen Interessen haben, als die Protestanten, und seine Bemühungen, um sie zu erhalten, haben bei katholischen Mächten um so mehr Ansprüche auf Lob und besondere Beachtung, als sie die einzig wahre Religion zum Gegenstande haben [4]). Ist es daher nicht die Pflicht des belgischen Volkes, bei den auf dem Congresse versammelten hohen Mächten die Genehmigung, sich in besonderen Vereinen [5]) unter einer Gestalt, wie sie für die passendste erklärt werden wird und

---

4) Die einzig wahre Religion!! In diesen wenigen Worten liegt der Schlüssel zur Erklärung des Widerstandes Roms und der römisch-katholischen Priesterschaft gegen Staaten und Kirchen außer Rom, und namentlich zur Opposition jener Geistlichkeit in Belgien gegen die niederländische Regierung. Und wie jene Worte einen Frevel an Gott, Wahrheit und Religion enthalten; so erscheint diese Opposition als ein Frevel an Staat und Kirche, als ein Frevel an der ganzen Menschheit außer Rom und außer der römischen Hierarchie. — Uebrigens ist es in der That auffallend, wie selbst aufgeklärte Katholiken im neunzehnten Jahrhunderte von der Idee der alleinseligmachenden katholischen Kirche sich nicht trennen können. Sogar der helldenkende Verfasser des Werkes: „Die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußern Verfassung" (Mainz, 1830), der großherzogl. Frankf. Ober-Schul- und Studienrath Kopp behauptet S. 382 jenen Satz, wie er denn freilich auch S. VI die Kirche unfehlbar nennt!

D. Uebers.

5) Rom und seine Hierarchie wollen nämlich einen status in statu — scilicet!

D. Uebers.

so viel als möglich nach der alten belgischen Verfassung, verbinden zu dürfen, nachzusuchen und über seine heiligsten Interessen mit dem Fürsten, der über sie herrschen soll, einen feierlichen Vergleich zu schließen, der die unverletzliche Aufrechthaltung der katholisch-apostolisch-römischen Religion [6]) und aller der Rechte und Privilegien, deren sie in jenem Lande vor dem Eindringen der Franzosen theilhaftig gewesen ist, zum Gegenstande hat? Die Belgier fühlen sich vielmehr um so dringender veranlaßt, diesen Act der Gerechtigkeit von Seiten der hohen Mächte zu fordern, als

Erstens: die Lutherische und reformirte Religion in Deutschland durch die Reichsgesetze eigentlich nur geduldet sind [7]), eben so wie die katholische Religion, wiewohl es der Vernunft widerstreitet, Religionen zu dulden und anzuerkennen, von denen eine der andern widerspricht [8]). Keine von jenen Religionen ist also eigentlich und ausdrücklich (par la force du terme) durch die deutschen Reichsgesetze anerkannt. In Belgien dagegen ist die katho-

---

6) Romanismus darf weder eine protestantische, noch viel weniger eine katholische Regierung in ihrem Lande dulden! Nicht was ist, ist vernünftig; wohl aber soll Alles, was ist, vernünftig seyn! Rom hält es indeß nur mit dem ersten Satze.
D. Uebers.

7) Es zeugt, alles Historische in dieser Beziehung bei Seite gelassen, jedenfalls von Intoleranz, auf solche bloße Duldung der lutherischen und reformirten Religion ein größeres Recht der römisch-katholischen Religion gegen jene gründen zu wollen. D. Uebers.

8) Die Vernunft des denkenden Lesers mag entscheiden, ob die sogenannte päpstliche Religion eine Religion überhaupt, geschweige denn eine christliche, genannt werden könne! Auch bleibe jener Vernunft die Entscheidung der Frage: Ob nur eine Religionsform die wahre seyn könne? überlassen. Rom freilich behauptet dieß und zwar von der seinigen, und darin allerdings widerspricht es der christlichen Duldung anderer eben so, als der Vernunft und der Wahrheit. D. Uebers.

lische Religion jederzeit anerkannt worden. Wenn nun die Nationen Deutschlands, welche eine nur geduldete Religion ausüben, dieselbe gegen den Einfluß eines katholischen Fürsten sicherstellen konnten, und zwar durch sehr einschränkende Acte; wenn ferner der größte Theil der hohen Mächte jenen Nationen das Recht auf solche Sicherstellung zugestanden hat: warum sollten die Belgier nicht gehört werden, wenn sie dasselbe Recht für sich und zu Gunsten einer Religion in Anspruch nehmen, welche stets die ihrige gewesen ist seit der Annahme des Christenthums, und deren ausschließliche Ausübung ihnen in den feierlichsten Erklärungen zugestanden worden ist? 9) Man weiß sicher, daß während der Unruhen, welche im 16. Jahrh. die Einführung der reformirten Religion in den Niederlanden verursachte, Commissäre, die der König von Spanien mit Abschließung einer Vereinigung auf dem Congresse von Breda 1575 beauftragt hatte, als eine der ersten Forderungen die Erhaltung der katholischen Religion in den Staaten Sr. Majestät und die Freiheit ihrer Ausübung und ihrer Sicherstellung gegen

---

9) Von Duldung in jener Beziehung sollte eigentlich im neunzehnten Jahrhunderte gar nicht mehr die Rede seyn; denn es liegt in dieser Duldung der Begriff der Gnade, welcher das Recht, Andere davon auszuschließen, in sich faßt. Wenigstens dürfte von solcher Duldung nur dann die Rede seyn, wenn sie sich auf alle Religionsparteien bezöge, mit Ausnahme derer, die durch unvernünftige, unsittliche und ungerechte Grundsätze diese verwirkten. Betrachtete sich dann eine jede Regierung als verpflichtet, alle diese Parteien, mit Ausnahme jener, in gleichem Grade zu schätzen und sie in ihren Kreisen gesetzlich gewähren zu lassen, so brauchte freilich keine Partei solches, aus dieser Pflicht sich ergebendes, Recht noch besonders anzusprechen. — Die Wahrheit ist nur eine einzige, aber der Wege zu ihr sind mehrere; warum sollten die Waller nach jenem Ziele, dem der Wahrheit, nicht auf verschiedenen Wegen ruhig und ungestört und in friedlicher Eintracht neben einander das Ziel verfolgen? D. Uebers.

jeden Angriff verlangt haben; daß sie ferner den 1. April 1576 erklärten, daß in Sachen der Religion keine Aenderung unternommen werden dürfe, indem der König bei seiner Thronbesteigung eidlich sich verpflichtet habe, diese Religion nach allen Kräften aufrecht zu erhalten; daß, als jene Unterhandlungen ins Stocken gerathen waren, die in Brüssel 1577 versammelten Generalstaaten sich, unter Vorbehalt ihrer Beschwerden gegen Spanien, verpflichteten, die katholische Religion bei ihren Rechten, Privilegien und Landesgebräuchen unverletzlich zu erhalten. Als endlich Spanien 1609 gezwungen war, einen Waffenstillstand, der den Krieg endigte, unter dem 9. April abzuschließen, ward in einem geheimen Artikel vestgesetzt, daß in denjenigen Theilen Brabants, welche unter die Herrschaft der Staaten Hollands kommen würden, in Betreff der Religion keine Aenderung vorgenommen werden solle (**Négotiations de Jeannin. T. 4. p. 77.**),

Die spanische Regierung, bemerken die Geschichtsschreiber jener Zeit, benutzte die große Anhänglichkeit der zehn südlichen Provinzen an die Religion ihrer Väter, um sie unter ihren Gehorsam wieder zurückzuführen, und es ward darauf in dem 23. Art. des Friedensschlusses von Utrecht im J. 1713 vestgesetzt, „daß die römisch-katholische Religion in den östreichischen Niederlanden in dem nämlichen Zustande, wie er vor dem Kriege gewesen war, erhalten werden solle," und dasselbe ward auch in dem Barriere-Tractate von 1715, sogar zu Gunsten der Katholiken von Geldern und Flandern in den an Holland abgetretenen Theilen, bestimmt. Es heißt darin Art. 17: „Die römisch-katholische Religion soll in den abgetretenen Theilen so, wie sie zu den Zeiten Karl's II. gewesen, erhalten und alle Privilegien der Einwohner sollen geehrt werden," und im Art. 18. wird bestimmt, „daß die Generalstaaten die Gemeinden dieses Districts, bürgerliche und kirchliche, so wie das Diöcesanrecht des Bischofs von Ruremond, die Ceremonieen

monieen und die öffentliche Ausübung der katholischen Religion nach der Art und Weise, wie es zu den Zeiten Karl's II. gewesen ist, anerkennen und aufrecht erhalten sollen, ohne Magistrats- und Polizeistellen andern Personen, „als welche sich zur katholischen Religion bekennen, geben zu können; daß ferner das eigentlich dem Monarchen zustehende Recht der Pfründenvergebung künftig dem Bischofe von Ruremond zustehen solle, und daß dieser die Pfründen nur solchen Personen verleihen dürfe, welche den Generalstaaten nicht unerwünscht seien." Diese den Katholiken jener Provinzen durch den Barrieretractat zugestandenen Rechte wurden durch den im Haag im Decbr. 1718 geschlossenen Tractat noch mehr ausgedehnt (Neny Mémoires des Pays-Bas. T. I.), und endlich machten sich auch die deutschen Kaiser aus dem Hause Oestreich, in Uebereinstimmung mit dem alten gegenseitigen Vertrage, eidlich anheischig, in diesen Provinzen die katholische Religion aufrecht zu erhalten. Warum sollten diese Versprechungen und Eidschwüre, diese mit solcher Vorsicht von unsern Vätern für die Erhaltung der Landesreligion geschlossenen Verträge nicht auch heutzutage geltend gemacht und verlangt werden? Hätten sich etwa in dieser Hinsicht die wahren Interessen der Völker geändert? Wäre das vielleicht anderswo; in Belgien sind es in dieser Beziehung immer noch dieselben. Ein katholischer Monarch war verbunden, einem katholischen Volke die freie und uneingeschränkte Ausübung seiner Religion mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen feierlich zu sichern; und ein protestantischer Fürst muß nur noch um so mehr dazu verbunden seyn.

Zweitens verlangt dieß auch das wahre Interesse Sr. königl. Hohheit des Prinzen von Oranien. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß eine ziemlich lange Erfahrung es gezeigt hat, wie sehr die Belgier an ihrer Religion hängen und wie empfindlich sie in diesem Puncte sind. Man kann keck behaupten, daß von allen Nationen Europa's,

unter welchen eine gottlose Secte seit länger als einem halben Jahrhunderte sich bemüht hat, das Gift der Philosophie zu verbreiten [10]), keine andere Nation es mit solcher Ausdauer, mit solchem Abscheu verschmäht und von sich gewiesen habe; auch haben d'Alembert und andere Koryphäen jener Secte es nicht unterlassen, die Belgier mit ihren Verwünschungen dafür zu beehren. Seit der Regierung der Maria Theresia hatten sie sich mehrmals über den Einfluß der neuen Philosophie auf Maßregeln der Verwaltung zu beschweren. Man weiß, daß Joseph II., wiewohl er alle Rücksichten bei Seite setzte, sein Ansehen dennoch vergeblich anwendete, die Belgier zur Annahme seiner neuen, mit der Unabhängigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit unverträglichen Pläne, zu bestimmen, und daß sie nach einem langen Kampfe endlich das Joch geradezu abwarfen. Einem mächtigern und furchtbarern Herrscher gelang es gleichwohl eben so wenig, die Geister sich zu unterwerfen. Die Schrecken seines Namens und die Menge seiner kriegsgewohnten Soldaten erhielten die Belgier in hartem Drucke; aber nie gelang es ihm, die Einrichtung des Kaiserreichs, die der Universität, den Reichscatechismus und selbst die vier Artikel der gallicanischen Kirche in Belgien einzuführen. Es ist also offenbar, daß die einem Fürsten reformirter Religion unterworfenen Einwohner dieser Provinzen, so lange derselbe sie wegen der freien Ausübung ihrer Religion und wegen der damit verbundenen Rechte nicht auf eine feierliche und ausdrückliche Weise sicherstellt, sich in Sachen der Religion für gebunden und einem protestantischen Herrscher untergeordnet erachten, daß sie sich

---

10) Pius VII. und Leo XII. nannten die Bibelgesellschaften eine Pest, und Alles, was Aufklärung, zumal in Sachen der Religion, befördert, nennt Rom Gift. Wer das Licht scheut, hält es mit der Finsterniß, und nur, was ist, hält Rom für vernünftig! D. Uebers.

für gefährdet in dieser Hinsicht halten müssen; daß ferner nur der geringste Schein eines Eingriffs in die geistigen Angelegenheiten der Kirche zu Klagen und zur Unzufriedenheit führen und ohne Zweifel die Herzen abwenden müsse; und es ist, moralisch betrachtet, unmöglich, daß das nicht geschehe, so lange der Fürst selbst nicht weiß, wie weit er in diesem Puncte gehen könne, so lange nicht eine zwischen ihm und seinen Unterthanen geschlossene Uebereinkunft die Rechte und Privilegien dieser in Betreff der Religion vestsetzt, wie dieß im Landgrafenthume Hessen-Cassel 1755 geschehen ist. Es ist nicht zu leugnen, daß Sr. königl. Hohheit der Prinz von Oranien alle Eigenschaften in sich vereinige, die ihm die Herzen seiner neuen Unterthanen entgegenführen. Seine außerordentliche Freundlichkeit hat bereits alle Belgier entzückt, und Alles verräth in ihm eine große Herzensgüte; glückliche Vorbedeutung einer wahrhaft väterlichen Herrschaft. Allein auch die ausgezeichnetsten und liebenswürdigsten Eigenschaften eines Monarchen können für das Volk, welches er beherrschen soll, eine hinreichende Garantie für Erhaltung seiner Rechte in Ansehung der Religion nicht gewähren. Es ist nicht unmöglich, daß seine Nachfolger nicht so begünstigt seien, als er. Auch können die vorzüglichsten Organe seines Willens, die Räthe und Minister, welche er mit seinem Vertrauen beehrt, einen für die wahren Interessen der Landesreligion nachtheiligen Einfluß auf den Monarchen ausüben, so lange nicht dieser Einfluß hierin durch genaue Bestimmungen einer gegenseitigen Uebereinkunft vestgesetzt worden ist. Obgleich die freie Ausübung der katholischen Religion und der volle Genuß der damit verbundenen Rechte jenen Provinzen von Jahrhundert zu Jahrhundert durch viele Verträge und Assecurationsacte gesichert worden war, so fand doch ein katholischer Fürst selbst, der aber von der Philosophie verblendet war [11]),

11) Rom freilich macht die Philosophie nicht, und die römische,

Mittel und Wege, sie zu verletzen, und veranlaßte auf diese Weise einen allgemeinen Aufstand in diesem Theile seiner Staaten. Auch heute noch kann dieselbe Ursache dieselben Wirkungen haben, weil die religiösen Ansichten der Belgier nicht, wie bei anderen Nationen Europa's, sich geändert haben [12]). Der geringste Eingriff in die Rechte der Religion und der religiösen Gebräuche dieses Landes könnte nur um so traurigere Folgen haben, als er von einem protestantischen Fürsten ausginge, als er in der Verschiedenheit seiner eigenen Religion und der seiner Unterthanen begründet wäre [13]), und in so fern man in der Verfassung kein Mittel dagegen fände. Man muß es frei gestehen, daß Mißbräuche dieser Art gegenwärtig um so mehr zu fürchten seien, als — Dank sei es der Verbreitung philosophischer Grundsätze! [14]) — die Mehrzahl

---

die päpstliche Kirche hat das wahre Christenthum doch wahrlich auch nicht ausgeprägt. Man unterscheide nur streng zwischen Romanismus und Katholicismus! In vorliegendem Mémoire spricht sich aber nur der starrste Romanismus und Ultramontanismus aus. Diesen Maßstab darf man bei Beurtheilung dieses Mémoire nicht aus der Hand legen, wenn man es richtig beurtheilen will! D. Uebers.

12) Die Folgezeit hat dieß gelehrt. Es ist aber selbst nur die Folge des großen Einflusses der römisch-katholischen Geistlichkeit auf das Volk, welches, je mehr es durch diese Geistlichkeit in der Abhängigkeit von derselben erhalten und von Aufklärung fern gehalten worden ist, um desto weniger auch von den Satzungen der römischen Kirche sich hat entfernen können. D. Uebers.

13) Der protestantische Fürst erkennt seine katholischen Unterthanen für Christen, aber die Satzungen Roms muß er als unchristlich verwerfen; Rom dagegen sieht in den Protestanten — Ketzer und wendet um so mehr gegen diese seine intoleranten Grundsätze, als sie außer seiner Kirche, welche es als die einzig wahre und alleinseligmachende betrachtet, sind. D. Uebers.

14) Warum fürchtet Rom diese Philosophie so gar sehr? Warum hält es, wie Leo XII. ausdrücklich that, Bibelgesellschaften für

der heutigen Staatsmänner nicht mehr so große Wichtigkeit auf die Erhaltung der Landesreligion legen, als früher [15]). Wie viele finden sich nicht unter ihnen, die nicht wissen, daß die Oeffentlichkeit der Religion das erste und wichtigste Grundgesetz für die bürgerliche Gesellschaft sei, und die, weniger mit Erhaltung dieser, als mit der Erweiterung des Ansehens des Fürsten beschäftigt, die Staatsgewalt auf Handlungen ausdehnen, welche nur von der Kirche ausgehen müssen? [16]) Statt sich auf den Schutz der Religion und ihrer Diener und darauf zu beschränken, daß die kirchlichen Gesetze befolgt und vollzogen und die der religiösen Gesellschaft nachtheiligen Handlungen bestraft werden, mischen sie sich verwegen in die Angelegenheiten der Religion [17]), ehren kein Recht und verdächtigen so den Fürsten bei der Geistlichkeit und einem großen Theile seiner Unterthanen. Das wahre Interesse Sr. königl. Hohheit des Prinzen von Oranien verlangt es also, daß ein besonderer Assecurationsact den Belgiern die Erhaltung ihrer Religion in demselben Umfange, wie frühere Verträge, Tractaten und Capitulationen sie garantirt haben, zusichere.

Drittens verlangt dieß auch das Interesse Europa's. Denn jedenfalls war die Absicht der verbündeten hohen Mächte, als sie Sr. königlichen Hohheit, dem Prinzen von

---

eine Pest? Es muß doch wohl selbst fühlen, daß es von jener Pest und von der Bibel wirklich zu fürchten hat! D. Uebers.

15) Wenn wirklich Alter und Zeit allein hierbei entscheidend sind: war denn die katholische Kirche in den ersten Jahrhunderten nach Christus eine römische? Soll die römisch-katholische oder soll die christlich-katholische Religion erhalten werden? Nur die römische Kirche ist der Feindin des Christenthums und der Menschheit: die katholische Religion aber weiß Nichts von Rom und seinen Satzungen! D. Uebers.

16) Aber auch hier darf der Maßstab Rom's und seiner Curie durchaus nicht gelten! D. Uebers.

17) Der Religion nicht, wohl aber — und mit Recht! — der Kirche! D. Uebers.

Oranien, die Souverainität über diese Provinzen ertheilten, keine andere, als die, auf diese Weise in den einzelnen Staaten Europa's ein gewisses Gleichgewicht herzustellen. Es muß daher zur Erreichung dieser Absicht den Begründern dieses neuen politischen Systems unendlich viel daran gelegen seyn, daß Belgien so ruhig und so glücklich sei, als es seyn könne, und daß man sogleich im Beginne aus den Gemüthern der Unterthanen alle Keime des Mißtrauens, der Entfremdung und feindseliger Stimmung entferne, da es außerdem sehr schwierig seyn würde, die Entwickelung dieser Keime zu verhindern, wenn man nicht im Voraus für Sicherung des Zustandes der Religion, wie er früher Statt gefunden, Sorge trüge. Die Belgier hängen heutzutage nicht weniger an der katholischen Religion, als die Engländer zur Zeit der Revolution von 1688, in deren Folge Jakob II. sein Königreich verlassen mußte, an der ihrigen. Die Lage der französischen Monarchie kann in Zukunft weniger beunruhigend seyn. Der Zustand der Religion kann daselbst vielleicht blühender werden, als jetzt [18]. Die Grenzen dieses Königreichs sind mit trefflichen Vestungen von Seiten Belgiens gesichert, und dieß wird ihm wohl sobald keine ähnlichen entgegensetzen können [19].

---

18) Das ist eine Anspielung auf den Gallicanismus und die in ihm begründeten Freiheiten der französischen Kirche, wogegen die römisch-katholische Geistlichkeit Belgien's eben so, als gegen Katholicismus, sich erklärte. Diese wollte nur reinen Romanismus und Ultramontanismus, nur die Zeiten des eilften und zwölften Jahrhunderts, aber nicht die des siebzehnten und neunzehnten!

D. Uebers.

19) Das ist indeß in der nächsten Folgezeit geschehen mit ungeheuren Kosten, als ob die Geister der Nationen durch Vestungen sich bannen ließen! Der Geist widersteht der Materie, und der Protestantismus hat sich im sechzehnten Jahrhunderte eben so wenig durch Waffengewalt unterdrücken lassen, als auch der bessere

Ohne Zweifel aber gibt es kein sichereres Vertheidigungsmittel, als die Zufriedenheit und das Glück der Unterthanen. Es würde also zu diesem Endzwecke im Plane einer weisen Politik liegen, in diesen Provinzen die frühere Verfassung, für deren Trefflichkeit eine lange Erfahrung zeugt, und in dem Maße, wie sie in dem Tractate von Haag vom 10. Decbr. 1790 von den Königen von Großbritannien und Preußen und von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande garantirt worden war, wiederherzustellen. Man würde auf diese Weise die Belgier an das Haus Oranien vestknüpfen, und in wenigen Jahren würde diese betriebsame Nation auf den höchsten Gipfel der Wohlfahrt sich erheben. Die Folgen eines entgegengesetzten Systems vermögen wir nicht zu berechnen. Wenn man es indeß nicht für zweckmäßig erachten sollte, den Belgiern diese alte Verfassung wiederzugeben, so scheint doch, wie wir schon bemerkt haben, das unerläßlich, daß man ihnen den frühern Zustand der Religion mit den damit verbundenen Rechten und Vorzügen so giltig als nur möglich garantire.

Es ist unzweifelhaft von der größten Wichtigkeit, daß dieser feierliche Assecurationsact vom Prinzen selbst bei seiner Thronbesteigung ausgestellt und darauf von jedem Nachfolger seines Hauses erneuert werde. Sollte man jedoch aus Gründen, welche wir nicht voraussetzen können, eine solche Form nicht für so nothwendig halten, wie wir sie zur Ruhe des Landes für nöthig erachten, so bitten wir die beim Congresse zu Wien versammelten hohen Mächte, in dem definitiven Cessionsvertrage in Betreff dieser Provinzen mit Sr. königlichen Hohheit, dem Prinzen von Ora-

---

Geist in der katholischen Kirche durch Bannbullen und Jesuiten im neunzehnten Jahrhunderte sich nicht wird bannen lassen!
D. Uebers.

nien, folgende Puncte zu Gunsten unserer heiligen Religion vestzusetzen:

1) Alle Artikel in den frühern Capitulationen, Constitutionen, Verträgen u. s. w., deren Befolgung die frühe ren Fürsten beschworen haben, sollen in Ansehung der freien Ausübung, der Rechte, Privilegien, Exemtionen und Vorzüge der katholischen, apostolischen und römischen Religion, ferner in Ansehung der Bischöfe, Prälaten, Capitel, Gotteshäuser und anderer kirchlichen Anstalten und Stiftungen auch in Zukunft gelten, mit der Ausnahme, daß der souveraine Fürst und seine Familie ihre Religion frei bekennen und mit ihren Palästen, Schlössern und den königlichen Gebäuden, wo der Fürst und die Personen seines Hofes Kapellen und Diener ihrer Religion haben, ausüben können, ohne daß es jedoch erlaubt seyn solle, Tempel außerhalb des Bereichs dieser Gebäude, unter welchem Vorwande es immer auch sei, zu errichten.

2) Da in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten die Verhältnisse zu einem Fürsten verschiedener Religion anders sich gestalten müssen, als zu den katholischen Fürsten, von denen bisher diese Provinzen stets regiert worden sind, so soll die von den Bevollmächtigten der hohen Mächte gutgeheißene Verordnung des Generalgouvernements von Belgien vom 7. März 1814 in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten als Grundgesetz des Staates angenommen werden. Es soll demnach vestgesetzt bleiben, daß die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten den geistlichen Behörden überlassen sei, welche allein die Interessen der Kirche wahrnehmen sollen, und daß man sich in Allem, was die Religion angeht, an die geistlichen Behörden zu wenden habe, unter Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath bei gemischten Angelegenheiten.

3) Der Staatsrath, an den man sich in gemischten Angelegenheiten zu wenden hat und welcher in dieser Hinsicht im Namen des Fürsten handelt, soll daher nur aus

Katholiken bestehen, und es wäre von besonderer Wichtigkeit, daß wenigstens zwei Bischöfe darin säßen. Dieser Staatsrath war früher aus Bischöfen und den ersten Personen des Landesadels, den Ersten der Gerichtshöfe, Tribunale und Magistrate zusammengesetzt.

4) Die freie Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Oberhaupte aller Gläubigen ist der Geistlichkeit und den Einwohnern dieser Provinzen stets gestattet gewesen [20]. Um sie zu erleichtern, hielt der Papst beständig einen Nuntius bei der Regierung der Niederlande, der zu Brüssel seinen Sitz hatte. Daher sollte auch die Nuntiatur wiederhergestellt werden, und der mit dem Charakter eines Nuntius bekleidete Prälat sollte zu gleicher Zeit auch diplomatischer Minister bei dem Fürsten in Betreff Dessen seyn, was die weltlichen Interessen beider Staaten angeht. Der Staatsrath allein wird mit dem Nuntius im Namen des Monarchen über die kirchlichen Angelegenheiten, worüber Jener zu entscheiden hat, über die Ernennung der Bischöfe u. s. w. unterhandeln.

---

20) Diese freie Verbindung mit Rom darf von der Staatsregierung um so weniger gestattet werden, als Roms Stellung gegen jede Staatsregierung, gegen jede Kirche, außer der römisch-katholischen, eine feindselige und revolutionaire ist. Jene Verbindung, wenn sie Statt finden soll, darf sich vielmehr der Einsicht der Staatsregierung durchaus nicht entziehen (siehe die Nothwendigkeit dessen an einem Beispiele bei Alex. Müller „Beiträge zum künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte." 1825. S. 92.), und alle Erlasse des Papstes an auswärtige katholische Kirchen oder an einzelne Glieder derselben, schriftliche und gedruckte müssen dem placet regium eben so gut, wie auch alle früheren Bullen, Breven und sonstigen päpstlichen Verordnungen, bevor sie zur Anwendung kommen, unterliegen (Letzteres setzt z. B. die großherzogl. Hessische Verordnung vom 30. J. 1830. §. 5. vergl. „Allg. Kirchenz." 1830. 22.). Das Gegentheil würde so viel heißen, als: Die Revolution Roms und seiner Hierarchie gegen Staat und Kirche sanctioniren. D. Uebers.

5) Ein neues Concordat soll zwischen dem heiligen Stuhle und Sr. königl. Hohheit, dem Prinzen von Oranien, in Betreff der Ernennung zu den Bischofstühlen, der Bestimmung neuer Grenzen für die Belgischen Diöcesen, der Bestsetzung der bei Vertheilung der Würden und Pfründen, welche sonst der König vergab, zu beobachtenden Grundsätze u. s. w. abgeschlossen werden. Es würde zweckmäßig seyn, in diesem Concordate vestzusetzen, daß, bei eingetretener Vacanz eines Bischofsitzes, ein aus dem Metropolitan und allen Suffraganbischöfen des verstorbenen Bischofs bestehender Rath, zu welchem auch noch das Capitel des erledigten Sitzes gezogen werden könnte, drei Subjecte, nach den durch die Canones vorgeschriebenen Formen, erwählen und durch den Staatsrath dem Monarchen präsentiren solle. Die Würdenträger der Kathedralkirchen könnten durch die Capitel ernannt werden, welche drei Subjecte dem genannten Rathe präsentirten. Was die früher der königl. Ernennung überlassenen Canonicate und andere Pfründen und Beneficien betrifft, so würden sie im Namen des Souverains durch den Staatsrath, nach vorher vom Privatconseil erfolgter Präsentation von drei Subjecten, verliehen werden.

6) Damit die Geistlichkeit in Gemäßheit der heil. Canones in der Ausübung ihrer Functionen stets frei sei, reicht es nicht hin, daß die Bischöfe mit dem durch die Concilien ihnen verliehenen Ansehen und durch ihre Officialen die äußere Gerichtsbarkeit verwalten, und alle zur Aufrechthaltung der Kirchendisciplin in ihren Diöcesen nothwendigen Maßregeln ergreifen, Mißbräuche abschaffen, über den Unterricht in der christlichen Lehre in allen Erziehungshäusern wachen können, wie es früher von ihnen geschehen ist; es ist vielmehr auch durchaus nothwendig, daß die Dotation der Geistlichkeit unwiderruflich vestgesetzt werde und von der Staatsgewalt unabhängig sei [21]). Zu diesem End-

21) A la de la Mennais! Freilich will Rom völlige Unab-

zwecke dürfte es hinreichend seyn, den Zehnten wieder einzuführen. Derselbe war zu allen Zeiten als ein heiliger und unveräußerlicher Fond betrachtet worden; allein die Demagogen schafften ihn ab, um die Religion und ihre Diener von ihrer Willkühr und ihren Launen abhängig zu machen, da sie keine andere Absicht hatten, als die, den Altar und den Thron umzustürzen. Es ist gerecht, den Zehnten wieder einzuführen, weil dieses heutzutage das einzige Mittel ist, die Geistlichkeit und die Kirchen zu dotiren [22]), weil aller Landbesitz von undenklichen Zeiten her bis zur französischen Revolution mit der Leistung des Zehnten belastet gewesen und mit dieser Last erworben worden ist, und weil, die Eigenthümer von dieser Last befreien, nichts Anderes ist, als die Güter der Zehntpflichtigen ohne Rechtstitel und ohne Entschädigung ihnen überliefern. Nichts würde offenbar ungerechter seyn. Denn wenn es nur einer Revolution bedarf, um die heiligsten Rechte zu vernichten, wenn aber nach wiederhergestellter Ordnung diese Verletzungen gleichwohl aufrecht erhalten werden und nur die verletzten Corporationen und Individuen die einzigen Opfer sind; was ist dieß anders, als in gewisser Hinsicht den Triumph des Verbrechens und des Frevels verkünden und für die Zukunft alle verwegene Menschen ohne Grundsätze und Sittlichkeit auffordern, Alles zu wagen, Alles umzustoßen, in der Hoffnung, einen gleichen Erfolg zu erlan-

---

hängigkeit der Kirche vom Staate, um so, unter den Formen eines status in statu, desto feindseliger dem Staate gegenüberzustehen, seine eigenen Interessen desto sicherer geltend machen und die des Staates desto erfolgreicher bekämpfen zu können. Aber dem Allen widerspricht das Wesen der christlichen Kirche und das auf richtigen Grundsätzen von Staat und Kirche beruhende Kirchenstaatsrecht. D. Uebers.

22) Es bedarf durchaus keiner Dotation der Geistlichkeit mit Staatsdomainen oder sonst, wodurch dieselbe unabhängig vom Staate sich darstellt! D. Uebers.

gen? Was in dieser Beziehung gegenwärtig in Frankreich geschieht, kann vernünftiger Weise nicht auf Belgien angewendet werden; denn von dort ist die Revolution ausgegangen, und die Nation selbst hat daran mehr oder weniger Theil genommen, während die Belgier vor solchen Excessen stets und unaufhörlich sich entsetzt haben. Die Offenheit und die Ehrlichkeit, welche sie immer charakterisirt haben, haben sie auch stets mit dem größten Abscheue gegen Ungerechtigkeiten aller Art erfüllt. Es ist für den Souverain und den Staat von Wichtigkeit, diesen Nationalcharakter zu achten und zu bevestigen, und die alten Grundsätze wieder zu Ehren zu bringen. Auf diese Weise würde man sich gegen Gefahren, welche die Nachbarschaft Frankreichs fürchten lassen kann, sicherstellen; denn wenn die Belgier immer von französischen Grundsätzen beherrscht werden, was kommt darauf an, daß sie von Frankreich getrennt seien? Wenn sie aber ihre alten kirchlichen und politischen Einrichtungen, ihr Eigenthum und alles Dasjenige, was sie als gerecht und weise in ihren Gebräuchen, Sitten und Neigungen von Alters her lieben, wiedererlangen, so würden sie einen natürlichen Schutz wider einen etwa von Frankreich ausgehenden Angriff bilden. Man kann es nicht leugnen, daß die Wiedereinführung des Zehnten, so gerecht sie ist, doch eine Last für den Landbebauer sei, daß sie eine Verringerung der Grundsteuern nöthig mache und die Finanzen dabei leiden müssen; allein die Gerechtigkeit, welche man dem Charakter des den Belgiern zum Souverain bestimmten Fürsten widerfahren lassen muß, erlaubt es nicht, ihm gewisse Absichten des Eigennutzes, denen er um financieller Vortheile willen das Interesse der Landesreligion aufopfern könnte, unterzulegen. Und wenn es auch, in Folge des wiedereingeführten Zehnten, nöthig wäre, die Grundsteuern um ein Fünftheil zu vermindern, so könnte dieser Abgang durch Auflegung eines Fünftheils auf den Zehnten, wie es in Belgien Gebrauch gewesen,

und durch Einziehung von Besoldungen, Kirchenpensionen u. s. w., mit denen der Staatsschatz und die Departements in dieser Hinsicht gänzlich verschont blieben, fast ganz wieder ersetzt werden.

7) Die Universität von Löwen soll wiederhergestellt werden. Es ist mehr denn je nöthig, dieser berühmten Anstalt ihren alten Glanz wiederzugeben, jetzt, wo man gesehen hat, wie die rechtgläubigen Grundsätze in Begriff gewesen, unter den Trümmern der christlichen Reiche begraben zu werden [23]). In Holland finden sich drei oder vier solcher Anstalten für die Protestanten. Ein großer Theil der Collegien der ehemaligen Universität zu Löwen und viele ihrer Besitzungen sind nicht veräußert. Sr. kais. Maj. von Oestreich soll demnach gebeten werden, die Erhebung der Fonds zu gestatten, welche jene Universität und mehrere religiöse Anstalten in der Wiener Bank noch besitzen.

8) Die vollkommene Wiederherstellung der katholischen Religion mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen gibt den religiösen Gemeinschaften die Freiheit, sich nach ihrer Vocation wieder zu vereinen. Eins der beßten und vielleicht das für jetzt einzige Mittel, der Jugend eine religiöse und zweckmäßige Erziehung zu sichern, ist die Wiedereinführung der Jesuiten in Belgien [24]). Das ist

---

23) Die Universität in Löwen beförderte stets nur das römische System, und da war es denn freilich billig, sie ebenfalls wieder, von Seiten der Anhänger dieses Systems, zu befördern. Nur für dieses System treten die Verfasser des vorliegenden Mémoire — und ziemlich offen! — in die Schranken. D. Uebers.

24) Weder religiöse Gemeinschaften, d. i. Ordenscongregationen, noch Jesuiten insbesondere, haben mit der katholischen Religion Etwas gemein; denn jene, wie diese, arbeiten nur für Rom. Man hat sich daher gar nicht zu wundern, daß die Verfasser dieser Denkschrift sich nicht entblödet haben, die Wiederein-

der Wunsch des Kirchenoberhauptes und aller für ihre Religion, für die Erziehung der Jugend und den Flor der Wissenschaften eifrigen und gutgesinnten Bürger.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Secretär des Bischofs,
F. Boussen.

---

führung der Jesuiten in Belgien, zumal für den Jugendunterricht, in Antrag zu bringen! Auch hat Belgien selbst dem Antrage zur Genüge seit 1814 entsprochen. D. Uebers.

II.

Gutachten

der Bischöfe des Königreichs der Niederlande über den durch die neue Verfassung vorgeschriebenen Eid.

Eine der vorzüglichsten Pflichten der Bischöfe, welche in ihren Diöcesen die Bewahrer des Schatzes des Glaubens und des Sittengesetzes im Evangelium sind, bestehet darin, den Völkern die Lehre der katholischen Kirche mitzutheilen, die Irrthümer, welche ihr widersprechen, zu bezeichnen und, so viel sie vermögen, zu verhindern, daß die ihnen anvertrauten Schaafe von diesen Irrthümern nicht angesteckt werden. Auf diese Art sind sie die Richter, Hirten und Lehrer der Gläubigen. Und sie dürfen sich dieser Pflicht nicht entziehen, wie schwierig auch die Umstände, in welchen sie sich befinden, seyn mögen, ohne sich in den Augen der Kirche einer großen Pflichtvergessenheit schuldig zu machen, ohne sich wegen der üblen Folgen ihres Stillschweigens, da sie hätten reden sollen, vor dem obersten Richter verantworten zu müssen, ohne den Eid, welchen sie bei ihrer Einweihung geleistet haben, zu verletzen [1]). Besonders die Bischöfe ha-

1) In dem von Pius IV. vorgeschriebenen Glaubensbekenntnisse, welches die Bischöfe vor ihrer Einweihung ablegen müssen, heißt es: „Ich nehme an und bekenne mich laut zu allen übrigen Puncten, welche die acht und achtzig Canones, die allgemeinen Concilien und besonders das Tridentiner Concilium vorschreiben und festsetzen; ich verwerfe demnach Alles, was diesem zuwider ist, alle Irrthümer, welche die Kirche verdammt und mit ihren Bannstrahlen verworfen hat, und ich selbst verdamme und verfluche sie; ich verspreche endlich mit Gottes Beistande, bis zum letzten Hauche meines Lebens den katholischen Glauben, welchen ich gegenwärtig bekenne, beständig und unverletzlich zu bekennen und dafür zu sorgen, daß auch die, welche meiner Sorge anvertraut sind, ihn be-

ben auf die Worte des heil. Geistes zu achten: „Kämpfet für die Gerechtigkeit bis zum Tode, und Gott wird für Euch kämpfen" (Pred. Sal. 4. 3.)! Daher schrieb auch der große Athanasius, einer der vornehmsten und heiligsten Vertheidiger der wahren Lehre, beseelt von diesem Geiste des Eifers, der Liebe und der Hingebung, an den Bischof von Apamea: „Ich glaube, daß derjenige, dem die Heerde Jesu Christi anvertraut worden ist, wenn anders er die volle Würde des Amtes, das ihm verliehen ist, erkennt und sich nicht einer großen Untreue schuldig machen will, Alles thun muß, um seinem Amte würdig vorzustehen, selbst mit Gefahr seines Lebens" (dritter Brief an den Bischof von Apamea); und der heil. Basilius, als er durch den praefectus praetorio mit dem vollen Gewichte des Zorns des Kaisers Valens bedroht wurde, antwortete: „Drohet mir, wenn ihr es könnt, mit andern Drohungen; denn Nichts von diesem Allen erschreckt mich! In allen übrigen Dingen sind wir die sanftesten, gelassensten Menschen, und nie würden wir uns weder gegen einen so großen Kaiser, noch auch gegen den niedrigsten und verachtungswerthesten Privatmann erheben; wenn es aber von Gott und seinem

Ruhme

---

kennen und seine Lehren vertheidigen. Das verspreche, bekenne und schwöre ich, so wahr mir Gott und das heilige Evangelium helfe!" — (Und diesen Eid zu schwören, schämen sich die Bischöfe, wenn anders es ihnen hierbei um Wahrheit allein zu thun ist, nicht? Und Staatsregierungen, welche das Besserwerden in Staat und in Kirche befördern sollen, dulden solche Eidesleistungen? Der Verf. des oben S. 51. angeführten Werkes: „Die katholische Kirche" u. s. w., selbst Katholik, sagt: „Die Eidesform der Bischöfe enthält Dinge, die unpassend, der Würde des Amtes ungeziemend und sogar dem bischöflichen Hirtenamte ganz entgegen sind. Haereticos pro posse persequar. Man weiß, wie weit diese Begriffe oft von Rom ausgedehnt werden." — Alex. Müller nennt jenen Eid mit Recht einen „wahren Landfriedensbruch." S. dessen „Beiträge zum künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte." 1825. S. 58. 60. D. Uebers.).

Ruhme sich handelt, dann haben wir nur diesen Gegenstand allein vor Augen und alles Andere gilt uns nicht das Geringste" (Basil. bei Greg. Zwanzigste Rede). Dank sei der Vorsehung! Wir leben nicht mehr zu den Zeiten des Valens und anderer Verfolger der Kirche Jesu Christi; und der Fürst, welcher uns gegenwärtig beherrscht, hat mehr als ein Mal seine Absicht ausgesprochen, die Ausübung unserer heil. Religion nach allen seinen Kräften zu beschützen. Wiewohl nun Sr. Majestät durch die Verordnung vom 24. August allen Bewohnern dieses Landes hat verbieten lassen, durch Handlungen oder Schriften den Gefühlen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams, von welchen jeder Bürger gegen die Constitution beseelt seyn soll, bei Strafe der Anwendung der für dergleichen Vergehungen gegebenen Gesetze, zu nahe zu treten, so können wir doch nicht glauben, daß unser erhabener Monarch dabei die Absicht gehabt habe, die Bischöfe seines Reichs der von Jesus Christus erhaltenen Macht, die ihrer Aufsicht anvertrauten Völker über die Pflichten, welche die katholische Kirche in den gegenwärtigen Verhältnissen ihnen auflegt, zu belehren, berauben zu wollen. Sr. Majestät hat durch die Proclamation vom 18. Juli 1825 der katholischen Kirche ihren Bestand und ihre Freiheiten zugesichert, und es kann derselben nicht unbekannt seyn, daß die erste und vornehmste dieser Freiheiten darin bestehe, den Völkern die Lehren und Grundsätze des Evangeliums, die Gesetze der Kirche und alle Verbindlichkeiten, welche dieselben für die Gläubigen für alle Verhältnisse des Lebens vestsetzen, zu predigen. Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Freiheit ist für die Erhaltung der katholischen Religion so groß, daß selbst in dem Falle, daß die Regierung die Bischöfe hindern würde, öffentlich von dieser Freiheit Gebrauch zu machen, diese dennoch verpflichtet wären, sich derselben auf jede mögliche Weise zu bedienen, wenn sie nicht als furchtsame Diener des Evangeliums, als treulose Hüter, die

sich den ihnen anvertrauten Schatz rauben lassen, erscheinen wollen.

Nur um eine der wesentlichsten Pflichten des Episkopates zu erfüllen, nur um der von der Kirche uns streng auferlegten Verpflichtung gegen die Völker, über welche der heil. Geist uns als Bischöfe zur Regierung der Kirche Gottes vorgesetzt hat, uns zu entledigen, haben wir es für nöthig erachtet, zu erklären, daß keiner unserer Diöcesanen, ohne die theuersten Interessen der Religion zu verrathen und eines schweren Verbrechens sich schuldig zu machen, die durch die Constitution vorgeschriebenen Eide, mit welchen man sich zur Befolgung und Aufrechthaltung des neuen Grundgesetzes verbindet, leisten und dieses Grundgesetz überhaupt befolgen und aufrecht erhalten könne. Denn durch jene Eide würde man sich verpflichten, alle Artikel der neuen Constitution, und also auch diejenigen, welche dem Geiste und den Grundsätzen der katholischen Religion widersprechen, oder offenbar auf Unterdrückung und Erniedrigung der Kirche Jesu Christi abzwecken, zu beobachten und zu befolgen.

Dieß sind z. B. folgende Artikel:

Art. 190. Die Freiheit der religiösen Meinungen wird Allen zugesichert.

Art. 191. Gleicher Schutz wird allen religiösen Gesellschaften im Königreiche gewährt.

Art. 192. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied des religiösen Glaubens, genießen die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte und sind zu allen Würden und Aemtern fähig.

Art. 193. Die öffentliche Ausübung irgend eines Religionsbekenntnisses kann nicht gehindert werden, außer wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnte.

Art. 196. Der König wacht darüber, daß alle religiöse Gesellschaften den den Staatsgesetzen schuldigen Gehorsam gewähren.

Art. 226. Der öffentliche Unterricht macht einen Gegenstand der Sorge der Regierung aus, und der König wird alljährlich von den Generalstaaten Rechenschaft über sämmtliche Schulen ablegen lassen.

Art. 145. Die Provinzialstaaten sind mit der Vollziehung der auf den Schutz der einzelnen Religionsbekenntnisse und ihrer öffentlichen Ausübung auf den öffentlichen Unterricht u. s. w. sich beziehenden Gesetze beauftragt.

Zusatzart. 2. Alle Gesetze bleiben in ihrer verbindlichen Kraft, so lange hierin nichts Anderes verfügt wird. Wir beschränken uns darauf, zu jedem dieser Artikel einige kurze Bemerkungen zu machen.

Zu Art. 190 und 191. Schwören, die Freiheit der religiösen Meinungen und den allen religiösen Gesellschaften zugesicherten gleichen Schutz aufrecht erhalten und anerkennen zu wollen, was ist es anders als schwören, den Irrthum wie die Wahrheit zu beschützen, den Fortschritt der antikatholischen Lehren zu begünstigen, in den Acker des Hausvaters Unkraut und Gift, welche die gegenwärtigen und kommenden Geschlechter verderben müssen, auszustreuen, und auf diese Art, wie es gar nicht wirksamer auf eine andere geschehen kann, dazu beizutragen, daß in diesen schönen Gegenden das Licht des Glaubens nach und nach verlösche? Die katholische Kirche, welche stets aus ihrem Innern Irrthum und Ketzerei ausgestoßen hat, könnte Diejenigen, welche Das, was sie selbst nie aufgehört hat zu verdammen, aufrecht zu erhalten schwören würden, als ihre wahren Kinder niemals anerkennen.

Es ist bekannt, daß diese gefährliche Neuerung in einer katholischen Kirche zum ersten Male vor ungefähr fünf und zwanzig Jahren durch die französischen Jakobiner eingeführt worden ist und daß damals das Oberhaupt der Kirche sie laut verdammte: „Die Religion," sprach er, „ist durch die Decrete dieser Nationalversammlung bereits mächtig angegriffen worden. Die Uebel, welche wir beweinen,

sind durch die falschen Lehren, die seit langer Zeit in vielen, in den Händen Aller befindlichen, verpesteten Schriften verbreitet worden sind, herbeigeführt worden, und damit dieses Gift nur mit desto größerer Schnelligkeit durch die Presse sich weiter verbreite, ließ es die Nationalversammlung eine ihrer ersten Handlungen seyn, die Freiheit, in Sachen der Religion zu denken, was man wolle, diese Gedanken frei und ungestraft auszusprechen, und in dieser Beziehung kein anderes Gesetz anzuerkennen, als welches ein Jeder sich selbst vorschreibe, zu verkünden. Man hat darauf sogar darüber sich berathen, ob man die katholische Religion als herrschende im Königreiche ferner beibehalten solle oder nicht. Die Protestanten sind als fähig zur Uebernahme aller Municipalämter u. s. w. anerkannt worden. Von diesem Allen unterrichtet, wie könnten wir schweigen über diese großen Uebel und nicht vielmehr unsere apostolische Stimme gegen diese unheilvollen Decrete, welche zum Zwecke haben, die Religion zu vernichten, laut erheben?" (Anrede vom 29. März 1790.)

Zu Art. 192. Schwören, ein Gesetz, welches alle Unterthanen des Königs, welchen religiösen Glaubens sie auch seien, für fähig zur Uebernahme aller Würden und Stellen erklärt, befolgen zu wollen, heißt, die Maßregeln, die genommen werden könnten, um die Interessen unserer heiligen Religion in diesen strengkatholischen Provinzen Protestanten anzuvertrauen, im Voraus billigen und gutheißen. Es ist leicht, die traurigen Folgen davon zu berechnen, heutzutage, wo die Diener des Evangeliums, nach dem Ausdrucke des verehrungswürdigen Pius VII., wie öffentliche Beamte angesehen und behandelt werden, welche von der Regierung eben so gut, wie die Civil- und Militärbeamten, abhängen, weil die Regierung die Religion als einen Zweig der bürgerlichen Verwaltung, als ob sie eine menschliche Anstalt wäre, die der Aufsicht des Staatsministers, gleich den Ministern der Finanzen und des Krieges,

unterworfen sei, betrachtet (Brief Pius VII. an die Cardinäle v. 30. April 1808).

Zu Art. 193. Schwören, daß man ein Gesetz aufrecht erhalten und beobachten wolle, welches der Regierung die Macht gibt, die Ausübung der katholischen Religion zu untersagen, wenn sie Störungen veranlaßt, ist das nicht so Viel, als die Ausübung unserer heiligen Religion von dem Willen ihrer Feinde und der Bosheit der Schlechten abhängig machen? Gewiß! das Vorhandenseyn eines so unbestimmten Gesetzes muß alle gläubige Katholiken tief betrüben.

Zu Art. 196. Schwören, ein Gesetz befolgen zu wollen, welches voraussetzt, daß die katholische Kirche den Staatsgesetzen unterworfen sei, und dem Monarchen das Recht gibt, die Geistlichkeit und alle Gläubigen zum Gehorsame gegen alle Staatsgesetze, welcher Art sie auch seien, zu verpflichten, heißt, sich offenbar der Theilnahme an der Erniedrigung der katholischen Kirche aussetzen und in der That, nach den Worten des heiligen Vaters, die geistliche Gewalt den Launen der weltlichen Macht unterwerfen (Bulle vom 10. Juni 1809). Gewiß! wir haben nicht, nach dem Grundgesetze, und wir können auch darnach eine Bürgschaft, daß keines jener Gesetze den unveräußerlichen Rechten des Episcopats, den wahren Gesetzen und Freiheiten der Kirche entgegengesetzt werde, nicht haben. Im Gegentheile! haben wir nicht allen Grund zu fürchten, daß, da die katholische Geistlichkeit zur gesetzlichen Vertheidigung der Rechte ihrer Kirche nicht gelassen wird, da sie sogar von den Versammlungen der Laien, welche zum großen Theile aus Protestanten bestehen, ausgeschlossen ist, man in dem Schooße der Generalstaaten Gesetze gebe, denen sie sich, ohne Verletzung ihrer Pflichten, nicht unterwerfen könnte? Die katholische Geistlichkeit würde dann also rebellisch gegen ihren König erscheinen, weil sie nicht ungehorsam gegen Gott hätte seyn wollen!

Zu Art. 226. Schwören, daß man ein Gesetz befolgen wolle, welches dem Monarchen, und zumal einem Monarchen, der sich nicht zu unserer heiligen Religion bekennt, das Recht der Leitung des öffentlichen Unterrichts und der einzelnen Schulen zugesteht, heißt, den öffentlichen Unterricht in allen seinen Theilen seiner Willkür überlassen und die theuersten Interessen der katholischen Kirche schmachvoll verrathen. In der That! wenn ein Gesetz so allgemein abgefaßt ist, wie weit lassen sich dann nicht die Rechte des Monarchen in dieser Hinsicht erstrecken? Und welcher Bischof müßte dann, nach den Worten des Gesetzes, nicht mit Grund Eingriffe in seine heiligen Rechte in Ansehung des Unterrichts in seiner Diöcese und besonders in Betreff der oberen und mittleren, zur Bildung des Herzens und Geistes der Schüler bestimmten Schulen befürchten? Die Macht der Bischöfe, über die Unterweisung im christlichen Glauben und in der Moral im ganzen Umfange der Diöcesen zu wachen, so wie das Recht, allen andern Theilen ihres Amtes zu genügen, ist ein Ausfluß des Willens und Ansehens Jesu Christi selbst. Man kann es ihnen nicht entziehen und nicht einmal schmälern, ohne die Glaubenslehre und die gesammte Kirchendisciplin der weltlichen Macht zu unterwerfen und ohne, in Folge Dessen, das ganze Gebäude der katholischen Religion umzustürzen.

Zu Art. 145. Schwören, daß man ein Gesetz befolgen wolle, welches die Generalstaaten bevollmächtigt, die auf den Schutz und die öffentliche Ausübung der einzelnen Religionen und auf den öffentlichen Unterricht bezüglichen Gesetze zu vollziehen, heißt nichts Anderes, als die höchsten Interessen der Religion Laien anvertrauen, welche, in den Augen der katholischen Kirche, diejenige Eigenschaft, Theils die Gerechtigkeit der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Gesetzvorschläge dieser Art zu erkennen, Theils ihre Anwendung zu untersuchen, Theils ihre Vollziehung in den einzelnen Diöcesen anzuordnen, nicht haben und nicht ha-

ben können. Wenn es nun geschähe (und wir dürfen Alles voraussetzen!), daß der größere Theil dieser Generalstaaten gegen die Geistlichkeit nicht wohlgesinnt sei: so würde man ohne Zweifel unter verschiedenen Vorwänden alle die willkürlichen Handlungen der Unterdrückung und Bedrückung sich wiederholen sehen, welche die Localbehörden unter der frühern französischen Herrschaft so oft gegen die katholische Geistlichkeit verübt haben, und die Kirche würde sich von Neuem, in Folge der Staatsgesetze und nach den Launen der Glieder der Generalstaaten, in dem Zustande der Erniedrigung befinden. Möge es Gott verhüten, daß ein Kind der Kirche durch einen feierlichen Eid eine solche Ordnung der Dinge unterstütze!

Zum Zusatzart. 2. Schwören, alle Gesetze als verbindlich betrachten zu wollen, bis darüber nicht anders verfügt worden sei, und alle jetzt geltenden Gesetze zu beobachten, würde nichts Anderes seyn, als an der möglichen Vollziehung vieler antikatholischer und offenbar ungerechter Gesetze, welche das Civil- und Criminal-Gesetzbuch des frühern französischen Reiches in sich faßt, und namentlich derer, welche die Ehescheidung gestatten, blutschänderische Verbindungen, die die Kirche verdammt, erlauben, gegen die ihren Pflichten getreuen Diener des Evangeliums die härtesten Strafen verfügen, welches alles Gesetze sind, die ein guter Katholik verabscheuet, offenbar Theil nehmen.

Es gibt noch andere Artikel, zu deren Befolgung ein wahres Kind der Kirche sich durchaus nicht eidlich verpflichten kann, mit denen wir uns jedoch gegenwärtig, aus Mangel an Zeit, nicht weiter beschäfftigen können. Dahin gehört besonders Art. 227, welcher die Freiheit der Presse ausspricht und dadurch einer Unzahl von Ungebührnissen, einer Fluth antichristlicher und antikatholischer Schriften Thür und Thor öffnet. Es reicht hin, bewiesen zu haben, daß das neue Grundgesetz mehrere dem Geiste und den Grundsätzen unserer heiligen Religion widersprechende und

augenscheinlich nur die Unterdrückung und Erniedrigung der Kirche Christi bezweckende Artikel enthalte, und daß es demzufolge den gläubigen Katholiken nicht gestattet seyn könne, sich zu ihrer Befolgung eidlich zu verbinden. Wir haben, diese Artikel an und für sich und mit Beziehung auf die unheilbringenden Folgen, welche ihre Vollziehung früher oder später haben muß, zu betrachten für nöthig gehalten. Der anerkannte Charakter unseres erhabenen Monarchen gewährt uns die sichere Ueberzeugung, daß er, in seiner königlichen Fürsorge, bemüht seyn werde, seine katholischen Provinzen, welche den größern Theil seines Königreichs bilden, davor zu bewahren; allein wenn ein menschliches Gesetz in seinem innersten Wesen schlecht ist und dem göttlichen Gesetze und den Gesetzen der Kirche widerspricht, so kann man sich unter keinem Vorwande zum Gehorsame gegen dasselbe verpflichten.

Nachdem wir unsere Diöcesanen von den religiösen Gründen unterrichtet haben, welche sie abhalten müssen, die Beobachtung und Aufrechthaltung des neuen Grundgesetzes eidlich zu versprechen, müssen wir sie auch noch ermahnen, nie zu vergessen, daß die Liebe zum Frieden, der Gehorsam gegen die Fürsten (la soumission aux Puissances) und die völlige Ergebung in den Willen Gottes in Ansehung des ferneren Ausganges betrübender Ereignisse eines der vornehmsten Kennzeichen eines wahren Christen, eines wahrhaftigen Kindes der heiligen katholisch-apostolisch-römischen Kirche sei. Was uns selbst anlangt, die wir euch diese heilsamen Lehren geben müssen, so sprechen wir mit einem der beredtesten Lehrer der Kirche: „Unbezweifelt wird kein Kluger, der unser Verhalten prüft, uns den Vorwurf machen, als hätten wir dieß unter dem Einflusse tadelnswerther menschlicher Leidenschaft geschrieben. Er wird sich überzeugen, daß wir dazu durch die Treue, welche wir gegen Jesum zu üben schuldig sind, mit Rücksicht auf die Freiheit, welche er uns verliehen hat, bestimmt worden

sind. Denn es ist unmöglich, daß uns Jemand verdächtigen könne, als hätten wir unsere Stimme nur für unser persönliches Interesse erhoben; es ist Jesu Christi Sache, für welche wir diese Lehren an euch richten, und wir haben es für unsere Pflicht gehalten, in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht zu schweigen" (S. Hilar. cont. Const. Imper. T. 2.).

Unterzeichnet:

Herzog Moritz von Broglio, Bischof v. Gent.
Karl Franz Joseph Pisani *de la Gaude*, Bischof von Namur.
Franz Joseph, Bischof von Tournay.

Ich stimme dem obigen Gutachten der Herren Bischöfe des Königreichs der Niederlande bei.

J. Forgeur, Generalvicar des Erzbischofs von Mecheln.

Ich gleichfalls.

J. A. Barrett, Generalvicar von Lüttich.

III.

Allgemeines Edict des heil. Gerichts [1].

Wir, Bruder Angelo Dominico Ancarani von Faenza, von dem Stande der priesterlichen Brüder, Doctor der Theologie, Großinquisitor der Provinz Romagna, und insbesondere für die Städte und Diöcesen von Faenza, Ravenna, Forli, Cesena, Imola, Cervia, Berbinora, Sarsina, Lugo, Bagnacavallo und der davon abhängigen oder damit verbundenen Orte, besonders von dem heil. päpstlichen Stuhle gegen die Verderbnisse der Ketzerei Abgeordneter.

Beseelt von dem Wunsche, wie ihn die Stelle, welche wir für das heil. Gericht einnehmen, und die Pflicht, welche sie uns auferlegt, verlangen, daß der heiligste katholische Glaube (ohne welchen es unmöglich ist, sich Gottes Wohlgefallen zu erwerben, so wie der Apostel St. Paulus im 11. Capitel des Briefes an die Hebräer uns lehrt) in seiner Reinheit aufrecht erhalten und nicht durch das Verderbniß irgend einer Ketzerei befleckt werde, gebieten wir in der ganzen Kraft unserer richterlichen Würde, vermöge des päpstlichen Ansehens, mit dem wir belehnt sind, Kraft des der Heiligkeit gebührenden Gehorsams und bei Strafe der Ausschließung und des Verbanntseyns von der lata sentenza, außer den anderen Strafen, welche schon durch die heiligen Canonen, Decrete, Constitutionen und Bullen der Päpste ausgesprochen werden, Allen im Allgemeinen und Jedem, der unter unserer Gerichtsbarkeit

---

1) Entlehnt aus der „Allg. Kirchenzeitung." 1829. 119. Der Einsender bezeugt die buchstäbliche Uebersetzung des Edicts. — Anmerkungen zu einzelnen Stellen schienen nicht nöthig, da das Ganze den Geist der grassesten Intoleranz schon hinreichend ausspricht.

lebt, insbesondere, habe er eine Bedienung, einen Stand, Rang oder eine Würde, welchen und welche er wolle, gehöre er der Geistlichkeit an, oder sei er Bürger, daß sie binnen Monatsfrist auf rechtliche Weise uns oder unsern Stellvertretern, oder den beiderseitigen in den von ihnen bewohnten Orten Abgeordneten, Alles, was sie wissen oder erfahren werden, von welcher Beschaffenheit es auch seyn möge, hinterbringen, in Betreff Aller oder eines Jeden von Denen, welche Ketzer oder der Ketzerei verdächtig und von ihr angesteckt, oder ihre Gönner und Anhänger sind, die den Ceremonieen der jüdischen, muhamedanischen und heidnischen Religion angehangen haben, anhangen ließen, oder noch anhangen und anhangen lassen, vom katholischen Glauben abgefallen sind; laut und schweigend, gleichviel, wie es geschehe, den Dämon angerufen haben oder anrufen; ihm, gleichviel, auf was für eine Weise, gleichviel, was für eine Art der Ehre erzeigt haben oder ihm erzeigen; welche Theil genommen und sich gemischt haben oder mischen in irgend einen Versuch von Zauberei, Geisterbeschwörung, Bezauberung, Entheiligung, und in allen andern Machwerken ähnlichen Aberglaubens, vornehmlich aber durch Mißbrauch heiliger, geweihter Gegenstände, der Sacramente und der sacramentlichen Worte.

Welche, ohne Priester zu seyn, die verbrecherische Tollkühnheit und Vermessenheit werden gehabt haben, sich das Priesteramt anzumaßen, Messe zu lesen, und sich nicht werden gescheut haben, den Gläubigen das Sacrament der Buße zu reichen.

Welche das Sacrament und das Band der Buße gegen den Inhalt der päpstlichen Decrete und Constitutionen gemißbraucht haben oder mißbrauchen.

Welche verborgene Versammlungen oder geheime Zusammenkünfte zum Nachtheile, zur Verachtung und gegen das Interesse der katholischen Religion gehalten haben oder halten.

Welche ketzerische Läster- und Schmähworte gegen Gott, seine Heiligen und vornehmlich gegen die heilige Jungfrau ausgestoßen haben oder ausstoßen, oder zu irgend einer beleidigenden oder Verachtung ausdrückenden Handlung gegen die heiligen Bilder geschritten sind oder schreiten.

Welche ungeachtet des feierlichen, bei dem Bekenntnisse einer genehmigten Religion ausgesprochenen Gelübdes und nach hierauf erfolgtem Eintritte in den heiligen Stand, das Band der Ehe geschlossen haben, schließen oder zu schließen gedenken.

Welche bei Lebzeiten ihrer ersten Gattin eine andere nehmen, oder die bei Lebzeiten ihres ersten Mannes einen andern nehmen, oder solches zu thun versucht haben oder versuchen.

Welche besonders gegen die Bulle Gregor's XIII., die mit den Worten: Antiqua Judaeorum beginnt, handeln, und so einen Juden oder einen andern Ungläubigen verhindert haben oder verhindern, Christ zu werden.

Welche sich den Beschlüssen der heil. Inquisition widersetzt haben oder sich widersetzen, die entweder in eigener Person oder durch Andere, auf welche Art es geschehen mag, einen Diener, einen Ankläger, einen Zeugen bei dem heiligen Gerichte, in ihrer Person, ihrer Ehre und in ihren Vorrechten beleidigt haben oder beleidigen, zu beleidigen gedroht haben oder zu beleidigen drohen.

Welche in eigener Wohnung oder bei Anderen Bücher von ketzerischen Verfassern, Schriften, die Ketzereien enthalten oder religiöse Gegenstände, ohne Bevollmächtigung des heil. päpstlichen Stuhles, behandeln, ehedem besessen haben oder jetzt besitzen; oder die, unter welchem Vorwande es sei, Bücher, die von Zauberei, Bezauberungen, Hexereien und von anderem ähnlichen Aberglauben, und vornehmlich mit Mißbrauch der Sacramente und der geweihten Gegenstände, handeln, gelesen, besessen, gedruckt und für giltig

erklärt haben, oder solche lesen, besitzen, drucken, drucken lassen und für giltig erklären. Hiermit verbinden wir die Erklärung, daß, bei der Aufzählung dieser von uns vestgesetzten Bestimmungen, die anderen Fälle der Befugniß des heil. Gerichts davon auszuschließen wir keineswegs gesonnen sind. Dieselben sind in den Canonen, Decreten, Constitutionen und Bullen der Päpste enthalten. Wir erklären, daß nach Ablauf der monatlichen Frist, die wir so eben vestgesetzt haben, die Verbindlichkeit und Schuldigkeit der Enthüllung und der Anklage nicht minder unter den nämlichen Strafen als giltig existirt, bis der von Etwas Benachrichtigte es wirklich enthüllt und angezeigt hat.

Und von Niemandem, sei der Fürsprecher wer er wolle, können von obenbesagter Ausschließung, von dem Verbanntseyn von der lata sentenza und von den Strafen, in die man nothwendig verfällt, Diejenigen freigesprochen werden, die diesem unserem Befehle keine Folge leisten werden, wenn sie nicht vorher ihre Pflicht treulich erfüllt und die Ketzer oder die der Ketzerei verdächtigen Personen, und alle Andere, die sich obenerwähnte Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, in gehöriger Form Rechtens bei dem heil. Gerichte angezeigt haben.

Wir sprechen ferner aus: daß Die, die da wähnen würden, den Verbrecher auf eine ungewisse Weise, etwa vermittelst anonymer Zeddel oder Schriften (wovon aber das heil. Gericht keine Notiz nimmt), anzeigen zu können, ganz und gar nicht unseren Befehlen anhangen, und nicht als solche, welche dieselben erfüllt hätten, angesehen werden können. Wir erinnern alle ehrwürdigen Beichtväter an die ihnen vorgeschriebene Pflicht, strenge ihren Beichtkindern aufzuerlegen, daß sie ihre Anklagen in allen obenerwähnten Umständen vorbringen, indem wir sie aber unserer Seits versichern, daß das unverletzlichste Geheimniß sowohl von uns als von unsern Stellvertretern immer beobachtet werden wird, und daß wir sie außerdem mit

Kraft und Erfolg, dem Inhalte der schrecklichen Bulle Pius V.: Si de protegendis etc., gemäß, bei jeder Gelegenheit schützen werden.

Und wenn der Dämon, um die Erfüllung dieser so heiligen und frommen Pflicht, durch die man Gottes Ehre und die Lauterkeit und Reinheit seines Glaubens vertheidigt, zu hindern, in den Geist und das Gemüth Derer, denen die Pflicht Anklage auferlegt, den Gedanken einzugraben sucht, daß, klagen sie an, sie alsdann Ankläger und Spione genannt werden könnten und unwürdig seien, Zutritt in eine achtbare, ehrwürdige Gesellschaft zu erhalten: so ermahnen wir alle Getreue und Rechtgläubige, diesen Betrug, das Machwerk eines bösartigen, feindseligen Geistes, zu verachten, gedenkend der Worte Jesu Christi im Evangelium des St. Matthäus im 6. Capitel: Non potestis Deo servire et Mammonae, und nicht zu vergessen, daß es sich sogar nicht ziemt, seine Seele durch Ausschließung und Verbannung von allem Heiligen und Geweihten zu fesseln, sich als erklärte Feinde Gottes zu brandmarken, um Menschen, ausgearteten Sündern dieser niedrigen Welt zu gefallen; und zu überlegen, daß sie bei edlen gottesfürchtigen Christen sich die Namen wahrer Anbeter Christi und glühender Vertheidiger der Ehre Gottes und des rechten Glaubens erwerben werden.

Doch, da wir keines Menschen Schmach, sondern nur eines Jeden Seelenheil erstreben und die verirrten Schaafe wieder in den Schaafstall Gottes zurückführen sollen, indem wir lieber Milde als Strenge anwenden, so erlassen wir an alle Diejenigen, welche mit obenerwähnten oder andern Irrthümern behaftet sind, bei der Liebe zu Christo, die uns beseelt, Kraft des heil. Gerichts die sanfte Einladung, sich aus freiem Antriebe selbst uns zu entdecken und sich uns zu stellen, bevor sie von Andern angezeigt worden sind, und auf rechtliche Weise und mit gänzlicher Hin=

gebung ihrer eigenen Sünden und Verbrechen, und die ihrer Mitschuldigen, zu erkennen und zu bekennen, auf daß ihnen völlige Vergebung und Vergessenheit zu Theil werde, die wir Jedem verheißen, der freiwillig in dem innern Ketzergerichtshofe sich stellt, wenn man ihm noch nicht zuvorgekommen ist, und der vor dem heil. Gerichte das Geständniß seiner Vergehungen in größter und genauester Vollständigkeit ablegt.

Andere unverletzlich zu beobachtende Gebote und Verbote.

Wir gebieten und befehlen außerdem Allen von jedem Stande und Range, welche an unserer Gerichtsbarkeit Antheil nehmen, bei Strafe einer zu frommen Werken anzuwendenden Geldbuße, kein Werk, keine Schrift zu drucken, wiederzudrucken, drucken zu lassen oder wiederdrucken zu lassen, ohne unsere Erlaubniß, oder die unserer Stellvertreter, mit Ausnahme der Edicte, gerichtlicher Anzeigen, Befehle der Gerichtshöfe, deren Druck den durch die Congregation des Index bestimmten Verordnungen nicht zuwider ist; wir gebieten und befehlen, sie nach ihrem Drucke ganz oder theilweise weder zu publiciren noch publiciren zu lassen, ohne zuvor dem heiligen Gerichte ein exactes Exemplar von diesem Gedruckten, mit dem Originale begleitet, überbracht oder überschickt zu haben, das in den Archiven dieses Gerichts aufbewahrt werden soll, bei welchem man geschriebene Bevollmächtigung für das „publicetur," Alles den Vorschriften des Index gemäß, wird eingeholt haben müssen.

Und indem wir an die Verfügung der päpstlichen Bullen, und besonders an die des Clemens VIII. und Gregor's XV. erinnern, befehlen wir unter der nämlichen Strafe, daß ohne unsere oder unserer Stellvertreter Erlaubniß kein Buch, kein Werk, das in diesen Verboten begriffen

ist, weder eingeführt, noch publicirt, noch verkauft werde. Wir gestatten jedoch eine freie Ein- und Ausfuhr der Bücher, welche Reisende zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich führen, wenn nur das Verzeichniß derselben von den Inquisitoren der Orte, woher diese Fremden kommen, oder von den Abgeordneten dieser Inquisitoren besichtigt und unterzeichnet worden ist.

Indem wir ferner auf die Befehle, Decrete und Edicte des höchsten Tribunals des heiligen Gerichts, die zu Rom unter der nämlichen Androhung einer Geldstrafe erlassen und bekannt gemacht wurden, Rücksicht nehmen, gebieten und befehlen wir, daß Niemand es wagt, die päpstlichen Befehle, Beschlüsse, Constitutionen und Bullen zu übertreten, durch welche den Juden und Christen untersagt ist, in gewisse Verhältnisse untereinander zu treten, die da sind: des Schlafens, Essens, Spielens, Tanzens u. s. w., sich zusammen zu vermummen, und den Einen, die Gesellschaftshäuser zu besuchen, wo die Anderen ihre Zusammenkünfte halten: so ist es denn auch den Christen verboten, den jüdischen Ceremonieen in den Synagogen, den Reden, Predigten, Hochzeiten, Geburten, Beschneidungen, Festen und ungesäuerten Mahlen beizuwohnen, gleichwie den Juden, Christen zu allem Diesen zuzulassen. Außerdem ist es verboten, daß die Einen die Schulen und Häuser der Anderen, um lesen, schreiben, singen, tanzen, ein Instrument spielen zu lehren, oder zu erlernen, um ihre Kinder zu säugen oder zu erziehen, oder um sich jedem anderen durch die päpstlichen Befehle, Decrete, Constitutionen und Bullen streng untersagten Geschäffte zu unterziehen, besuchen. Auch verbieten wir noch ganz besonders, bei einer Geldstrafe und Einkerkerung für die Christen, bei den Juden am Sabbathe und anderen hebräischen Festtagen Feuer anzuzünden, und den Juden, solches von den Christen zu verlangen, wie auch den letzteren, an diesen Tagen den

Juden irgend einen Dienst, mag er einen Namen haben, welchen er wolle, zu erzeigen.

Doch, damit unser Edict Niemandem unbekannt bleibe, und Unkunde mit demselben Niemand vorschützen könne, so verpflichten wir mit Kraft alle Vorsteher und Geistliche der Kirchen dieser Städte, Länder, Schlösser und Orte unserer Gerichtsbarkeit, gegenwärtiges Edict mit lauter, deutlicher und vernehmlicher Stimme in der Kirche, und gerade in dem Augenblicke, wo der Zusammenfluß der Gläubigen und Getreuen am zahlreichsten seyn wird, und dieß am ersten Festtage nach der Verpflichtung, welche der Aufnahme folgen wird, und dann wenigstens drei Mal des Jahres es zu verkünden, nämlich den ersten oder jeden andern Adventssonntag, den ersten oder jeden andern Sonntag der Fastenzeit und den Sonntag der achttägigen Feier des Frohnleichnamsfestes. Ferner gebieten wir, daß diese Geistlichen uns oder unsern Stellvertretern nach Verlauf jedes Jahres ein vollgiltiges Beglaubigungsschreiben, das diese öffentliche Bekanntmachung bezeugt, übersenden.

Wir erinnern auch die oberen Geistlichen daran, daß sie ihre Untergeordneten die auf das heil. Gericht Bezug habenden Bullen und Decrete lesen, und zur geistlichen Ordensgesellschaft des heil. Gerichts zu Rom in unsere Hände, oder in die unserer Stellvertreter ein Document gelangen lassen, welches bekräftigt, daß dieses Lesen wirklich, gemäß den Constitutionen Alexanders VII., seligen Andenkens, mit den Worten: Licet alias beginnend, Statt gefunden habe. Endlich beschließen wir, daß ein Exemplar dieses Edictes, das wir an jede Kirche senden werden, in der Sacristei angeheftet werde, damit die in ihm enthaltenen Verfügungen vollzogen werden.

Zur Beglaubigung Dessen, was wir durch gegenwärtiges Edict ausgesprochen, auferlegt und befohlen haben, haben wir dasselbe mit eigener Handschrift unterzeichnet

und mit dem Hauptsiegel des heiligen Gerichts versehen.

Gegeben zu Forli, in der Canzlei der heil. Inquisition am 14. Mai 1829.

Ita est:

Fr. Angelus Dominicus Ancarani,
Inquisitor, qui supra, manu propria.

Fr. Dominicus Asdrubali,
angeordneter Notarius bei dem heil. Gerichte zu Forli.

IV.

Rundschreiben des Papstes Pius VIII.

an alle römische Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe [1]).

Indem Wir im Begriffe sind, die uns Unwürdigem zu Theil gewordene päpstliche Würde am heutigen Tage in der Kirche zum Lateran nach der Sitte der Vorfahren anzutreten, öffnen Wir freudig Unser Herz vor Euch, ehrwürdige Brüder, die Uns Der, welcher die Pflichten der Menschen vertheilt und die Zeiten beherrscht, bei Führung jenes Amtes zur Seite gestellt hat. Denn es ist Uns nicht nur angenehm und erwünscht, Unsere Gesinnungen gegen Euch kund zu thun, sondern auch für die christliche Kirche vortheilhaft und heilsam, in Gemeinschaft des Geistes zugleich Das zu beachten, was derselben immer förderlicher werden könne. Denn dieses Amt, als Nachfolger Petri nicht nur die Lämmer, nämlich das christliche Volk, sondern auch die Schaafe, nämlich die Vorsteher, zu weiden, zu führen und zu leiten, ist Uns von dem Stifter der Kirche selbst anvertraut worden.

Wir jubeln und jauchzen und segnen den Fürsten der Hirten, daß er solche Hirten zur Wachsamkeit über seine Heerde gesetzt hat, die eifrig nur dafür sorgen, daß sie dieselbe auf den Weg der Gerechtigkeit führen und keinen Derer verlieren, welche der Vater ihnen anvertraut hat. Denn Wir kennen, ehrwürdige Brüder, Eure veste Treue, Euern warmen Eifer für die Religion, die wunderbare Heiligkeit

1) Aus dem lateinischen Originale in der katholisch-theologischen Zeitschrift: „Von der katholischen Kirche." 1830. Heft 2. S. 270 ff. übersetzt. Doch scheint das Original daselbst nicht ganz treu mitgetheilt worden zu seyn.

Eures Wandels und Eure vorzügliche Klugheit. Wir erwarten daher von solchem Vereine treuer Arbeiter mit Gewißheit nur Erfreuliches für Uns, für die Kirche und den heiligen päpstlichen Stuhl, und diese frohe Hoffnung stärkt Uns bei der Last und Schwierigkeit Unseres Amtes und bei den schweren Sorgen, welche Uns dasselbe auflegt. Wir wollen es daher auch gern unterlassen — damit es nicht scheine, als wollten Wir die ohnehin und freiwillig schon Eilenden anspornen — Euch in einer langen Rede auseinanderzusetzen und ins Gedächtniß zurückzurufen, was bei weiser Führung der Sache der Kirche beachtet werden müsse und was die canonischen Gesetze vorschreiben, damit Keiner die nöthige Wachsamkeit über die ihm anvertraute Heerde unterlasse, welche Aufmerksamkeit ferner und welchen Fleiß die Berufung der Diener der Kirche verdiene; Wir wollen vielmehr Gott mit heißem Gebete angehen, daß er Euch mit seinem Geiste beschütze und Eure Handlungen und Unternehmungen mit günstigem Erfolge kröne. Allein wie Uns auch der Herr durch Eure Tugenden tröste, so können Wir dennoch das Vorgefühl des bittern Schmerzes, womit die Kinder dieser Zeit Uns heimsuchen werden, nicht unterdrücken.

Wir reden, ehrwürdige Brüder, von den Uebeln, welche bekannt und offenbar sind, welche wir Alle gemeinschaftlich beweinen und beklagen, die wir daher mit gemeinschaftlichem Eifer zu heilen und zu vertilgen streben müssen. Wir reden von den unzähligen Irrthümern und falschen Lehren, mit welchen nicht im Geheimen, sondern offen und heftig der katholische Glaube bekämpft wird. Es ist Euch bekannt, wie gottlose Menschen mit der Philosophie, deren Lehrer sie sich rühmen, und mit leeren Trugbildern die Religion bekriegt haben. Sie bekriegen damit vornehmlich den römischen Stuhl Petri, in welchem Christus seine Kirche begründet hat, und untergraben so die Einheit des Glaubens immer mehr. Das Ansehen der Kirche wird

aller Orten geschwächt und die Vorsteher derselben werden angefeindet und verachtet. Die heiligen Gebote und Handlungen werden gering geschätzt und verspottet; die Lehren der Religion gelten für Mährchen und eitel Aberglauben. Mit Schmerzen sprechen Wir es aus: „die Löwen haben über Israel gebrüllt!" [2]) in Wahrheit haben sie sich gegen den Herrn und seinen Gesalbten verbunden, und die Gottlosen rufen: „vernichtet es, vernichtet es bis auf den Grund!" [3]) Dahin zielet das frevelhafte Beginnen der Sophisten unserer Zeit, welche keinen Unterschied unter den verschiedenen Glaubensbekenntnissen zulassen und meinen, daß man in jeder Religion selig werden könne; welche Diejenigen des Leichtsinns und der Thorheit beschuldigen, die von der Religion, in welcher sie erzogen worden, sich abwenden und zu einer andern, auch der katholischen, sich hinwenden. Es ist dieß ein gottloses, frevelhaftes Beginnen, der Wahrheit, wie dem Irrthume, der Tugend, wie dem Laster, das gleiche Lob der Gerechtigkeit zu ertheilen; es ist dieß eine gefährliche und der gesunden Vernunft widerstreitende Ansicht von der Indifferenz der Religionen, da uns vielmehr die Vernunft lehrt, daß, wenn zwei Religionen sich nicht gleich sind und nur eine derselben wahr ist, die andere nothwendig falsch seyn müsse, indem zwischen Licht und Finsterniß keine Gemeinschaft Statt finden könne. Gegen diese Frevler sind die Völker zu belehren, ehrwürdige Brüder, daß der katholische Glaube der allein wahre sei, wie schon der Apostel sagt: „Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe" [4]), und wie Hieronymus spricht, daß Derjenige ein Verlorner sei, der außer diesem Hause ein Lamm esse, und Alle bei der Sündfluth umkommen, die nicht in der Arche Noah's gewesen wären. Denn „es ist den Men=

---

2) Jerem. 2, 15.
3) Psalm 136, 7.
4) Ephes. 4, 5.

schen kein anderer Name gegeben worden, darinnen wir sollen selig seyn, außer Jesu" 5), und „Derjenige, der da glaubet, wird selig werden; und wer aber nicht glaubet, der soll verdammt seyn" 6). Es bedarf daher auch der Wachsamkeit gegen Diejenigen, welche die heilige Schrift auf eine neue, den heilsamen Vorschriften der Kirche nicht gemäße Weise erklären und nach ihren besondern Ansichten deuten und auf diese Art in verschiedenen Sprachen verbreiten, indem sie sie mit großen Kosten unter ungebildete Nationen, unentgeltlich für diese, austheilen und ihnen in einzelnen Schriften tödtliches Gift darreichen, während sie aus dem Brunnen heilbringender Weisheit zu schöpfen meinen. Schon zu andern Zeiten ist vom apostolischen Stuhle das Volk der Christen auf den großen Nachtheil, welcher dadurch dem Glauben zugefügt wird, und auf die Urheber dieses Verderbens aufmerksam gemacht worden. Was daher bereits durch das Tridentiner Concilium und die Congregatio indicis selbst verboten worden ist 7), ist wiederholt dem Gedächtnisse zurückzurufen, daß nämlich keine Vulgar-Uebersetzung der Bibel gestattet werden solle, wenn sie nicht vom päpstlichen Stuhle gebilligt worden und mit Anmerkungen der Kirchenväter versehen sei. Denn die Tridentinische Synode hatte, um die Frechheit hierin zu unterdrücken, bestimmt, daß Niemand in Sachen des Glaubens und der Sitten und in Beziehung auf die christliche Lehre nur seiner eigenen Klugheit vertrauend, die heilige Schrift nach seinen Gedanken erklären oder gegen die Erklärung der heiligen Kirche und der heiligen Väter auslegen solle. Wiewohl nun auch aus diesen canonischen Vorschriften deutlich genug hervorgeht, daß schon früher dergleichen Angriffe auf den katholischen Glauben versucht worden

5) Apostelg. 4, 12.
6) Marc. 16, 16.
7) Reg. 4. Indicis Trid. Conc. und Decr. Ind. 13. Jun. 1737.

seien, so haben doch auch Unsere, um das Wohl des christlichen Volkes bekümmerten unmittelbaren Vorgänger durch ernstliche apostolische Schreiben solchem Frevel, da sie denselben überall zunehmen sahen, zu begegnen, es sich besonders angelegen seyn lassen [8]). Auch Ihr, ehrwürdige Brüder, wollet daher nicht unterlassen, für den Herrn, bei solcher großen Gefahr für die heilige Lehre, mit diesen Waffen zu kämpfen, damit dieß tödtliche Gift besonders nicht unter die Unerfahrnen in Eurer Heerde, zu deren Verderben, sich verbreite.

Allein es ist nicht nur Eure Pflicht, diese Verstümmelung der heiligen Schrift nach Kräften zu verhüten, sondern es ist auch besonders nothwendig, auf jene geheimen verderblichen Gesellschaften Acht zu haben, welche, gegen Gott und die Könige feindlich gesinnt, keinen andern Zweck haben, als, mit Unterdrückung des wahren Glaubens, der Kirche Verderben, den Staaten Untergang und über die ganze Erde Zwietracht zu bringen, und dem Laster Thür und Thor zu öffnen. Wie emsig sie auch bemüht seien, das Schändliche solcher Vereine und ihre darin gefaßten Pläne klug zu verbergen, so verdächtigen sie sich und ihre Zwecke dadurch nur um so mehr, und diese Zwecke haben sich auch, bei der Ungunst der Zeiten, zum größten Nachtheile für Religion und Staaten nur um so offenbarer gezeigt. Daher sind auch diese geheimen Secten, welche Namen sie immer haben mögen, durch apostolische Schreiben Unserer Vorgänger, der Päpste Clemens XII., Benedict XIV., Pius VII., Leo XII. [9]), die Wir hiermit, ihrem Inhalte nach, bestätigen, mit dem Anatheme belegt wor-

---

8) Unter Andern durch die apostolischen Schreiben Pius VII. an den Erzbischof von Gnesen, vom 1. Juni 1816, und an den Erzbischof von Mohilew, vom 3. Sept. 1816.

9) Die Verordnungen Clemens XII.: In eminenti. Benedict XIV.: Providas. Pius VII.: Ecclesiam a Jesu Christo. Leo XII.: Quo graviora.

den; und Wir selbst werden, damit der Kirche und dem Staate aus der Verschwörung solcher Secten kein Nachtheil erwachse, im Vereine mit Euch fleißig wachen, daß Wir, umgürtet mit den Waffen des Eifers und im gemeinsamen Sinne, unsere oder vielmehr Gottes Sache verfechten und die Angriffe gottloser Menschen zurückweisen.

Wir können ferner bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, von einer dieser geheimen Gesellschaften, die noch nicht seit langer Zeit besteht, besonders zu Euch zu sprechen, von jener Gesellschaft, welche den Zweck hat, die Gemüther der Jugend, die in Gymnasien und Lyceen erzogen wird, zu verderben, und deren Glieder deßhalb besonders bemüht sind, solche Lehrer dazu erlangen, die durch gottlose Lehren die Schüler auf die Irrwege des Baal leiten, da sie wohl wissen, daß Geist und Sitten der Schüler nach dem Beispiele und den Lehren der Lehrer sich bilden. Auf solche Art ist es geschehen, daß die Frechheit solcher Jünglinge bereits so weit sich verirrt hat, daß sie, ohne alle Scheu der Religion und ohne Gefühl für Sittlichkeit, die Heiligkeit der reinen Lehre anzutasten und die Rechte der geistlichen und weltlichen Gewalt mit Füßen zu treten sich nicht entblöden, daß sie sich einer Schandthat und eines Frevels nicht schämen, daß man in der That von ihnen sagen kann, was Leo der Große sagt [10]: ihr Gesetz ist die Lüge, der Teufel ist ihre Religion und Schandthaten sind das Opfer, welches sie bringen. Solche Uebel suchet von Euren Diöcesen zu entfernen, und alles Euer Ansehen und Eure Macht habt Ihr anzuwenden, damit bei der Wahl der Lehrer nicht sowohl auf wissenschaftliche Kenntnisse, als auf Frömmigkeit und Sittlichkeit im Wandel gesehen werde.

Besonders möget Ihr hierauf in den Seminarien mit vermehrter Aufmerksamkeit sehen, da die Sorge für diesel-

---

10) Serm. s. de Ic. jun. X. mens. cap. 4.

den von den Vätern in Trident uns besonders übertragen worden ist [11]). Denn aus ihnen sollen Diejenigen hervorgehen, welche, gebildet nach den reinen Lehren des Christenthums und der Kirche, eine solche Gewissenhaftigkeit in Erfüllung des heiligen Dienstes, solche Wissenschaft in Erziehung des Volkes, solchen Ernst im Wandel besitzen, und zeigen, daß durch sie das ihnen übertragene Amt selbst empfohlen und geehrt werde und daß sie mit Worten der Tugend Diejenigen, die vom Pfade der Gerechtigkeit abgewichen sind, zurückzuführen vermöchten. Und daher verlangen wir von Eurem Eifer für das Wohl der Kirche, daß Ihr bei der Wahl Derer, denen das Heil der Seelen anvertraut werden soll, alle und jede Sorgfalt anwendet, da von einer weisen Wahl der Pfarrer das Wohl des Volkes vorzüglich abhängt, und da Nichts mehr zum Verderben der Seelen führt, als wenn sie von Solchen geleitet werden, die einzig und allein nur ihren Nutzen, nicht die Sache Jesu Christi befördern wollen, die, ohne die rechte Kenntniß, von jedem Windstoße hin und her getrieben werden und ihre Heerde auf die heilbringende Weide, da sie selbst diese nicht kennen, nicht zu führen vermögen.

Da ferner die verderblichen Bücher, durch welche das Wort der Gottlosen um sich frißt, im Körper der Kirche wie der Krebs [12]), überall immer mehr überhand nehmen, so wachet über Eure Heerde und scheuet keine Mühe, diese Pest, welche die furchtbarste ist unter allen ansteckenden Krankheiten, von derselben abzuwehren, und ermahnet die Euch anvertrauten Schaafe mit den Worten Unseres sehr heiligen Vorgängers, Pius VII. [13]), daß sie nur die Nahrung für heilbringend erachten, nur mit derjenigen sich er-

---

11) Sess. 25. cap. 18. de reform.

12) Timoth. 2, 2. 17.

13) In seinem Rundschreiben an alle Bischöfe, das von Venedig datirt ist.

nähren, welche die Stimme und der Rath Petri ihnen empfiehlt, daß sie dagegen jede andere Nahrung als schädlich und ansteckend erkennen, welche jene Stimme als solche bezeichnet, und sich vor derselben hüten, auch durch keinen Schein sich verführen und durch keine Lockung sich täuschen lassen.

Besonders glauben Wir auch noch, wie die gegenwärtige Zeit nun einmal ist, Eurer Sorge für das Heil der Seelen empfehlen zu müssen, daß Ihr Eurer Heerde den Glauben an die Heiligkeit der Ehe dergestalt einzuflößen suchet, daß sie Nichts thue, was die Würde dieses vorzüglich heiligen Sacramentes antasten und schmälern könnte, was das reine und unbefleckte Ehebette schändet, was einen Zweifel an der Unauflösbarkeit dieses Verbandes erregen möchte. Und das wird nur dann geschehen, wenn das christliche Volk sorgfältig belehrt wird, daß die Ehe nicht allein nach menschlichen, sondern nach göttlichen Gesetzen beurtheilt, daß sie nicht den weltlichen, sondern den göttlichen Dingen beigezählt, folglich nur der Kirche untergeordnet werden dürfe und müsse. Denn wenn die eheliche Verbindung früher keinen andern Zweck, als die Fortpflanzung des Geschlechts hatte, so zielt sie nun, durch die Gnade Christi mit der Würde des Sacramentes und mit himmlischen Gaben ausgestattet, weniger darauf hin, daß Kinder erzeugt, als daß dieselben für Gott und die göttliche Religion erzogen werden, so daß solchergestalt die Ehe nur zur Fortpflanzung der Verehrer des einzig wahren Gottes bestimmt zu seyn scheint. Denn es ist bekannt, daß durch diese Verbindung, deren Vermittler Gott ist, die beständige und innigste Vereinigung Christi mit seiner Kirche bezeichnet werde und daß diese enge Verbindung zwischen Mann und Frau ein Sacrament, das heißt, ein heiliges Zeugniß der unvergänglichen Liebe Christi zu seiner Braut sei. Es ist demnach nöthig [14]), daß die Völker belehrt

---

14) Man sehe in dem Röm. Katechismus den Abschnitt von der Ehe.

werden, was durch Vorschriften der Kirche und Beschlüsse der Concilien erlaubt und verboten wird, damit sie Das, was das Wesen des Sacramentes fordert, thun und verrichten, Dasjenige aber, was die Kirche untersagt, unterlassen; und Wir erwarten daher auch von Eurer Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Wachsamkeit, daß Ihr Dieß vor Allem die Völker lehret.

Ihr habet nun hier vernommen, ehrwürdige Brüder, was Uns in gegenwärtiger Zeit mit Schmerz erfüllt, Uns, die Wir Unsern Eifer über das ganze Haus Christi erstrecken. Zwar gibt es außerdem auch noch Anderes und nicht minder Wichtiges, was indeß zu weitläufig wäre, hier zu erwähnen, und was Euch auch nicht unbekannt ist. Sollen Wir, bei so betrübtem Zustande der christlichen Kirche, Unsere Stimme unterdrücken? Sollen Wir um irdischer Rücksichten willen oder aus Nachlässigkeit es mit Stillschweigen ertragen, daß das Gewand des Erlösers Christi, welches nicht einmal die Söldlinge, die ihn an's Kreuz schlugen, zu theilen wagten, zerrissen wird? Nein, Theuerste! Das möge doch nie geschehen, daß der vom Verderben heimgesuchten Heerde die Sorge des liebevollen, aufmerksamen Hirten fehle! Wir sind zwar auch überzeugt, daß Ihr mehr noch, als Wir hier geschrieben haben, thun und zur Erhaltung, Erweiterung und Vertheidigung der angestammten Religion durch Lehre, Rath und That auf alle Weise thätig seyn werdet. Aber gleichwohl sehen Wir Uns, bei so trauriger Lage der Dinge, besonders veranlaßt, inständig und wiederholt darum zu flehen, daß Gott den Kummer Israels heilen, daß die heilige Religion überall blühen und das wahre Glück der Völker bestehen, daß der Herr die Zeiten Unserer Regierung gnädig ansehen und, die Hirten seiner Schaafe zu behüten, dieselben würdigen möge. Die erhabenen, hochherzigen Fürsten aber mögen Unsere Bemühungen begünstigen, und Der, welcher ihnen ein gelehriges Gemüth, damit sie ihre Rechtfertigung nicht

unterlassen, gegeben hat, möge sie mit neuem Zuwachse seiner heiligen Kraft beschenken, auf daß sie mit Eifer Alles thun, was der leidenden Kirche förderlich und heilsam ist! Das bitten wir demüthig von der allerheiligsten Mutter Gottes, Maria, die allein, wie Wir bekennen, alle Ketzereien vertilgt hat! Das flehen Wir von dem Fürsten der Apostel, Petrus, und seinem Mitapostel Paulus, daß sie es nicht geschehen lassen wollen, daß Wir, gegründet auf den Fels des katholischen Glaubens, von Trübsal und Jammer heimgesucht werden, und Wir bitten dazu um den Beistand des Fürsten der Hirten, des Herrn Jesus Christus, von welchem Wir endlich auch Euch und den Euch anvertrauten Heerden die reichsten Gaben des Friedens und der Freude erbitten, indem Wir Euch, als Unterpfand Unserer Gesinnungen, Unsern apostolischen Segen liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom beim heil. Petrus, am 24. Mai 1829, im ersten Jahre Unserer päpstlichen Regierung.

V.

Schreiben des Papstes Pius VIII.

an den Erzbischof und die Bischöfe der rheinischen Kirchenprovinz [1]).

Wir Pius VIII., Bischof, Diener der Diener Gottes, entbieten Unsern ehrwürdigen Brüdern, dem Erzbischofe von Freiburg und den Bischöfen von Mainz, Rothenburg, Limburg und Fulda, Unsern Gruß.

Ehrwürdige Brüder!

Vor Kurzem drang zu Unsern Ohren ein Uns tief erschütterndes Gerücht, als unternähmen die Feinde der katholischen Kirche an verschiedenen Orten der rheinischen Provinz mit nicht weniger List und glücklichem Erfolge manche Neuerungen gegen die wahre Lehre und Anordnung der Kirche. Wir konnten Anfangs diesen ungewissen Berichten unmöglich Glauben beimessen, da Uns von Euch nicht das Geringste angezeigt worden, von Euch, deren Pflicht es gewesen wäre, Uns auf eine so große und wichtige Sache unverzüglich aufmerksam zu machen, für das Wohl und Heil Eurer Diöcese eifrigst zu wachen, und nicht nur den Irrthum, sondern auch jede Gefahr des Irrthums, ja selbst den Verdacht von derselben abzuwenden. Doch zu Unserem größten Leidwesen und nicht geringen Erstaunen über Euer Verhalten hat es sich durch den Erfolg selbst bestätigt, daß Unsere Erwartung vergeblich gewesen; denn was Uns auf Privatwegen bekannt wurde, wird bereits durch öffentliche Blätter kundgethan und durch die vollgiltigsten und unverwerflichsten Zeugnisse bekräftigt, so zwar, daß wir vest überzeugt seyn müssen, daß jene, auf falschen und irrigen Grundsätzen beruhenden eingeführten Neuerungen der Lehre und den Gesetzen der Kirche Christi ganz entgegen, offenbar den Untergang der Seelen bezweckend, auf keine Weise in der Kirche geduldet werden können.

Frei und keiner irdischen Gewalt unterworfen ist nach

---

1) Entlehnt aus der Aschaffenburger „Kathol. Kirchenzeitung." 1830. LXXXI. — An der Echtheit des Schreibens ist wohl nicht zu zweifeln, namentlich wohl deßwegen nicht, weil es diese Kirchenzeitung mittheilt.

der göttlichen Anordnung die Braut des unbefleckten Lammes Jesu Christi; durch jene Neuerungen aber wird sie in die schändlichste und elendeste Knechtschaft gebracht, indem durch dieselben einer weltlichen Macht das Recht zu Theil wird, Diöcesan-Synoden zu bestätigen oder zu verwerfen, die Diöcesen einzutheilen, die Candidaten zu den heiligen Weihen und kirchlichen Aemtern auszuwählen, ihr überdieß die Leitung der moralischen und religiösen Institute und der Kirchendisciplin zugeeignet wird, auch die Seminare und andere zum Wesen der Kirche gehörigen geistlichen Gegenstände der freien Willkür von Laien unterworfen, ja selbst die Gläubigen verhindert werden, in freiem Verbande mit ihrem geistlichen Oberhaupte zu stehen, da dieses doch zur Natur und Wesenheit der Einrichtung der katholischen Kirche gehört und nicht unterbrochen werden kann, ohne daß die Gläubigen, fern von aller nothwendigen und erwünschten Hilfe für ihre Seelen, der offenbaren Gefahr des Verlustes des ewigen Heils preisgegeben werden.

Möchte Uns nur noch der Trost geblieben seyn, daß von Euch in Eurem wichtigen Amte Nichts verabsäumt worden, daß Ihr die Eurer Sorge anvertrauten Gläubigen über die augenscheinlichen Irrthümer in jenen Grundsätzen belehrtet und sie auf die Fallstricke aufmerksam machtet, die ihnen durch solche bereits erlassenen und ins Werk gesetzten Beschlüsse gelegt wurden. Denn Eure Pflicht war es zweifelsohne, Das aufs Eifrigste zu vollziehen, was so gewichtvoll und inhaltsschwer Paulus, der Apostel, seinem Schüler Timotheus und in dessen Person allen Bischöfen einschärft, wenn er spricht: „Verkündige das Wort, halte an, sei's gelegen oder ungelegen, überweise, ermahne, rüge mit aller Langmuth und Belehrung: denn es wird eine Zeit seyn, da sie die gesunde Lehre nicht ertragen, sondern nach ihren eigenen Begierden sich Lehrer häufen werden, welche die Ohren kitzeln...... Du aber sei wachsam in Allem, ertrage die Mühseligkeiten, thue das Werk eines Evangelisten, erfülle dein Amt" 2). Eure Pflicht war es, Eure Hirtenstimme zu erheben zur Züchtigung der Irrenden, zur Befestigung aber und zum Schrecken der Wankenden, nach dem Ausspruche des Weltapostels: „die sich vergehen, die strafe im Angesichte Aller, damit auch die Uebrigen sich

---

2) 2. Timoth. 4, 2. 3. 5.

fürchten" [3]. Eure Pflicht war es endlich, das Beispiel der Apostel nachzuahmen, die Jenen, welche ihnen das Recht benehmen wollten, das Evangelium frei zu verkünden, zur Antwort gaben: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" [4].

Wir können Euch jedoch nicht verheimlichen, ehrwürdige Brüder, welchen Schmerz es Unserem Herzen verursachen mußte, zu vernehmen, daß Einer aus Eurer Mitte selbst sich so weit konnte verleiten lassen, statt der Vertheidiger der katholischen Kirche und ihrer Lehre zu seyn, die allen Neuerungen und Irrthümern feind ist, statt durch heilsame Ermahnungen und Vorschriften die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu stärken und zu bevestigen, vielmehr kein Bedenken trug, jenen Neuerungen und falschen, irrigen Grundsätzen durch seinen Beifall und seine Mitwirkung Ansehen und Kraft zu verleihen. Zu groß ist das Vergehen, als daß Wir dieser Anklage Glauben schenken könnten; allzusehr schaudert Unser Geist vor einer Euch so sehr entehrenden Anschuldigung; wie sollte wohl Einer von Euch der Verräther der Kirche Jesu Christi in einer so wichtigen Angelegenheit haben seyn können, in einer Angelegenheit, wo es sich um das Ansehen und die Wesenheit ihrer Einrichtung handelt? Denn es kann die Kirche, die, wie aus der Vernunft und ihrer innern Natur erhellt, von Gott gestiftet ist, nicht gestatten, wenn sie nicht der Verletzung ihrer Rechte und einer gänzlichen Zerrüttung entgegensehen will, daß irgend eine weltliche Macht sie beherrsche, ihre Lehre gleichsam im Zaume halte, oder verhindere, daß man mit dem obersten Bischofssitze in Verbindung stehe, „zu welchem, nach dem Zeugnisse des heil. Irenäus, seines größeren Vorzugs wegen „die ganze Kirche und alle Gläubigen umher ihre Zuflucht nehmen müssen;" und wer immer ihr eine andere Gestalt geben wollte, der würde, wie der heil. Cyprian sagt, „nur eine menschliche Kirche bilden."

Wenn Wir Euch, ehrwürdige Brüder, die Pflichten Eures apostolischen Amtes ins Gedächtniß zurückrufen, thun Wir es deßwegen, Euch zu bevestigen und aufzumuntern, die Rechte der Kirche, wofern es nothwendig ist, mit größtem Eifer zu behaupten, und die wahre Lehre so zu beschützen, daß Ihr hinfort keine Zweifel mehr heget, die der

---

[3]) 1. Timoth. 5, 20.
[4]) Apostelgesch. 5, 29.

Kirche so verderblichen Beschlüsse, als der Vernunft und Gerechtigkeit zuwiderlaufend, seien sie bereits gefaßt oder sollen sie erst gefaßt werden, Denjenigen offen darzulegen, mit welchen hierüber verhandelt werden muß. Das Billige und Gerechte in der Sache, wie auch die Bekümmerniß der Eurer Sorge anvertrauten Schaafe muß Euch bestärken, den einem guten Hirten eigenen Muth für das Heil derselben an den Tag zu legen. Daß Wir Euch zu bevestigen suchen, geschieht aber auch noch darum, weil die Sache, die Ihr nun zu vertheidigen habet, auf die zwischen dem heil. Stuhle und den Fürsten geschlossenen Verträge beruht; sich feierlich verpflichtend, haben sie nämlich öffentlich das Versprechen gegeben, der katholischen Kirche in ihren Ländern vollkommene Freiheit zu gewähren in Allem, was die Gemeinschaft der Gläubigen mit dem Oberhaupte der Kirche in geistlichen Angelegenheiten sowohl, als was das volle Recht des Erzbischofs und der Bischöfe hinsichtlich der bischöflichen Gerichtsbarkeit nach den jetzt üblichen Canonen und den Vorschriften der gegenwärtigen Kirchendisciplin betrifft.

Wir hoffen, Dieß wird hinreichend seyn, zu bezwecken, daß Das, was etwa in so wichtigen Angelegenheiten ungerechter Weise ist verordnet worden, durch Euer Bemühen sogleich widerrufen werde, Ihr werdet dann den guten Erfolg Eures wiedererwachten Eifers und das Verdienst und den Ruhm einer wohl und glücklich durchgeführten Sache ärnten.

Durch solche Aergerniß erregende Neuerungen in die unaussprechlichste Besorgniß versetzt, wegen der traurigen Lage jener Kirchen, erwarten Wir von Euch auf's Baldigste eine Antwort, entweder Unseren Wünschen entsprechend, daß Wir Unsern Schmerz zu lindern vermögen, oder, was Gott verhüten möge, eine Unseren Wünschen entgegengesetzte, daß Wir jene Maßregeln treffen können, die das apostolische Amt von Uns fordert. Im vollkommensten Vertrauen, daß Ihr Das eifrigst vollziehen werdet, was Wir Euch in dem Herrn rathen und befehlen, ertheilen Wir Euch, ehrwürdige Brüder, und Euern Heerden liebreichst den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom zur heil. Maria Maggiore den 30. Juni 1830, im zweiten Jahre Unseres Pontificats.

Nach=

Nachträgliche Bemerkungen und Verbesserungen.

I. Zu Seite 44.

Wie französische Blätter melden, haben einige französische Bischöfe ihrer Geistlichkeit das Lesen dieser Zeitschrift untersagt und diese selbst als fanatisch bezeichnet. Einige Nummern derselben sind im November 1830 von der Regierung, als offenbar Revolution predigend, in Beschlag genommen worden.

II. Zu S. 46. Zeile 2 von oben.

Unter Anderm erließ, in dieser Hinsicht, der Erzbischof von Valencia im October 1829. wie der „canonische Wächter," von Alex. Müller, 1830. 48. S. 382 mittheilt, in einem Rundschreiben an die Geistlichkeit seines Sprengels folgenden Befehl: 1) „Niemand soll irgend ein Buch, Pamphlet oder sonstiges Blatt drucken ohne specielle Erlaubniß Seiner Eminenz, welcher gottesfürchtige Censoren darüber zu Rathe ziehen wird. 2) Die Censoren sollen die ihnen zugeschickten Manuscripte Wort für Wort durchlesen, mit besonderer Sorge, daß nie etwa ein versteckter Sinn in denselben enthalten sei, da der menschliche Geist täglich an List zunimmt und in neuern Schriften oft die Meinung des Satans unter scheinbar unschuldigen Worten verborgen liegt. 3) Niemand soll irgend ein außerhalb Spanien oder in Spanien während der Jahre 1820, 1821, 1822 und 1823 gedrucktes Buch lesen ohne besondere Erlaubniß. Da jedoch bemerkt worden, daß man in diesem verderbten Zeitalter sich wenig um Excommunication und Kirchenstrafen bekümmert, so fügen wir bei und befehlen, Kraft unserer Autorität, daß einer Strafe von tausend Realen verfallen ist: 1) Jeder, der eines der unter Art. 3 verbotenen Bücher liest oder auch nur besitzt. 2) Jeder, der ohne Erlaubniß ein Buch oder sonstiges Papier druckt oder drucken hilft. 3) Jeder, der ein Schnupftuch besitzt, auf welchem die Linien ein Kreuz bilden, d. h. von kreuzweise gestreiftem oder gewürfeltem Zeuge, und sich damit die Nase wischt oder dasselbe sonst zu einem unreinen Gebrauche anwendet." — Heißt das nicht: die Menschen dumm machen wollen? Und doch! wird nicht auch in manchem deutschen Lande mit der Censur eben so verfah-

ren? werden nicht auch da, z. B. den Katholiken, Bücher und Zeitschriften verboten, von denen man bessere, vernünftigere Ansichten über Religion und Kirche, aber eben deßhalb für das Papstthum, fürchtet?"

III. Zu S. 48. Anm. 39.

„Ein würdiges Seitenstück zu diesem Edicte bildet das ebenfalls im Jahre 1829 erlassene Edict des Erzbischofs von Imola gegen die Gotteslästerer, wie die „Allg. Kirchenzeitung" 1829. Nr. 135 es, der Hauptsache nach, mittheilt."

IV. Zu S. 52.

„Daß die Furcht vor Jesuiten in Deutschland nicht ungegründet sei und daß dieselben auch Verbindungen mit Frankreich, der Schweiz, Italien u. s. w. unterhalten haben und noch unterhalten, dürften wohl nur diejenigen nicht eingestehen, die die Jesuiten nicht fürchten wollen oder nicht können: Jene, weil sie sie absichtlich dulden, Diese, weil sie sie und ihre Zwecke nicht kennen. Von Diesen ist weiter Nichts zu sagen, als daß wenigstens die Regierungen, die die Jesuiten gerade nicht dulden wollen, darum auch die Nachweisungen von ihrer Existenz nicht so ganz ignoriren sollten. Was Jene anlangt, so ist es unbegreiflich, wie man noch im neunzehnten Jahrhunderte solche religiös-politische Vereine in den einzelnen Staaten, dazu noch bei Statt findender Verbindung unter denselben in den einzelnen Staaten, dulden und dem neunzehnten Jahrhunderte dadurch so auffallend Hohn sprechen kann: solche Vereine, deren bekannte und feierlich nicht widerrufene, Grundsätze von früher her jene Vereine immer noch als staatsgefährlich erscheinen lassen. Politischen Vereinen, deren Grundsätze man nicht kannte, wußte man doch in neuerer Zeit gehörig nachzuspüren; jene aber duldet man geradezu, oder man gibt sich das Ansehen, sie zu ignoriren: Durch Jenes bietet man den Erfahrungen der Vergangenheit und dem Rechte und der Sittlichkeit Trotz, während man durch Dieses die Lehren der Klugheit so ganz mit Füßen tritt. — Gelegentlich bemerke ich noch, daß, nach der Schrift des katholischen Geistlichen in Dresden, Kirpal, „Einige Aufschlüsse über die kathol. Geistlichkeit in Dresden" (1830) S. 11., unter der kathol. Geistlichkeit daselbst ein Jesuit ist, und beziehe mich, zum Beweise, daß die heutigen Jesuiten wirklich auch die Lehren der alten, z. B. von dem Verdienstlichen des Mordes eines Ketzers, thätlich handhaben, auf Alex. Müller's

„Canon. Wächter.“ 1830. 52. Auch vergleiche man, über das verderbliche Treiben der Jesuiten, die Briefe aus Freiburg“ im „Protestant“ 1829. Uebrigens stehe hier auch noch die, von der „Allg. Kirchenzeitung“ (1829) mitgetheilte, Notiz, daß, nach der im Juli 1829 erfolgten Wahl eines neuen Jesuitengenerals, auch ein neuer Provinzial für Deutschland, P. Landez, gewählt worden sei. Haben da nun z. B. die protestantischen Regierungen Deutschlands gefragt, was es mit dieser Wahl für eine Bedeutung und Bewandniß und welchen Wirkungskreis jener Provinzial habe? Haben sie die Gesellschaft Jesu hierbei so ganz ruhig und sorglos gewähren lassen? Dieser Indifferentismus ist in der That in mancher Hinsicht gefährlicher, als offenbarer Ultramontanismus!

V. Zu S. 52. Zeile 15 von oben.

Ich beziehe mich hier wegen der Zeitschriftenliteratur Baiern's auf die „Eos,“ „Athanasia,“ „Religionsfreund,“ die von Göschl redigirte Aschaffenburger „katholische Kirchenzeitung,“ wegen Oesterreich's nur auf die „theologische Zeitschrift von J. Pletz,“ u. s. w.

VI. Zu S. 52. unten, 53 oben.

So hat sich z. B. die dasige katholische Geistlichkeit in Leipzig die offenbare Verletzung des kurz vorher erwähnten Mandates vom 19. Febr. 1827 insofern erlaubt, als sie, bei zu bewirkender Einsegnung einer gemischten Ehe, wo die Braut protestantischer Confession war, und welche, nach dem Wunsche der Verlobten, auch — und also gesetzlich nach der Einsegnung in der protestantischen Kirche — in der katholischen geschehen sollte, verlangte, die Trauung zuerst in der katholischen Kirche vorzunehmen: denn sie, die kathol. Geistlichkeit, werde nicht nachtrauen. Bei einem gleichen Falle in Dresden, im November 1830, hat auch dort die katholische Geistlichkeit ein Gleiches gefordert, und der Bischof hat bei dieser Gelegenheit sich sogar erlaubt, von dem Mandate von 1827, welches auch bei gemischten Ehen den Grundsatz beibehält: **ubi sponsa, ibi copula,** zu bemerken: „Dieses Mandat lasse so feine Distinctionen zu, daß kein Laie, daß vielmehr nur die Geistlichkeit dasselbe richtig verstehen und beurtheilen könne.“ — Nun ja! mit solchen feinen Distinctionen wird auch die Suprematie Rom's und seiner Hierarchie über alle Reiche, überhaupt die Richtigkeit des römischen Systems mit allen Grundsätzen des Papismus, mit der unmoralischen Moral der Jesuiten u. s. w. be=

hauptet und bewiesen; mit solchen Distinctionen macht man die Lüge zur Wahrheit, den Papst macht man zu Gott und die Hölle zum Himmel, und Alles hängt dann nur von dem guten Willen und der Laune des Priesters an der Tiber ab! Sehen denn aber die Regierungen nicht ein, wohin diese römischen Distinctionen führen? oder meint man sie darum nicht mehr für gefährlich halten zu müssen, weil man glaubt, daß die Zeit vorüber sei, wo sie zu Königsmord und Bartholomäusnächten führten?"

Die Verbesserungen sind folgende:

Seite 4. Zeile 14. von oben lies statt monarchistischen — monachistischen.
— 10. Z. 12. v. o. l. st. Landschaft — Landstandschaft.
— 11. Anm. Z. 4. v. u. fehlt nach „Theile" das Wort: sind.
— 15. Anm. Z. 5. v. u. l. st. Dorint — Dornik oder Tournay.
— 17. Z. 6. v. o. S. 23. Z. 7. v. u. l. st. Meau — Mean.
— 19. Anm. Z. 9. v. u. lies statt droites — droits.
— 21. Z. 12 v. u. l. st. Constitutionen — Constitution.
— 32. Anm. Z. 9. v. u. l. st. Osres — Oseas.
— 40. Z. 18. v. o. l. st. kam — kann.
— 63. Anm. Z. 8. v. u. l. st. schätzen — schützen.
— 69. Anm. Z. 7. v. u. l. st. der Feindin — die.

Neustadt a. d. O., bei Wagner.
1831.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kind, Theodor

Rom und Belgien, oder Was will der römische Papst noch im 19. Jahrhunderte? und was sollen die Regierungen?

Neustadt a. O. 1831

J.can.p. 886 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546528-2